Wichtige Beyträge
zu der
Gerechtigkeit
in Absicht
auf die Klöster,
und
auf ihre in- und ausländische Güter,
und Gefälle

von
Johann August Schlettwein.

Giessen,
bey Justus Friedrich Krieger,
1785.

Vorrede.

Die interessante Materie von Aufhebung der Klöster, und der Gerechtigkeit in Absicht auf deren in- und ausländische Güter und Gefälle, besonders in Teutschland, verdient noch immer weiter aufgeklärt zu werden; da die Folgen, welche sie in den Staaten, und in deren Verhältnissen gegen einander veranlaßt, groß, und in der That unübersehbar sind.

Ich theile zu dem Ende hier noch wichtige Beyträge mit, und bitte das Publikum der politischen und juristischen Welt, solche seiner Aufmerksamkeit nicht unwürdig zu achten, sondern mit der möglichsten Genauigkeit, mit Sachkänntniß, und mit Wahrheitsliebe zu prüfen.

Selbst mein Werk von der Reformation der Klöster und geistlichen Stiftungen, das ich wirklich unter den Händen habe, und welchem ich alles nur ersinnliche Nachdenken widme, um der Welt etwas vollständiges und gemeinnütziges zu liefern, forderte noch einige vorhergehende Darstellungen über die Rechte der Menschen, in stiller Einsamkeit geistige Uebungen der Seele vorzunehmen.

Diejenigen gelehrten Freunde, welche mir in der neuesten juristischen Litteratur den Vorwurf gemacht habe, daß ich mit Evidenz, Sonnenklarheit und Liquidität gespielt hätte, würden sich so nicht geäußert haben, wenn sie gerade damahls sich daran erinnert hätten, daß sowohl in den Westphälischen Friedenshandlungen, als auch in den Friedens-Exekutionsakten, und in den Regensburgischen

Reichs-

Reichstags-Handlungen von 1753. und 1754. die Ausdrücke: klare und lautere Restitutions-Casus, heller und klarer Inhalt der Verträge; Liquidität der Fälle ꝛc. häufig gebraucht, und in denselbigen die rechte Kraft zu Bezeichnung des Sinnes der Staatsunterhändler, und der Paziszenten gefunden worden. Ich würde diese gelehrten Kritiker beleidigen, wenn ich ihnen die Stellen aus den bekannten Meierischen Schriften anführen sollte, um einen Sprachgebrauch zu beweisen, der dem Publizisten gäng und gebe seyn soll.

Dem Herrn Prof. Schott in Leipzig aber, der meine Sprache mystisch gefunden hat, kann ich keine andere Antwort geben, als die, daß ich durchaus die reine deutliche Sprache, welche die Sachen, davon die Rede war, erforderten, gebraucht habe, und mich für verbunden achte, in meinen Schriften über rechtliche Gegenstände dazu mit beyzutragen, daß jener erbärmliche Sprachschlendrian in den Schriften der Juristen, ihre dürre Worte, ihr ebenwohl, ihr dennoch aber und dieweil, und noch viele dergleichen saftlose Ausdrücke und For-

Formeln einmal ganz ausgerottet werden, und eine reinere, freyere, und edlere Sprache in den für die Gerechtigkeit redenden Aufsätzen in Gang kommen möge. Meine Ausdrücke, die den Herrn Professor scheinen überrascht zu haben, sind besonders, die **wesentliche** Gerechtigkeit, und **der Geist des Westphälischen Friedens** rc. Diese Worte sind aber der **denkenden** und **lesenden Welt**, und gewiß auch dem Herrn Professor **Schott** allzubekannt, als daß ich nur ein einziges weiter zu ihrer Erklärung verschwenden möchte. Giessen, den 24. Merz, 1785.

Schlettwein.

Inhalt.

Inhalt.

Beyträge zum ersten Theil.

Erster Beytrag. Vom Rechte der Menschen, um geistiger Geniessungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern. 3

Zweyter Beytrag. Ueber die Einsamkeit, und ihre Wirkungen. 23

Dritter Beytrag. Ueber geistliche Gesellschaften unter den Menschen, und Klöster. 35

Vierter Beytrag. Von dem ehelosen Leben der Geistlichen, und der Klosterleute. 40

Fünfter Beytrag. Ueber die freywillige Armuth. 53

Sechster Beytrag. Ueber den Gehorsam gegen die Obern. 57

Siebenter Beytrag. Ueber die Kloster-Verfassung nach ihren wesentlichen Absichten. 61

Achter Beytrag. Ueber die Bettelklöster. 74

Beyträge zum zweyten Theil.

I. Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholischen teutschen Regenten, welche Landstifter und Klö-

Klöster in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die solchen Klöstern in fremden, besonders evangelischen Ländern zustunden, nach der Aufhebung aus dem Westphälischen Frieden kein Recht haben. . . S. 88

II. Göttingisches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiter-Collegiorum, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind. 123

III. Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediat-Klöster. 150

IV. Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Klosters in einer diesfallsigen Nassau-Oranischen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten sind. . 162

Beyträge
zum
ersten Theil
über
die Aufhebung der Klöster
und
die Einziehung der Güter und Einkünfte
derselben überhaupt.

Erster Beytrag.

Vom Rechte der Menschen, um geistiger Geniessungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern.

Die Natur des Menschen ist geistige Kraft, gestimmt zu unendlichen Geniessungen der **Wahrheit** und **Liebe**, aber durch eine belastende Form der Thierheit an die Erde, und an grobe Bedürfnisse aus der Erde angefesselt. Es giebt einen **innern Menschen**, der an der Wahrheit, und an ununterbrochenen Fortschritten in der Erkänntniß derselbigen Lust empfinden, und durch herrschendes Gefühl von ihrem Werthe für alle der Erforschung der Wahrheit geheiligte Thätigkeit belebt seyn kann; aber es giebt auch einen **äußern**, oder **thierischen Menschen**, der durch überwiegende Stimmung zum Kizzel der körperlichen Organe hingezogen wird, nur Materie fürs Fleisch zu suchen, und in alle die Situationen sich zu drängen, die ihm den Genuß der Materie für den Körper versichern, oder erleichtern können. Ist

der innere Mensch dem thierischen so untergejocht, daß er die materiellen Geniessungen über alles schäzt, und seine geistige Fähigkeiten ganz der Erweiterung des thierischen Geniessungskreises aufopfert, so ist der Mensch ein sittlicher Sklav, ein Sinnling, ein thierischgesinnter Geist. Ist aber der innere Mensch überwiegend gestimmt, die Wahrheit zu erforschen, seine ganze Kraft der erkannten Wahrheit gemäs, zur Vervielfältigung der Geniessungen der Menschheit allenthalben anzuwenden, und in dem ausgebreiteten Glük und Vergnügen des menschlichen Geschlechts Wonne zu empfinden, so lebt der Mensch im Geistes-Sinn, besser, in Gottes-Sinn, und in sittlicher Freyheit.

Wenn man nun den Menschen das Recht zueignet, die Geniessungen für seine körperliche Organe zu suchen, die ihrem Bau gemäs sind, und also in die Verhältnisse sich einzuschieben, die ihm jene Geniessungen begünstigen können; so muß er doch warlich auch wenigstens so viel Recht haben, nach dem Genuß der Wahrheit, und der Liebe, die aus Wahrheit quillt, mit seiner ganzen Kraft zu streben, und jenen Verhältnissen sich zu überlassen, welche der Erforschung der Wahrheit und der Stimmung zur Liebe des Guten am günstigsten sind. Dem Menschen das Recht zugestehen, Wurzeln und Kräuter zum Genuß zu suchen, und ihm das Recht ableugnen, im grossen Buche der Schöpfung die Wahrheit zu ergründen zu trachten, das ist offenbares Geständniß, daß man den thierischen Theil des Menschen höher achtet, als den geistigen, der durch Verstand und Freyheit

sich

sich über die Erde erhebt, und eben durch diese **höhere Kraft** selbst die Bedürfnisse des thierischen Lebens der Menschen auf **die beste Weise** zu vervielfältigen lehrt.

Bewilligt ihr den Menschen das **Recht**, den größten Theil des Tages auf Angelegenheiten zu verwenden, die auf die Bedürfnisse des vorübergehenden thierischen Lebens abzielen, aber die Kräfte des innern Menschen zur vollständigern Känntniß der Wahrheit, und zur Empfindung der Liebe für die Menschheit nicht erhöhen; so werdet ihr ihnen wahrhaftig auch **das Recht** bewilligen müssen, den größten Theil ihrer Tage mit Angelegenheiten zuzubringen, welche die Geniessungen des unsterblichen Theils ihres Wesens, des innern Menschen, zum Zwek haben, welche in Erforschung der Natur des Menschen, und der Schöpfung, und im Genuß der Weisheit, Vorsorge, und Macht des Urhebers aller Wesen bestehen, und die Seele mit **Liebe** zur Wahrheit, zu **Gott**, und zur **Menschheit** erfüllen, und die Menschenkraft zur Bewirkung des größtmöglichen Guten für das menschliche Geschlecht stärken.

Der Mensch, der seinen innern und unsterblichen Theil mit den unvergänglichen Geniessungen nährt, mit **Wahrheit**, und **Gottes- und Menschen-Liebe**, ist zuverläßig am geschiktesten, die Mängel seiner Mitbrüder auch für das vorübergehende thierische Leben zu vermindern. Er hat **Gottes- und Menschen-Liebe**, die ihn mit dem unüberwindlichsten Eifer beleben, die Noth und den Jammer unter den Menschen zu vermindern, und die Mittel zu ihrem Glük und

und Vergnügen zu vervielfältigen; er hat auch Känntnisse, oder die erforderliche **Weisheit**, diese Endzwecke zu bewirken. Selbst die wahre Menschen-Liebe flammt in ihm eine unermeßliche Anstrengung an, diese **Weisheit** zu suchen, und durch sie thätig zu seyn. Je weniger Gottes- und Menschen-Liebe in der Seele wohnt, und je weniger Einsichten in die Natur, in ihre wirkende Kräfte, und in die Ordnung ihrer Wirkung der Mensch hat: desto weniger kann er die ächten Quellen des Wohlstandes und der Zufriedenheit seiner Mitmenschen in ihren ergiebigen Gang setzen helfen, desto weniger kann er der Welt nüzlich seyn.

Der **liebevolle und weise Mann** untersucht unermüdet die Natur, und ihre verschiedene Produkte, um wider so manche Qualen des menschlichen Körpers, wider die schmerzhaftesten und verwüstendsten Krankheiten wirksame Mittel zu entdecken, und dem armen Menschengeschlechte Linderung und Trost in seinen körperlichen Leiden zu verschaffen. Er studirt die Kräfte der natürlichen Werke, um Hülfsmittel zur Vervielfältigung der Nahrung, und zur Unterhaltung und Ausbreitung der Arbeitsamkeit des armen Volks zu finden, und den Wohlstand der Menschen in diesem Leben zu erhöhen. Er sinnt unaufhörlich darauf, um Lagen durch sich, und durch andere Menschen zuzubereiten, in welchen seine Mitbürger zur Erkänntniß nüzlicher Wahrheiten geneigt gemacht, und zu den Gesinnungen der wahren Menschen- und Bürgerliebe, und zu gerechter und fruchtbringender Thätigkeit für diese Welt überwiegend gestimmt werden können. Wenns die Umstände nöthig machen, greift er selbst

mit

mit an, geht mit seinen Känntnissen, und seiner Liebe, und Gerechtigkeit seinen Mitmenschen in reizenden Beyspielen vor, und läßt der menschlichen Gesellschaft die Wirkungen seiner Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit in Rath und That reichlich empfinden.

So denkt und handelt der **weise liebevolle Mann** in allen Verhältnissen seines Lebens. Er strebt aber vorzüglich nur nach solchen **Verhältnissen**, in welchen er die größte Masse von Früchten der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe dem Menschengeschlechte unmittelbar, oder mittelbar mittheilen kann.

Der gerechte, gute und weise Mann, kann einen unübersehbaren Menschenkreis durch seine Ideen, durch seine Gesinnungen, und durch seine Geschäfte beglücken, ohne daß er seine Person den gewöhnlichen Gesellschaften der Menschen überläßt. Sollte ich eine so einfache Wahrheit noch beweisen müssen? Alle Zeiten stellen hundert Erfahrungen für eine auf, daß das Wahre und Gute unter den Menschen ausgebreitet, und wirksam gemacht werden könne, ohne daß der Urheber persönlich an dem gewöhnlichen Gange des gesellschaftlichen Lebens Theil nimmt. Wenn ich eine wirksame Arzney habe, kann ich dadurch nicht meine arme Mitmenschen von ihren physischen Leiden befreyen, Große und Kleine, Angesehene, und Geringe, ohne daß ich die sinnlichen Lustbarkeiten der Menschen in ihren Spielen, Tänzen, Schmauserenen, Schlittenfahrten, u. s. w. mit genieße? Wenn ich verstehe, wie nüzliche Gewerbe eingerichtet, und zum Segen der Menschen betrieben werden können, kann ich nicht ein ganzes Volk dadurch beglücken, ohne daß ich mich eben in

in die sinnlichen Freuden ihrer wöchentlichen Zirkel oder Klubbs einmische? Wenn ich durch meine Känntnisse, und meine anhaltende Anstrengung mir Mittel verschaffe, der Noth der Armen zu Hülfe zu kommen, kann ich nicht unzählige Arme trösten und erquicken, ohne daß ich die Zusammenkünfte derer besuche, die, um die Last ihres leeren Lebens einige Stunden lang nicht zu fühlen, sinnliche Freuden in ihren Gemeinschaften geniessen wollen? Und kann ich meinen Mitmenschen aller Stände nicht durch Darstellung nüzlicher und angenehmer Wahrheiten Zeitvertreib, Vergnügen, und Vortheil für ihr Leben, für ihre Bestimmungen, und Berufe verschaffen, ohne daß ich mich in ihren, zum sinnlichen Vergnügen bestimmten, gesellschaftlichen Zusammenkünften einfinde? Kann ich nicht der Liebe und Achtung meiner Mitmenschen mich würdig machen, kann ich nicht ihre Liebe und Achtung wirklich geniessen, wenn ich immer im gleichen Gange Gerechtigkeit und Liebe ausübe? Zuverläßig kann ich das alles, ohne die sinnliche Lustbarkeiten in ihren Gesellschaften mit geniessen zu müssen.

Der **Sinnling**, oder der Mensch, dem die Vergnügen des thierischen Lebens sein erstes Augenmerk, sein wichtigstes Anliegen sind, der vermag das alles nicht, was der gerechte, gute und weise Mann vermag, weil er nie ernstlich will, nie ernstlich wollen kann, was der gerechte, gute, und weise Mann **will**. Kann denn ein solcher Mensch, dessen wichtigste Angelegenheiten in der Befriedigung **seiner** thierischen Triebe bestehen, kann der wohl mit dem unermüdeten Fleiße des weisen, und liebevollen Mannes die Natur erforschen, um Hülfs-

mittel zu finden, die Leiden der Menschheit zu vermindern? Kann der seine Zeit, seine Kraft, sein Vermögen aufopfern, um für seine Mitmenschen mühsam, und oft Jahre lang ohne Wirkung, die Quellen des Glückes zu eröffnen? Kann der seine **Selbstheit** verleugnen, um seinen leidenden Bruder vom Untergange zu retten? Gewiß das alles nicht, wenn nicht etwa **bisweilen** die Laune, oder das **zerschmelzende, weiche, wollüstige Herz**, oder der eitle Stolz, eine solche heilsame Wirkung hervorbringt! Herrschende Sinnlichkeit hindert alles wahre Gute in der menschlichen Gesellschaft, wenn es nicht die Begierden des Sinnlings nach körperlichem Genusse stillet; sie macht die Kräfte zu anhaltenden Arbeiten schlaff; sie verwendet alles Vermögen auf Eitelkeiten und sinnliche Belustigungen, um nur gegenwärtigen Genuß zu haben; aber um die Ursachen und Umstände herzustellen, die nicht gleich die Sinne befriedigen, und erst in naher, oder später Zukunft das Glük und den Wohlstand der Menschen herstellen, oder vervielfältigen können, thut sie nichts, was Aufwand verursachet.

Vielleicht ist es hier der schiklichste Ort, da ich durch das, was ich in meiner politischen Oekonomie über diese Gegenstände gesagt habe, bey meinen Lesern den Eindruk wirken kann, der tiefere Beherzigungen rege macht. „Jede Stimmung der menschlichen Seele, dadurch ihre Aufmerksamkeit auf die wahren Bedürfnisse des Lebens, auf die von Gott in der Natur gestifteten Quellen jener Bedürfnisse, und auf die von dem weisesten Urheber der Welt hergestellte unverlezliche Ordnung von Hervorbringung, und Vervielfälti-

gung der Geniessungen der Menschen geschwächt, und ganz weggewendet, und dadurch die Kraft des Menschen, die Produkte der Natur nach jenen Gesetzen zu vermehren, immer schlaffer gemacht wird, jede solche Seelenstimmung ist der Erhaltung, und Ausbreitung der Gerechtigkeit, Güte, und Weisheit schlechterdings zuwider, weil diese drey Tugenden sich einzig und allein darinnen konzentriren, nach der von Gott selbst in die Natur gelegten Ordnung Menschenleben zu erhalten, zu veredlen, und zu vervielfältigen. Lenkt eure Seelen, geliebte Menschen! lenkt sie hin, wohin ihr wollt: ists nicht Kraft, und Leben, was ihr sucht, so werdet ihr euch immer, wenn ihr euch nur kennen wollt, in irgend einem Betrachte als ungerechte, ungütige, und unweise erscheinen; ihr werdet Anlaß und Ursach seyn, daß die Masse der Lebensgeniessungen für die Menschen verringert wird, und der Kreis des menschlichen Lebens sich ins engere zusammenzieht.

Aber was ist nun die herrschende Sinnlichkeit in einer Menschenseele? was ist überwiegender Hang nach Gütern der Einbildungskraft? Ists nicht stetes Streben und inneres Ringen nach Lust der Sinne, und nach solchen Bildern und Gestalten, welche die Einbildungskraft der Menschen reizen und erhitzen, und dadurch die Begierden nach Lust der Sinne schärfen sollen? Ist nicht das sich unzertrennlich an sie anschliessende Gefolge der Weichlichkeit, und Eitelkeit, deren jene nur nach Genuß aufstrebet ohne Anstrengung, und diese in den Eindrücken, die sie durch Schein auf die Sinne anderer macht, und in der Vervielfältigung dieses Scheins ihre Wollust sucht, und unersättlich ist,

neue

neue Arten und Schattirungen dieses Scheines auszudenken, und dadurch die Sinne zu blenden? Wie kann in solchen Seelen Lustgefühl seyn, die Gerechtigkeit befördern zu helfen? wie Lustgefühl, die Kraft und Thätigkeit, und alles Eigenthum zur Verminderung des Mangels an Lebensgeniessungen, und zur Ausbreitung eines glücklichen Menschenlebens anzuwenden? wie Lustgefühl an der täglich wachsenden Erkänntniß der wahren Ordnung und der Gesetze, die Geniessungen des Lebens in grösserer Menge hervorzubringen, und immer mehrern Menschen Antheil daran zu verschaffen? Wachsthum der Weichlichkeit, und der Eitelkeit ist Abnahme und Tod der Gerechtigkeit, Güte und Weisheit, Vergrösserung des Mangels an Geniessungen für das menschliche Geschlecht, Vergrösserung der Kalamitäten, und Ueberschwemmung der Staaten mit Noth, und Jammer, und Fluch. Wie ists doch möglich, Brüder! die Weichlichkeit, und Eitelkeit, zu deren Ausrottung wir alle mit unserer ganzen Kraft wirken sollten, durch unsere Liebe, und Achtung und Theilnehmung immer in größere Flammen zu setzen? Und was haben wir, wenn wirs thun, und durch Sinnlichkeit und Eitelkeit so viele physische und wirthschaftliche Mängel in der Gesellschaft ausbreiten, für uns für Vortheile zu erwarten? Ist das Vergnügen, das sie uns gewähren, auch so viel werth, daß wir die Vervielfältigung der Geniessungen des Lebens dafür aufopfern? Nein, theure Mitmenschen! der Sinnling, der Weichling, und der Eitle gewinnen auch für sich selbst nichts reelles. Sie entmannen ihre Seelen, machen ihre Fähigkeiten zur Erkänntniß der Wahrheit alle Tage stumpfer, und ihre Herzen

zur Freude an der Wahrheit, und an ihrem schönen Gefolge, dem Guten, unempfindsamer. Ich will diese die Menschheit ganz herabwürdigende Folgen durch die evidentesten Gründe sichtbar machen.

Was hat denn der, welcher eine Mark Gold oder Silber, die im Geldcircul jährlich zehen- und hundertmal so viel Waaren und Arbeiten vergüten, und durch den Umlauf viele hundert Hände in nüzlicher Bewegung unterhalten könnte, auf seinem Kleide herumträgt, was hat der davon für Gutes? Ists denn was anders, als der Wunsch, daß der Glanz des Goldes und Silbers auf dem Kleide in anderer Menschen Augen strahlen soll? Warum wünscht er aber dies? Was ist denn eigentlich das Vergnügen, das er darinne sucht, daß Gold und Silber von seinem Kleide in anderer Menschen Augen ihren Glanz werfen sollen? Daß andere einen Gold- und Silberglanz auf meinem Rocke sehen, daß andere dies von mir sagen, ich hätte ein Gold- und silberreiches Kleid an, daß ich selbst den Gold- und Silberglanz auf meinem Kleide sehe, und daß ich die Sage anderer Leute von meinem Gold- und silberreichen Kleide weiß, wie kann dies Lust für meine Seele seyn? Mein Leib wird dadurch weder gesunder, noch stärker, noch in dem Bau und der Gestalt seiner Organe und Gliedmassen schöner; ich habe dadurch nicht mehrere und bessere Nahrung für meinen Körper; meine Seele wird nicht dadurch gerechter, liebevoller, und weiser, und ihre Fähigkeiten bekommen dadurch nicht das geringste Wachsthum. Da also die Kraft und der Wirkungskreis meines Wesen nicht dadurch vergrößert, und erweitert wird, so bilde ich mir

nur

nur ein, daß es für mich etwas gutes, oder schönes sey, durch Gold und Silber auf meinem Kleide die Augen der Menschen reizen zu können. Ich gewöhne nun meiner Seele an, Sachen und Verhältnisse, die nicht reell, nicht wahr, nicht gut sind, sich als Realitäten, als Wahrheit, als Gutes einzubilden, und darnach zu handeln. Muß ich aber durch diese Angewöhnung zum Schein nicht täglich zur Erkänntniß der Wahrheit unbeholfener werden? Wird mein Herz nicht täglich gegen Wahrheit, und alles, was Wahrheit fordert, gefühlloser werden? Soll ich mir nun noch schmeicheln, daß ich ein würdiger Mensch sey, da Menschenwürde ohne herrschende Wahrheitsfreude nicht gedacht werden kann? Wie werde ich bey diesem meinem Unwerthe, dem größten, zu dem die Menschheit erniedriget werden kann, bey der Gefühllosigkeit an Wahrheit, und der Unfähigkeit, die Wahrheit in ihrer rechten Gestalt zu finden, wie werde ich bey diesem Unwerthe der menschlichen Gesellschaft nüzlich seyn können? In alles wird sich meine überspannte Einbildung eindrängen, und mein Herz vor allen Eindrüken verschliessen, welche ihre Stimmung nicht befriedigen.

Wie mich in dem vorgestellten Falle meine Einbildung zu allem Wahren und Guten entnervet; so geht mirs in einem jeden von andern Millionen ähnlichen Fällen, in welchen sich mein Herz nach blos eingebildeten Gütern ausstrekt. Es ist nicht Realität für mich und meine Mitmenschen, daß ich meinen Kopf mit allerley farbigten Federn bestecke. Ich bilde mirs nur ein, daß es Schönheit sey, und wünsche, dadurch die Sinne anderer Menschen zu reizen, und

Begier-

Begierden nach dem Genuß meiner Reize in ihren Seelen zu entzünden. Bilde ich mir aber erst in farbigten Federn auf meinem Haupte ein Gut für mich ein: wie wird nicht diese verstimmte Einbildungskraft arbeiten, um ihren unersättlichen Hunger nach Farben, und Figuren und Schein zu stillen? Immer Dichten und Trachten auf neue Gestalten, selbst auf die unnatürlichsten —. das wird meine angelegentlichste Thätigkeit. Die Wahrheit, die ich nicht mit ganzem Ernste suchen kann, wird mich fliehen, und nun wird mein Thun und Lassen Unglük und Fluch für meine Mitmenschen seyn.

Diese traurige und die Menschheit entehrende Folgen, welche die Eitelkeit mir zuzieht, treffen mich auch, wenn ich mich der Weichlichkeit überlasse, und nur sinnliche Lust zu meinem ersten Zwek mache. Thätigkeit und Geschäfte, die eine Anstrengung der Seelenfähigkeiten, und der Leibeskräfte erfordern, werden mir zum Ekel; ich verliehre alle Kraft zum ernstlichen Nachdenken über Ursachen und Folgen, über die Verhältnisse zwischen dem Gegenwärtigen, Vergangenen und Zukünftigen, über die Gesetze, die Gott zum dauerhaften Glük der Menschen in die Natur gelegt hat, und meine Organe werden aller, zum Denken, Thun, und Ertragen erforderlichen Elastizität gänzlich beraubt.

Wie wird nun wohl die menschliche Gesellschaft glüklich seyn können, wenn die entmannende Eitelkeit und Weichlichkeit die Kräfte zu Realitäten täglich mehr vermindert?

In dem Aufwande, welchen die herrschende Sinnlichkeit und Eitelkeit machet, zeigt sich ihre verderb-

derbliche Wirkung am deutlichsten. Die Begierden nach Lust der Sinne und nach den Gütern der Einbildungskraft haben keine Grenzen. Ohne Unterlaß wachsen sie. Daher müssen die Kräfte und das Eigenthum der Menschen immer mehr auf die Erwerbung dieser Genießungen gerichtet, und verwendet werden. Aber es ist schlechterdings unmöglich, daß die Richtung der Kräfte und des Eigenthums zu gleicher Zeit auf die Vervielfältigung der zum Menschenleben erforderlichen Materialien gehen könne, da die Güter der Einbildungskraft, und die blose Sinneslust jenen Materialien ganz entgegengesezt sind. Je mehr also die Begierden der Menschen nach bloser Lust der Sinne sich ausstrecken, und je mehr die Einbildungskraft arbeitet, neue Reize für die Sinne zu erfinden, und auszubreiten; desto mehr Kräfte, Zeit und Eigenthum müssen die Menschen von der Hervorbringung derjenigen Güter wegwenden, welche das Menschenleben stärken, erhöhen, und vervielfältigen. So verursachen dann die Ausgaben der herrschenden Sinnlichkeit und Eitelkeit eine unvermeidliche Verminderung der Auslagen auf die Unterstützung des Menschenlebens. Der Werth, den eine blose Sinneslust kostet, und der, welchen die Eitelkeit zu ihrer Befriedigung erfordert, konnten ein Menschenleben von seinem Untergange retten, oder noch für ein Menschenleben Materialien zubereiten. Mithin wird durch die Depensen der Sinnlichkeit und Eitelkeit immer ein Menschenleben entweder zu Grunde gerichtet, oder von seinem Daseyn zurükgehalten. Mangel, Noth, Elend, Seufzer, Thränen, Klagen, Schreyen, Verzweiflung, Gewaltthätigkeiten, dieses ist das unseelige Gefolge, mit welchem die herr-

schende

schende Sinnlichkeit, und Eitelkeit den Erdboden überschwemmet.„

Endlich frage ich noch: welches ist besser für den Menschen, welches ist seiner Bestimmung am gemäßesten? ists dies, daß der **innere unsterbliche Mensch** über den sterblichen thierischen Theil, und seine Triebe herrsche; oder dies, daß das Thierleben des Menschen über die Thätigkeit des Geistes die Oberhand habe? ist es besser, daß der Körper durch Mastung und Kitzel über den Wahrheits-Sinn der Seele in die Höh gehoben werde, oder daß die Seele, um nicht in Erforschung der ewigen Wahrheit, und in Kraft und Uebung der Liebe aufgehalten zu werden, ihren thierischen Theil an Nahrung seiner Lust Mangel leiden lasse? Wer sich für die Pflegung und Belustigung des Körpers, der Sinne, und der Einbildung erklärt, der kann aber doch gewiß mit **keinem grössern Rechte** diese Parthey nehmen, als der, welcher sich für die Bezähmung der thierischen körperlichen Lüste, und für die Weidung der Seele in den Gefilden der Wahrheit und ächten Liebe erklärt. Gewiß kann jener seinen gewählten Weg zu seinem Glük weit weniger mit Ueberzeugung richtig nennen, als dieser den seinigen.

Die Erfahrung lehrt auch aufs vollständigste, daß der Körper des Menschen, durch die Uebung, unangenehmen Eindrücken der äussern Dinge ihn auszusetzen, dauerhafter, und zu Bewirkung der guten und weisen Absichten der Seele geschikter gemacht wird. Wer von Jugend auf seinen Leib an strenge Kälte gewöhnt, der kann auch nachmals in kalter Jahrszeit,

und

und an kalten Tagen in freyer Luft Arbeiten verrichten, die der nicht verrichten kann, der seinen Leib immer in warmen Zimmern hat bähen lassen. Wer von Jugend auf seinen Leib zu groben einfachen Speisen angewöhnt, der kann seine Unterhaltung mit weit geringern Kosten bewirken, und mehr für seine Mitmenschen thun, als wenn er von Jugend auf nur durch ausgesuchte Delikatessen sich verzärtelt hat. Wer seinen Leib von Jugend auf zur Ertragung des Hungers und Durstes angewöhnt, der kann in hundert Gelegenheiten weise und gute Absichten der Seele ausführen, ohne sich durch Hunger und Durst darinnen stöhren zu lassen. Wer aber weder Hunger, noch Durst ertragen kann, der ist in solchen Umständen nicht vermögend, die edlen Wünsche der Seele zu erfüllen, wo Hunger und Durst den Körper nagen. Wer seinen Leib von Jugend auf zu Leiden und Schmerzen angewöhnt, der fürchtet sich nicht für solchen Leiden und Schmerzen, wenn er sie um der Gerechtigkeit, oder des Guten willen ausstehen soll. Wer aber am Leibe nicht leiden kann, der wird in tausend Fällen durch die Drohung von Schmerzen und Plagen des thierischen Menschen von der Ausführung edler und groser Absichten zurückgeworfen werden. Den Leib für alle Zufälle des Lebens hienieden abhärten, und ihn zu ausdaurender Ertragung der Schmerzen stählen, um auf den rauhen Wegen, die zum Guten, und zum Wohl des menschlichen Geschlechtes führen, ungestöhrt, und ohne Furcht fortwandeln zu können, dies gehört unter die großen Bestimmungen der Menschheit in dieser Welt.

Aber nun noch die Hauptsache! Der unendliche Urheber der Natur, **Gott**, ist **selbstständige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.** Er nähert sich gewiß jedem Wesen, das Wahrheit und Gerechtigkeit sucht, und sich nach Liebe innigst sehnt, und das also die selbstständige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zum Mittelpunkte seines Strebens, und aller seiner Thätigkeit macht, und nicht ein geringeres Gut höher schätzt, als das höchste, von welchem alles übrige sein Daseyn erhält. Wenn ich in allem Thun und Lassen die reinste und beharrlichste Anhänglichkeit an meinen weisen, liebevollen, und gerechten Freund zeige, wenn ich ihn so hoch schätze, daß ich seinen Rath bey jeder Gelegenheit suche, daß ich ihn über alles, was mein Interesse betrift, frage, daß ich die Werke und Früchte seiner Weisheit und Liebe recht studire, und meine Zeit immer gern in seiner Gesellschaft zubringe, um von ihm zu lernen, was ich nicht weiß; wenn ich ihn unabläßig bitte, mir die nöthige Aufklärung in Sachen meines Wohls zu ertheilen, und seine Känntnisse mir einzuflößen; wenn ich das alles thue: wird und kann wohl mein Freund sich von mir wegwenden, kann er mir die Mittheilung seines Rathes, seines Beystandes, seiner Einsichten versagen? Ganz gewiß nicht! Ists denn aber mit **Gott**, dem weisesten, gerechtesten, und liebevollesten Wesen anders? Wahrhaftig es ist kein Gott möglich, wenn er nicht seine göttliche Wirkungen auf solche Menschen äußert, die sich mit ihrem unsterblichen Theile, das ist, im Geiste, und in der Wahrheit, redlich und ernstlich zu ihm wenden, und die wahre Weisheit, Gerechtig-

keit und Liebe von ihm als der einzigen selbstständigen Quelle derselbigen begierigst suchen.

Wer mir hier widersprechen will, wer mich eines Enthusiasmus der Imagination, oder der Schwärmerey beschuldigen will, der prüfe sich doch nur einmal aufrichtig, was die Ursach seines Widerspruchs und seiner Beschuldigung sey. Ists nicht die, daß er selbst in seiner Seele keine solche Erfahrung hat? Aber wie kann ein nur halb vernünftiger Mann einem andern deswegen eine Empfindung, oder Erfahrung in seiner Seele ableugnen, oder bestreiten, weil er selbst diese Erfahrung noch nicht gemacht hat? Ich kann hundert Erfahrungs-Ideen in der Chymie erhalten und gesammlet haben, von welchen tausend andere, sonst auch gelehrte Männer, noch keine einzige gehabt haben; und in der Sphäre der Wirkungen der Seele sollte es nicht auch so seyn können? Wer mir hier antwortet, daß er gleichwohl schon gewünscht habe, in seiner Seele die gleichen Erfahrungen zu empfinden, und doch von denselben leer geblieben sey, der sage mir erst redlich, ob er auch ganz gewiß einen Gott glaubt? ob er ganz gewiß glaubt, daß der Gott unendliche Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe sey; daß alles Gute von diesem Gott komme, und daß auch er selbst alles, was er hat, von Gott habe? ob er ganz redlich gegen diesen Gott, als seinen Schöpfer, und Vater, und Herrn gesinnt ist, und sich innigst verbunden glaubt, alle seine Kräfte, alles, was er hat, diesem Gotte aufzuopfern? ob er wirklich glaubt, und empfindet, daß er ohne diesen Gott in allem Betrachte nichts sey? ob er die aufrichtige ernstliche

Strebung empfindet, nur von **diesem allmächtigen Gottesgeiste** Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe zu empfangen? Wenn er das alles mit Wahrheit als ein redlicher Mann sagen kann, so hat er gewiß jene Erfahrungen von Gottes Einflüssen auf seine Seele in reichem Maaße gehabt, und hat sie noch. Aber zuverläßig glaubt und empfindet er das alles nicht, wenn er mir meine Erfahrungen bestreiten will. Der feste Glaube, und die Empfindung, von welcher ich geredet habe, sind die Bedingungen, ohne welche kein Mensch sich Gotte annähern kann, und ohne welche er die Einwirkungen der Gottheit nicht genießen kann. Machst du dir, mein Freund! wirklich aus den Gütern und Genießungen das meiste, daraus **Gott** das meiste macht? aus der **Wahrheit, Gerechtigkeit** und **Liebe?** oder ist nicht dein größtes Anliegen thierische Lust, und eitler Stolz? Kannst du aufrichtig und redlich auftreten, und sagen, daß du von dem lezten rein bist, und an den Genießungen des Geistes dein **erstes Vergnügen** empfindest, so suche Gott: Du wirst in deiner Seele unaussprechliche Empfindungen aus den **Einwirkungen Gottes** fühlen, und neue Stärke zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wird dich erheben, die du noch nie in dir erfahren hattest.

Diese geistige Genießungen in der Gemeinschaft mit Gott, sind die höchsten, die der Mensch haben kann, und die er für sein unsterbliches Leben suchen soll. Er ist also gewiß **berechtiget**, alles, was ihm darinnen Hinderniß ist, zu entfernen, oder zu überwinden. Aber es giebt keinen größern Widerstand auf

dem

dem Wege, Gott zu genießen, als die Triebe des thierischen Wesens im Menschen, oder die körperlichen Lüste des äußern Menschen. Wer sich diesen überläßt, ist schlechterdings ausser Stande, die Kräfte seines Geistes so mit den Gedanken an Gott, die einzige Quelle aller Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe, zu beschäftigen, als es zur Empfänglichkeit der göttlichen Einflüsse, und zum ununterbrochenen Wachsthum an Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit erfordert wird. Wenn nun ein Mensch hiervon überzeugt ist, oder auch nur daran fest glaubt, daß sein thierisches Wesen ihm Hindernisse im geistigen Umgange mit Gott in den Weg lege, so handelt er redlich nach **seiner Pflicht**, wenn er seinem Körper die Nahrung der Lüste entzieht, und ihn durch Leiden seinem unsterblichen Geiste unterthänig macht. Das allerwenigste aber, was man sagen kann, ist doch gewiß dies, daß der Mensch **ein Recht** hat, so zu handeln.

Ich will einmal **zwey Menschen** gegen einander aufstellen, davon der **eine** den Gedanken für wahr hält, daß der innere unsterbliche Theil des Menschen seine Bestimmung entweder gar nicht, oder nicht vollkommen erfüllen könne, so lange er nicht um der geistigen Genießungen willen die thierischen Lüste bezähmt; der **andere** aber diesen Gedanken für Schwärmerey ansieht, und in den Belustigungen des Körpers keine Hinderniß der Vervollkommung des innern Menschen findet. Kann wohl **nach der wahren Gerechtigkeit** einer von dem andern **zwangsweise** fordern, daß er seinem Gedanken entsagen, und dem Gedanken des andern beypflichten solle? Kann einer zwangs-

weise fordern, daß der andere ihm Recht gebe, und seine eigene Meinung fahren lasse? Gewiß verstattet die **Gerechtigkeit** dieses nicht. Wenn der eine das **Recht** behauptet, seinen Gedanken zu folgen, so muß er dem andern warlich das **gleiche Recht** zugestehen. Wenn sich nun auch der größte Theil des Menschengeschlechts zu des einen Parthey schlüge, so würde der andere des ihm zustehenden Rechtes doch nicht beraubt werden dürfen, seinen eigenen Empfindungen in Absicht **auf seine in ihm selbst sich begrenzende Thätigkeit** gemäs zu handeln. Wäre es also, daß der, welcher die geistigen Genießungen in Gott für Schwärmerey, oder gar nur Grillenfängerey hält, die Befriedigung der thierischen Triebe aber, und den Gebrauch der körperlichen Güter zu seinem Haupt-Augenmerk macht, den, der sich den geistigen Geschäften der Seele überläßt, mit Hohn, Spott, Beschimpfung und Zwang verfolgen wollte; so würde er offenbar der **Gerechtigkeit** zuwider handeln. Wenn er sich berechtigt glaubt, den andern, der nicht so empfindet, und denkt, wie er, in Schriften oder durch Thaten mißhandeln zu können; so spricht er wider sich selbst das Urtheil, daß er verdiene, auf gleiche Weise mißhandelt zu werden. Gerechtigkeit, und Weisheit, und Liebe fordern, daß sie in solchen Fällen ihre Meinungen sammt ihren Gründen ohne **Bitterkeit**, ohne **Spötteln**, und ohne **Tücke** einander mittheilen, und darüber **bis zu völliger Uebereinstimmung** handeln, oder beyde so lange schweigen, und jeder seinen Gang gehn, bis sie in Ruhe ihre Gedanken prüfen können, oder Gottes Führung sie vereiniget.

Es ist demnach ein unwidersprechliches **Menschenrecht**, das jeder hat, aus geistigen Geniessungen seine wichtigste Angelegenheit zu machen, und um solche seinem Wunsche gemäs ungestöhrt erhalten, und erhöhen zu können, dem Vergnügen des thierischen Theils seines Wesens, und allem dem zu entsagen, was den geistigen Genießungen des innern Menschen zuwider ist.

Der Trieb zum sinnlichen Vergnügen ist allerdings der thierischen Natur eingepflanzt; aber der Trieb zur Wahrheit, und zu den Freuden des Geistes ist dem innern unsterblichen Menschen auch eingepflanzt. Wem es nun gegeben ist, die göttlichen Freuden des Geistes ohne Theilnehmung an der thierischen Lust zu genießen, der hat **Recht** und **Pflicht** dazu. Wer es aber nicht vermag, von dem wirds auch nicht gefordert, daß er alle thierische Vergnügen aufopfere. Streben aber soll jeder dahin, daß er sich vom Joch des Körpers immer mehr losreisse, um der Freuden des Geistes empfänglicher zu werden.

Zweyter Beytrag.

Ueber die Einsamkeit, und ihre Wirkungen.

Es würde gewiß wenig Aufklärung über die Einsamkeit verschaffen, wenn ich beweisen wollte, daß es auf der einen Seite **Fälle** gebe, darinne die Einsamkeit der Einbildung eines Menschen schaden **kann**,

auch **Fälle**, darinne die Leidenschaften in der Einsamkeit zum Verderben der Menschheit ausbrechen **können**, und **Fälle**, darinne der Verstand des Menschen in der Einsamkeit seine Würde verliehren kann; daß es aber auch auf der andern Seite **Fälle** gebe, da die Einsamkeit alle Seelenkräfte zum Guten und Edlen erhöhen kann. Wenn ich auch beydes mit hundert, und aber hundert Historchen, oder witzigen und für die Spottgeister süssen Darstellungen annehmlich zu machen suchte, so würde die denkende Welt in der Känntniß und Empfindung über den **wahren Werth der Einsamkeit** durch alle meine Bemühungen nicht weiter gebracht werden. Jene armseelige Philosophie, da man die Dinge nur in verschiedene zufällige Verhältnisse sezt, in welchen sie zu ganz verschiedenen Wirkungen von thätigen Kräften angewandt werden können, und in welchen selbst entgegengesezte Wesen unter einerley Lagen, Bestimmungen, und Folgen auf ähnliche Art dargestellt werden können, diese armseelige Philosophie vermag in keinem Fache was anders, als ein langes ewiges Geschwäz zu machen, ohne das geringste Licht über die Sachen auszubreiten. Das Messer kann den Menschen in tausend Fällen höchst schädlich seyn, und in tausend Fällen sind sie dessen zu guten Absichten benöthiget. Wenn ich beyde Säze ausführlich darlegte, und Beyspiele zusammentrüge, in welchen unverständige Kinder, bedaurenswürdige Rasende, eifersüchtige, und hysterische Mädgen, unglückliche Liebhaber, und Barbaren Mißbrauch; aber geschikte Künstler, und Wirthe nützlichen Gebrauch vom Messer gemacht haben: so würde ich gerade so ein philosophisches Werk über das Messer liefern, als

ich

ich über die Einsamkeit liefern würde, wenn ichs mit der, wie mit dem Messer, machen wollte.

Nein! der Philosoph, der dem menschlichen Geschlechte über die Einsamkeit was reelles, und wichtiges sagen will, muß solcher Spiele mit Seifenblasen sich gänzlich enthalten, und in das Innere und Wesentliche der Einsamkeit des Menschen eindringen, wenigstens seinen Geist anstrengen, um diesen Zweck zu erreichen.

Der Stand der Einsamkeit eines Wesens, oder einer Kraft ist überhaupt dem Stande ihrer Verbindung mit andern Wesen, oder Kräften entgegengesetzt. Im Stande der Einsamkeit wird die Kraft von aussen weder zu Wirkungen bestimmt, noch in ihrer eigenen Thätigkeit gehindert. Was sie in jedem Augenblick **in sich hat**, das kann sie ungestöhrt in der größten Stärke ganz äußern. Aber da sie nicht auf andere Wesen diese Aeußerung thun kann; so ist sie selbst das Ziel dieser Thätigkeit, und die Frucht ist für sie unaufhaltbares Wachsthum ihres innern Vermögens, ihrer innern Stimmung, ihrer Intension. Sie nimmt an innerer Stärke ihres Wesens zu, und vermag, wenn sie einst ins Gewirre anderer Kräfte eintritt, auf die äußern Gegenstände unendlich mehr, als sie sonst jemals vermogt hätte. Eine Kraft, die nicht im Stande der Einsamkeit wirkt, sondern immer den Einwirkungen anderer von ihr unterschiedenen Kräften ausgesetzt ist, kann **niemals** die Stärke erreichen, die das natürliche Ziel ihres Wesens ist. Jede Wirkung, die von aussen auf sie geschicht, reißt sie entweder mit sich fort, zu dem, wozu sie noch nicht gestimmt ist, oder

schränkt ihre innere Strebung ein, und hindert sie also, zum Ziel zu gelangen. Je mannichfaltiger die Wesen sind, von welchen die Kraft umringt wird, je mannichfaltiger und disharmonischer ihre Wirkungen sind; desto mehr wird die Kraft unvermögend, ihre innere Stimmung zu fühlen, und sie ganz auf ihren Zweck anzuwenden. Je mehr die Richtungslinien der wirkenden Kräfte einander durchkreuzen, je mehr werden sie allgemeiner Schwäche unterworfen; je länger aber eine Kraft in der natürlichen Richtung fortwirkt, desto stärker wird sie, und je mehrere Kräfte zu solcher Einheit, und in solcher Einheit des Richtungs-Ziels zusammenstimmen, desto leichter erreicht jede den Punkt, auf welchen ihre Stimmung abzweckt.

Der Effekt der **Einsamkeit** ist also bey jeder Kraft überhaupt **Einheit in der Richtung ihrer Stimmung**, und **Wachsthum ihrer Intension.**

So ist es nun auch mit der Einsamkeit für die menschliche Seele. Wenn die Menschen-Seele in dem, was sie wünscht, stark werden will, so muß sie alle Zerstreuung fliehen, und ihre Fähigkeiten im Stande der Einsamkeit ohne Zertheilung auf den Punkt konzentriren, in welchem sie das Ziel ihrer Wünsche sucht. Stark werden im Guten, und Gemeinnützigen, ist in den Verwirrungen der Gesellschaft unmöglich. Stark werden im Bösen, und Verderblichen, ist ebenfalls im Geräusche der Welt, wo nicht alle Kräfte zu dem gleichen Bösen zusammenstimmen, unmöglich. Der Mensch mag das Böse oder das Gute zu seinem Haupt-Augenmerk machen, so muß er, wenn er die größtmögliche Stärke darinnen erreichen will, die Zerstreuung

in der Welt fliehen, und sich in seine eigene Kraft einsam zusammen drängen. Ohne diese Zusammenziehung alles innern Vermögens auf einen Punkt, erlangt die Menschen-Seele nie die Macht, über andere ihr entgegenwirkende Kräfte empor zu steigen, und sie sich unterthan zu machen. Sie stößt allenthalben an, und prallt zurück, ohne ihren Zweck zu erreichen.

Nun kommts also auf die Stimmung der Geisteskräfte eines Menschen an, welcher die Einsamkeit aus freyem Entschlusse sucht. Diejenigen, die aus Melancholie, oder körperlichen Krankheiten, und aus Verzweiflung in diesen Zustand übergehen, können hier ganz und gar nicht in Betrachtung kommen. Wenn ein Mensch die Absicht hat, zum herrschenden Wahrheitssinn zu gelangen, durch innige dringende Liebe gegen Gott seine Seele zu erheben, und weise zu werden, so ist ihm die **Einsamkeit** unumgänglich nöthig. Im Getümmel der Welt, in den die Seele zerstreuenden gemeinen Nahrungsgeschäften, ist es einem Menschen unmöglich, seinen Geist über die Erde zu erheben, und den innigsten genauesten Umgang mit der Wahrheit, oder mit Gott pflegen zu können. Je mehr der Mensch in den Gesellschaften der Welt sein Wesen hat, je mehr Theil er an ihren Belustigungen nimmt; desto weiter entfernt er sich vom Wahrheitssinn, und von der Liebe gegen Gott und gegen die Menschheit; desto weniger Geschmack behält er an den geistigen Geniessungen der Wahrheit und Liebe, und desto schwerer wirds ihm, für das Wohl seiner Mitmenschen seine Bequemlichkeiten, und sinnliche Freuden aufzuopfern. Die Prüfung des inwendigen Seelen-

len-Zustandes, das anhaltende Nachdenken über die Verhältnisse des Menschen gegen Gott, die lebhafte Vorstellung des höchsten Gutes, dies alles ist bey einem Menschen unmöglich, der nicht entfernt von der Welt, mit seinem eigenen Herzen Umgang hat, und nicht seine ganze Kraft auf das Unsichtbare zusammenzieht.

Wenn ein Mensch die Vergnügungen des gesellschaftlichen Lebens völlig ungestöhrt geniessen will, so muß er sich von allen Gedanken losreißen, die seinen Verstand beschäftigen, die ihm Gegenstände darstellen, welche mit den Ergötzlichkeiten der Gesellschaft nichts gemein haben. Würde wohl ein Mann, dessen Seele voll ist von hohen geometrischen, oder astronomischen Kalkuln, von den Gesetzen der anziehenden Kraft der großen Weltkörper, würde der an den Freuden des gesellschaftlichen Lebens, oder an den sinnlichen Annehmlichkeiten des Umganges der Welt Antheil nehmen, und zum gesellschaftlichen Vergnügen seiner Seits wieder mitwirken können? Würde ein Staatsmann, dessen Seele mit wichtigen Planen zur Verbesserung der Staatsgebrechen, zur Verminderung eines verwüstenden Kriegs, oder zur Dämpfung eines verderblichen Aufstandes im Volk ernstlich beschäftiget ist, würde der zu der Zeit an den gesellschaftlichen Unterhaltungen der Welt, und an den gewöhnlichen Freuden des Umgangs Geschmak finden, und andern einen angenehmen Eindruck verschaffen können? Dies sind unmögliche Dinge. Wie nun der äußere sinnliche Mensch nicht ganz seyn kann, was er zu seyn wünschet, wenn er sich nicht von dem innern unsterblichen Menschen absondert; so ists wahrhaftig noch weit weniger möglich,

daß

daß der geistige unsterbliche Theil des Menschen ganz seyn könne, was er zu seyn bestimmt ist, wenn er sich nicht von dem thierischen Theile, und von der äußern thierischen Geschäftigkeit des Menschen absondert, und sein Wesen in der Einsamkeit und Stille hat. Wer nur ein großer Mathematiker und Naturforscher werden will, der muß die gesellschaftlichen Verbindungen und Belustigungen der Menschen vermeiden, und seine Seele ganz mit seinen hohen Gegenständen beschäftigen. Wer in den Staatswissenschaften große Fortschritte machen, und die Ordnung der Staatsgeschäfte zum Besten der Menschheit tief ergründen will, der muß die Stille und Einsamkeit dazu suchen, und je länger er in diesem Zustande verharret, je mehr er sich anstrengt, alle andere Eindrücke von aussen auf seine Seele zu verhindern, um ganz ruhig an seinem großen Staatsgeschäfte fortwirken zu können; desto größer wird seine Bekanntschaft mit diesem Anliegen, desto glüklicher bemeistert er sich desselbigen, und desto weniger hat er innerliche und äußerliche Hindernisse zu befürchten, wenn er zur Ausführung seiner Plane schreitet.

So ists nun besonders mit einem Menschen, der den erhabenen Zweck hat, in der beseeligenden Gemeinschaft mit Gott, dem unendlichen Urheber der Natur, zu leben. Diese Gemeinschaft ist nicht etwa für den Menschen ein Traum, oder eine leere Einbildung. Nein! es ist kein Gott möglich, wenn er in keiner Gemeinschaft mit einer redlichen nach ihm fragenden Seele stehen würde. **Gott ist die selbstständige Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe.** Hoffentlich

fentlich ist dieser Satz für alle denkende Menschen helle. **Selbstständige Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wirkt unaufhörlich ihren Bestimmungen gemäs, um sich mitzutheilen und auszubreiten.** Auch der Satz kan unmöglich für einen Menschen, der nicht schon von Empfindung der Wahrheit ganz entwöhnt ist, dunkel seyn. **Keine Kraft aber kann sich einem Wesen mittheilen, das nicht harmonisch gegen sie gestimmt ist.** Wieder ein sonnenklarer Satz! **Also theilt sich Gott den Menschen, und nur denen Menschen ganz gewiß mit, die durch innere Sehnsucht seiner theilhaftig zu werden, sich von den sichtbaren Gegenständen absondern, und unabläßig an Gottes hohe Eigenschaften denken, und ihr Herz an denselbigen innigst vergnügen.** Ich bitte alle meine Mitmenschen, diesen simplen Beweis von der Gemeinschaft Gottes mit einer Seele, die sich ihm in einsamer Stille überläßt, aufrichtig und ernstlich zu prüfen, und die Zweifel, die man etwa dabey hat, aus redlicher Liebe zur Wahrheit zu eröffnen. Ich habe das vollkommenste Vertrauen, alle diese Zweifel zur glücklichsten Beruhigung meiner Brüder hinlänglich auflösen zu können.

Wer Gottes Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe in seine Seele einsaugen will, der muß sich mit aufrichtigem Verlangen, und mit lebhaftem Gefühl seines innern Unvermögens, und seiner gänzlichen Abhängigkeit von Gott, das ist, in ächter reiner Demuth an dieses höchste Gut wenden, und also ernstlich zu ihm **beten.** Das **Gebet** ist die Aeußerung der anziehenden

den Kraft der Seele gegen Gott. Wer nicht eine unüberwindliche innere Tendenz gegen Gott in seinem Wesen fühlt, der kennt Gott nicht als selbstständige Weisheit, als selbstständige Gerechtigkeit, als selbstständige Liebe, oder er ist in seinem Inwendigen so bös gestimmt, daß er die Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe nicht mag. Das **Gebet** kann nie unterlassen werden, wenn die Seele einen inbrünstigen Zug gegen Gott fühlt. Sehnsucht nach dem Gegenstande der Liebe drükt sich immer in feurigen Tönen aus, drängt nicht nur von innen, sondern bricht auch aus in Rufen und lautes Flehen. Auch Gefühl der Freude über Gottes Liebe, und über seine hohen Einflüsse kann nicht verschlossen gehalten werden. Es fließt in herzlichen Dankgebeten, und Lobgesängen über. Nun wird auch die Seele, wenn der Mensch ernstlich zu Gott betet, dadurch immer mehr entflammt, zu Gott sich aufzuschwingen, und nur in seiner Gemeinschaft zu leben. Allein um recht zu beten, muß man sich von der Welt, und ihren Zerstreuungen ganz los winden, und nur in stiller Einsamkeit mit allen seinen Fähigkeiten Gott umfassen.

Wenn nun der Mensch aus solchen Absichten der Welt sich entzieht, um in der Einsamkeit sich ganz dem Umgange mit Gott zu widmen, und Kräfte zu sammlen, die Ehre dieses unendlichen Wesens aufs vollkommenste unter den Menschen zu befördern; wenn er durch göttliche Weisheit in der Einsamkeit die Natur erforschet, um für die leidende Menschheit Hülfsmittel zu ihrem Troste zu entdecken; wenn er seinen thierischen Menschen so bekämpft, daß es ihm nicht mehr

mehr schwer wird, für das Wohl seiner Mitbrüder alles Irrdische aufzuopfern, und selbst für die Bedürfnisse seiner Mitmenschen Mühe und Leiden zu übernehmen: so thut er nicht nur recht daran, sondern es ist ihm so gar Pflicht, in den Stand der Einsamkeit überzugehen.

Der wahre Zweck der Einsamkeit ist also bey einem solchen redlichen, guten Menschen nicht Müßiggang, nicht Wartung und Vergnügung seines Leibes, nicht Entsagung der Menschenliebe. Gerade von allem diesem findet das Gegentheil statt. Der gute Mensch sucht in der Einsamkeit **Kraft**, Menschenliebe auszuüben. Er sucht diese Kraft von Gott selbst zu erlangen, und sammlet göttliche Weisheit und Stärke, auch unter bittern Leiden die Ehre seines Schöpfers und Vaters unter den Menschen auszubreiten, und der gedrukten und leidenden Menschheit beyzustehen.

Der Mensch, der erst durch die Einsamkeit zu einer solchen göttlichen Macht gelanget ist, mag nun, seiner seeligen Stimmung unbeschadet, sein Licht unter den Menschen leuchten lassen. Er mag nun seinen Mitmenschen die Früchte seiner Einsamkeit, oder besser, seiner inbrünstigen Gebete, seiner Selbstverleugnungen, seiner Fasten, seiner anhaltenden Arbeiten, geniessen lassen. Das alles vermag er izt mit göttlicher Weisheit und Macht. Die Welt kann ihn nicht hindern, wenn er sich nicht selbst ihren sinnlichen Belustigungen, und ihren irdischen Geschäften hingiebt.

Wie ist es aber mit einer Einsamkeit, die ein guter redlicher Mensch bis an seinen Tod fortsetzet? oder nie wieder verlassen will? Ist dies auch ein Recht,

das

das der Mensch von dem Unendlichen erhalten hat? Allerdings hat ein Mensch das unwiderrufliche Recht, die höchste Geniessungen für seine Seele zu suchen. Diese besteht aber allein in den beseeligenden Empfindungen der Einwirkungen Gottes. Eine höhere Bestimmung giebt es für den Menschen nicht, als in dieser innigen Gemeinschaft mit Gott zu leben, und sich ganz der Leitung des Gottes-Willens zu überlassen. Der Unendliche, den der Mensch von ganzer Seele sucht, und dem er sich völlig unterwirft, führt diesen seinen innigen Freund gewiß nach seinen Absichten; braucht ihn also in seinem Reiche zur rechten Zeit, und am rechten Orte zu den Geschäften, zu welchen er ihn tüchtig und werth findet. Dieses Leben hiesseits des Grabes ist nicht das Ende. Erst jenseits des Grabes fangen sich die großen Werke des göttlichen Staates für den Menschen recht an. Hie ist alles Zubereitung, Bildung und Erziehung für jene Welt. Wenn also ein Mensch, um sich völlig dem geistigen Umgange mit Gott zu widmen, den Entschluß fasset, auch sein ganzes Erdenleben hindurch in Einsamkeit zuzubringen, und dem Andenken an Gott, und göttliche Dinge bis an seinen Tod seine Kräfte und seine Zeit aufzuopfern; so ist dieser Entschluß der Bestimmung des Menschen völlig gemäs, und er hat das unstreitigste Recht, denselbigen auszuführen.

Es läßt sich nicht sagen, daß ein solcher Mensch der Pflicht zuwider handele, in diesem Leben seinen Mitmenschen nüzlich zu seyn. Er hat allerdings diese Pflicht auf sich. Aber ihre Erfüllung fordert nicht, daß er **persönlich** an den Gesellschaftsverbindungen

der Welt Antheil nehme. Sie wird erfüllt, wenn der Mensch zum wahren Besten seiner Brüder wirkt, und dies kann von ihm aus der einsamsten Stille geschehen, wenn er für die leidende Menschheit betet, und wenn er aus seiner stillen Hütte dem menschlichen Geschlechte seine Weisheit, und die Früchte seiner Liebe mitzutheilen, die Menschen aufzuklären, und in ihren Nöthen zu trösten, und zu erquicken, sich wirksam beweißt. Das ist wahrhaftig schon viel gethan für die Menschen, wenn er seinen Gott im Geist und in der Wahrheit anfleht, daß er sich der armen unwissenden und irrenden Brüder, der Gedrückten und Nothleidenden erbarmen, und jene auf die Bahn der Wahrheit führen, diese aber aus ihrem Elend herausreißen, und von ihrem harten Joche befreyen wolle, wenn er seine großen beseeligenden Ideen und Empfindungen zur rechten Zeit und am rechten Orte ausgießt, wenn er mit seinen gemeinnützigen Naturkänntnissen ihnen Hülfsmittel darbietet, ihrem körperlichen Elende abzuhelfen. Mithin hat jeder Mensch das Recht, sich für dieses irrdische Leben ganz in den Stand der Einsamkeit zu begeben, und bis an seinen Tod darinnen zu verharren. Es ist aber nicht ein jeder hierzu verbunden, weil nicht ein jeder die Gabe von Gott dazu erhalten hat.

Was ich hier über die Einsamkeit gesagt habe, kann freylich dem nicht einleuchten, der sich durch affektirte witzelnde Philosophen bey der Nase herumziehen läßt, oder dem schief dargestellte Geschichtgen, muthwillige Bons Mots, ausgelassene Spötteleyen über das geistige Leben des innern Menschen lieb sind. Aber ich antworte mit Herrn Hofrath Zimmermann,

nur

nur mit größerm Rechte, als er: „Ueber das, was „ich mit würdigen Männern, mit einem Kramer, „Spalding, Obereit und andern über die Einsamkeit vorgelegt habe, hätten diese meine bedaurenswürdige **Brüder (jene Herren dort,** schreibt **Zimmermann)** nicht gespottet, wenn sie **(jene Herren dort,** wiederholt **Zimmermann)** wüßten, „daß es ungerechte Anmaßung ist, (daß es ein Mahlzeichen der Dummheit ist, sagt **Zimmermann)** „über Dinge zu spotten, für die man keinen Sinn hat.„

Dritter Beytrag.

Ueber geistliche Gesellschaften unter den Menschen, und Klöster.

Alle Angelegenheiten, um welche sich einzelne Menschen zu bekümmern berechtiget sind, können auch Angelegenheiten besonderer Gesellschaften unter ihnen werden. Denn die einzelnen Menschen können, um den Zweck ihrer Menschenrechte in größerer Geschwindigkeit, und in größerer Vollkommenheit zu erreichen, ihre Fähigkeiten und Einsichten vereinigen, einander in Beförderung ihres Augenmerks Hülfe zu leisten.

Die Vervollkommung des innern unsterblichen Menschen, und die dazu erforderlichen geistigen Uebungen sind unter allen Geschäften für die Menschheit die wichtigsten und erhabensten. Sie können auch durch die enge Vereinigung gleichgestimmter Seelen vorzüg-

lich befördert werden. Denn es ist psychologisch gewiß, daß ein Freund der Weisheit Gottes durch die ernstlichen Bestrebungen eines andern gleichgestimmten Freundes weit stärker entflammt wird, sich zu Gott zu erheben, als wenn er ganz allein sich zum Himmel schwingen will. Gleiches zieht immer das Gleiche an, und es ist überhaupt in der Vereinigung göttlich denkender Seelen eine Macht, die nicht ausgesprochen, sondern nur empfunden werden kann. Wenn die eine mit Inbrunst betet, so zündet sie in der andern den gleichen himmlischen Trieb an, ihr Herz zu Gott zu wenden, und sich mit ihm, kindlichen Vertrauens voll, zu unterreden. Eine vermag immer lebhaftere und stärkere Ideen von göttlichen Dingen in die andere einzuflößen, und aufsteigende Zweifel in der andern zu zerstreuen, und erhabene freudige Empfindungen der göttlichen Liebe und Freundschaft in der andern zu erregen. Kurz! weise, gerechte und liebevolle Seelen können in ihren Verbindungen, die sie den Uebungen der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit heiligen, in der Erhöhung ihrer moralischen Vollkommenheiten Wunder thun, und sich zu den würdigsten Organen des wahren Glücks des menschlichen Geschlechts ausbilden. Welche erstaunliche Fortschritte in der Känntniß der Natur können nicht solche Männer thun, die im Genuß der Freundschaft Gottes vereinigt, mit unaufhaltbarer reiner Begierde Gottes Werke zum Besten der armen Menschen innigst erforschen, mit gemeinschaftlichen Kräften die Schätze der Natur betrachten, und in ungestöhrter Einsamkeit Beobachtungen und Versuche anstellen, um die wirkende Kräfte der Wesen zu erkennen, und zu Vervollkommung des Menschenlebens

anzuwenden! Welche Wirkungen können solche liebevolle Naturkenner für das menschliche Geschlecht schaffen! Nahrung und Gesundheit, und Aufklärung, und Wohlstand werden mit dem glücklichsten Sukzeß befördert werden.

Solche Menschen, die ihre Einsichten, ihre Fähigkeiten, ihre Gesinnungen zur Ehre des allgemeinen Vaters der Welt, und zum Besten ihrer Mitmenschen vereinigen, und keinen andern Zweck haben, als diesen, werden zuverläßig ihre eigenen thierischen und sinnlichen Bedürfnisse so weit einschränken, daß sie nicht in ihren geistigen Geschäften dadurch gestöhrt, und zu Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitmenschen nicht unvermögend gemacht werden. Alle nur auf Eitelkeit und Weichlichkeit abzielende Arten des Luxus werden sorgfältigst vermieden, und alles Aeußerliche einer solchen würdigen Gesellschaft wird immer mit den himmlischen Gesinnungen ihrer Glieder aufs beste übereinstimmen.

Pracht in Kleidung, Pracht in Hausgeräthe, in Gebäuden, und in Equipage, alles das, was die Vanitäten der Welt so sehr nährt, wird bey solcher Gesellschaft fremd seyn, und sie wird ihr ganzes Vermögen dazu anwenden, ihre Mitmenschen aufzuklären, und sittlich zu bilden, die Armen und Nothleidenden zu erquicken, die Nackenden zu kleiden, die Kranken zu warten, und zu heilen, beyde die Müßiggänger, und die ohne ihre Schuld Arbeitslosen, zu gemeinnütziger Arbeit anzustellen, und durch diese Werke das menschliche Geschlecht zu beglücken.

Sogar in dem Falle, da diese Gesellschaft sich auch nicht der Veredlung des innern Menschen befleissigen, und nicht den geistigen Umgang mit Gott über alles suchen würde, müßte sie der Welt doch von unendlichem Nutzen seyn, wenn sie nur zu ihren Grundgesetzen annähme, alle Werke der Vanität zu unterlassen, und ihre Güter, und ihr Vermögen für das äussere Wohl das Staats zu sammlen, und zu gemeinnützigen Absichten zu verwenden.

Also wäre es der offenbarste Eingriff in die Menschenrechte, wenn man die Menschen mit Gewalt abhalten wollte, in solche Gesellschaften zu treten, oder wenn man solche Gesellschaften willkührlich, und mit Zwang trennen, und sie ihres erworbenen Eigenthums, oder ihrer gesellschaftlichen Rechte berauben wollte.

Die **Klöster** sind ihrer Bestimmung nach solche geistliche Gesellschaften. Ihr wesentlicher Zweck besteht in der Nachfolge Jesu Christi, oder in der Bezähmung der Sinnlichkeit, und Eitelkeit, und des selbstsüchtigen Stolzes. Die Glieder der Klöster entsagen den Belustigungen der Welt, und dem Umgange mit derselbigen, um ihre Zeit, Kräfte und Güter auf ihre moralische Vervollkommung, und zum wahren Besten der Menschheit, und zur Ehre Gottes und Christi anzuwenden. Dies sind die wesentlichen Bestimmungen der Klöster.

Nun frage ich: ist denn die Absicht, die thierische Sinnlichkeit, die Eitelkeit, und den Stolz zu verleugnen, nicht gut, nicht edel, nicht erhaben? und ist es nicht nothwendig, um diese Absicht zu erreichen, sich dem gemeinen Umgange mit der Welt zu entziehen

und den geistigen Umgang mit Gott zu suchen? Hat nicht ein jeder Mensch das Recht, nach diesen vollkommenen Verhältnissen zu streben? und haben nicht die Menschen das Recht, sich um dieser grossen Endzwekke willen mit einander zu vereinigen, ihrem thierischen Theile wehe zu thun, und die Herrschaft des Geistes über ihr Fleisch zu erstreben? Es ist also unumstößlich gewiß, daß die Menschen, **denen es gegeben ist**, berechtiget sind, nicht nur den Stand der Einsamkeit für sich zu wählen, sondern sich auch in **Klöstern** von der Welt abzusondern, um da das geistige Leben zu kultiviren. Wer sie mit Gewalt daran hindert, und ihre geistliche Vereinigung zerstöhrt, handelt offenbar dem **Rechte der Menschheit** entgegen, und eignet dem thierischen Wesen mehr Werth zu, als dem geistigen Leben des innern unsterblichen Menschen.

Wenn aber auch die Menschen, die sich in eine geistliche Gesellschaft, oder in ein **Kloster** begeben, nicht die wahre Absicht dieser Vereinigung vor Augen haben; wenn sie auch wirklich, wie andere Menschen, ihren thierischen Trieben folgten: so würden sie dennoch schon dadurch unendlich viel Gutes für den Staat wirken, daß sie nach der Grundverfassung ihrer Gesellschaft die **Kleider- und andere Pracht** vermeiden müssen, und Reichthümer sammlen, um von denselbigen allerley gute Plane auszuführen. Lebten sie endlich auch ganz wie Ganerbengesellschaften, oder wie weltliche Güterbesitzer meistentheils leben, verwenden sie nemlich ihre Fonds zu ihrem Vergnügen, und sorgen sie nur für die Aufrechthaltung ihrer Oekonomie: so würden sie doch ihrer Besitzungen und Güter nicht be-

beraubt werden können, so lange man ihnen den Vorwurf nicht machen kann, daß sie durch ihr Betragen die wahre Gerechtigkeit verlezten, und sich solche Rechte über die Güter anmaßten, die sie nie erhalten hätten. Und wenn man ihnen eine solche Ungerechtigkeit mit Grunde vorwerfen könnte, so fordert nun doch die weise Liebe, daß man sie zuförderst ermahnet, ihr Leben der Absicht, und Bestimmung ihres Berufs gemäs einzurichten, daß man sie von ihren Pflichten gehörig aufkläret, kurz, daß man ihre Verfassung verbessert, ehe man ihre Verbindung trennet, und ihnen ihre Güter entzieht.

Vierter Beytrag.

Von dem ehelosen Leben der Geistlichen, und der Klosterleute.

Der Trieb zum Beyschlaf, um Vergnügen zu empfinden, oder besser, die Begierde durch Beyschlaf den Geschlechtstrieb zu stillen, ist in der That blos Werk des thierischen Menschen. Nur der thut der Forderung der Vernunft, oder des Geistes Genüge, der der Liebe seiner Freundin genießt, und in der Vereinigung mit ihr ein zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe gleichgestimmtes Leben zu vervielfältigen, die Absicht hat.

Der Mann hat das Recht hienieden zum Beyschlafe mit seiner Freundin, nur, in wiefern er das Recht hat, die Menge guter und gerechter Menschen

zu vermehren. Ohne diesen Zweck hat er kein **Recht** zum Beyschlafe. Aber der Beyschlaf ist nicht zuverläßige Bildung eines neuen Menschenlebens, noch weniger ist dies gewiß, daß der gebildete neue Mensch ein Organ der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit in dieser Welt werde. Daher hat der Mensch eben so wohl das Recht, seinem Geschlechtstriebe zu widerstehen, und sich alles Beyschlafes zu enthalten, als jenen zu befriedigen, und das Vergnügen des Beyschlafes zu geniessen. Der ungenannte Verfasser des **in seiner Grundlage erschütterten Koloß des Mönchthums** behauptet, daß Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch den Weg des Beyschlafes **geboten habe, daß jeder Mensch, der nicht heyrathe,** das große Werk der Schöpfung unterbreche, die Vermehrung der Menschen vermindere, und hiemit alle Absichten des Schöpfers vereitle, seine weisesten Anstalten zerstöre, der Erde so viel nützliche Bürger, und dem Himmel so viel Einwohner entziehe. Wenn überhaupt jemals ein Schriftsteller unter sehr bekannten und nützlichen Wahrheiten eine unzählige Menge unreifer Einfälle und unrichtiger Gedanken eingemischt, und alles in einem wirklichen Chaos ohne Ordnung unter einander geworfen, und fremde zum Zweck gar nicht dienende Materien mit der ekelhaftesten Weitläuftigkeit eingeflochten hat, so ist es der Verfasser des Koloß, und in der Kunst zu schimpfen hat er sich fast durchaus als einen Meister bewiesen. Das wird kein Mensch, auch der größte Gelehrte nicht, beweisen können, daß Gott **einem jeden einzelnen Menschen, als ein unverletzliches Gebot** aufgeleget

 habe,

habe, mit einer Weibsperson in eine Beyschlafsgesellschaft zu treten. **Gottes Wort**, das an die beyden neu erschaffenen Menschen ergieng, heißt nichts anders, als: **ihr werdet nun fruchtbar seyn, und euch vermehren, und die Erde anfüllen.** Gott sahe es, daß das menschliche Geschlecht auf dem Erdboden sich vervielfältigen würde, und Gott äußerte ihnen, daß sie das immerhin thun möchten; aber das war nicht Befehl von ihm, daß **jedes Glied** in der großen Menschenkette, **jeder einzelne Mensch, das Werk der Fortpflanzung verrichten solle.** Gott sagte den Menschen voraus, was nun auf der Erde durch sie geschehen, oder erfolgen würde: **Sie würden die Erde mit Menschen anfüllen, und sich dieselbige unterthan machen.**

Wann der Verfasser des Koloß sagt: „**Jeder** „**Mensch, der nicht heyrathet**, unterbricht das „große Werk der Schöpfung, vermindert die Vermeh„rung der Menschen, vereitelt die Absichten des Schö„pfers, entzieht der Erde so viel nützliche Bürger, und „dem Himmel so viel Einwohner;„ so hat er zuverläßig den gesunden Menschenverstand nicht gehört. Ist denn **jede Heyrath** zwischen zwey Menschen ein Mittel, die Menschen zu vermehren? Wie viele **Ehen** giebts nicht auf der Erde, die ganz unfruchtbar sind! Giebt denn **eine jede fruchtbare Ehe** der Erde **nützliche Bürger? Wie viele hundert tausend Eltern geben nicht der Erde in ihren Kindern Betrüger, Diebe, Mörder, und Greuel aller Arten!** Giebt denn **eine jede fruchtbare Ehe** dem Himmel neue Bewohner? Weiß

denn der Verfasser **gewiß**, daß nicht Millionen von den erzeugten Menschen, die **Bösewichter** auf der Erde waren, und bis an ihres Lebens Ende so blieben, vielleicht auf immer vom Himmel entfernt seyn werden? Und endlich! weiß denn der Verfasser, daß, wenn das **Zeugungsgeschäft** unterblieben wäre, die Menschen, die **dadurch** der Erde geschenkt werden, nicht alle im Reiche der Geister die Bestimmung erhalten haben würden, die sie nach den Absichten Gottes haben sollten? Ich dezidire in diesem letzten Punkte nichts. Aber ich erinnere nur, daß der Verfasser viel zu dreist entscheidet, wenn er sagt, die Menschen, welche sich nicht verheyrathen, zerstöhrten **alle Absichten** des Schöpfers, die er mit dem menschlichen Geschlechte habe, oder gehabt habe.

Ich gehe aber noch weiter, und frage den Verfasser, und alle die, welche in diesem Stücke mit ihm gleichstimmig denken: Welches ist die Absicht Gottes mit den Menschen auf der Erde? ist sie die, daß so viele Menschen durch die Zeugung zur Wirklichkeit kommen sollten, als durch die Zeugung zum irrdischen Leben kommen können? oder ist sie die, daß nur gute, gerechte und liebevolle Menschen den Erdkreis füllen sollten? Ich will anders fragen: Welches stimmt mit Gottes Absichten überein? dies, daß nur eine bestimmte Anzahl guter und glücklicher Menschen auf Erden lebe, oder dies, daß Millionen Menschen in Ungerechtigkeit, ohne Liebe und Weisheit wandeln, und von Misere und Kalamitäten gedrückt, und unglücklich werden? Ich wünschte, vom Verfasser des **Koloß**, und seinen Mitgenossen eine Antwort zu bekommen!

Ich

Ich bin überzeugt, daß nicht das lezte, sondern das erste mit Gottes liebevollen Absichten am meisten übereinstimmt. Wenn aber dies ist, so kann mancher Mensch, der nicht heyrathet, den Zweck Gottes in Absicht auf das menschliche Geschlecht unendlich besser erfüllen, als vielleicht viele hundert tausend Eheleute zu thun im Stande sind. Gewiß giebt es viele Millionen Eheleute, die ihre Kinder ganz wider die Absicht Gottes erziehen, und durch ihre Kinder die Welt mit Armuth, Kalamitäten und Wehe überschwemmen. Wenn nun ein Mensch, der nicht heyrathet, weil er nicht weiß, ob er nicht zum Elende der Erde dadurch mehr, als zu ihrem Wohlstande beytragen wird, seine Fähigkeiten, seine Einsichten, sein Vermögen dazu verwendet, um seine Mitmenschen aufzuklären, und die Kinder seiner Mitbrüder zu Gottes Ehre, und zum Besten der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, so thut er offenbar mehr für das Reich Gottes, als wenn er sich verehlicht und **Gefahr läuft**, das Gute alles, oder doch das meiste unterlassen zu müssen.

Der Verfasser des **Koloß** irret sehr, wenn er behauptet, daß der Ehestand darum für einen jeden Menschen ein besserer und schwererer Stand sey, als der ehelose, weil er dem Menschen mehrere und schwerere Pflichten auflege, als der lezte. Denn gerade alle die Pflichten, welche im Ehestande von dem Menschen erfüllt werden können und sollen, gerade alle die Pflichten ist der gute Mensch, der ächte Freund Gottes ausser dem Ehestande zu leisten schuldig, und zu leisten geschikt. Der Verfasser des Koloß sagt: „der „Ehestand hat vor dem ehelosen enthaltsamen Stande

„vor-

„voraus, die Pflichten eines emsigen, allen nüzlichen „Bürgers, der durch seinen Schweis, Emsig- und „Geschicklichkeit alles zu seiner, und des gemeinen Wesens Erhaltung beyträgt, die von Gott verordnete „Naturpflichten erfüllt, und der Welt wie der Kirche „an seinen Nachkommen nüzliche Bürger und Glieder „stellt, die Pflichten der Erziehung, die Pflichten der „Versorgung mit Speisen und Getränken, die Pflichten, über die anvertrauten Kinder, und Dienstboten „zu wachen, sie zu guten Sitten, zur Religion, zum „Himmel ein- und anzuleiten, die Pflichten, alle seine „Fähigkeiten, seine Talente und Künste zu bearbeiten, „zum eigenen und allgemeinen Wohlstande anzuwenden, alle Leibeskräfte bis zur Erschöpfung daran zu „strecken, den Seinigen die Nothdurft zu verschaffen, „und dennoch dabey so gut, als die Geistliche, den Himmel zu gewinnen, noch über das die Seinigen dahin anzuführen, somit neue Einwohner der Erde, „neue Nachkommen seiner Familie, neue Bürger dem „Staate und neue Besitzer dem Himmel zuzubringen, „kurz, alles das zu thun, was die Allmacht des Schöpfers verordnet, und die Weisheit des Erlösers erklärt hat.„

Ist das nicht der auffallendste Irrthum, daß **diese Pflichten der Liebe** von einem würdigen Menschen ausser dem Ehestande nicht erfüllt werden könnten? Gewiß können **sie alle**, — den Beyschlaf allein ausgenommen — von einem unverehlichten Manne im **allervollkommensten** Grade beobachtet werden. Wer Gott innig liebt, und durch diese Liebe ächte Menschenliebe fühlt, der vermag alles,

und

und soll alles thun, was zur Beglückseeligung seiner Mitmenschen von irgend einem Menschen geschehen kann. Er kann **für Seele und Leib seiner Mitmenschen** aufs vollkommenste besorgt seyn, und alles nur mögliche wahre Vergnügen unter seinen Brüdern ausbreiten, ohne daß er zu heyrathen nöthig hat. Alle Menschen sind nach Verhältniß ihres Alters seine Brüder und Schwestern, seine Eltern, und seine Kinder.

Daß die Verehlichung keine unverletzliche Pflicht eines Menschen ist, bestätiget ausser dem, was ich bereits erwiesen habe, das erhabene Beyspiel des göttlichen Erlösers Jesu Christi selbst. Dieser war der vollkommenste unter allen Menschen. Er hat alle Verbindlichkeiten erfüllet, die dem Menschen obliegen. Er sagte selbst von sich, daß er gekommen sey, das Gesetz aufs pünktlichste zu beobachten. Wäre die Verehlichung ein wirkliches allgemeines Gebot Gottes für moralisch vollkommene Menschen, so war sie es auch für den, der alles, was das Gesetz forderte, halten sollte. Christus hat jeden Punkt des göttlichen Gesetzes erfüllet, das den Menschen gegeben war. Allein das Geschäft eines Ehemanns, als eines solchen, hat er nicht vollführet. Er liebte wohl seine Freundinnen, aber nie suchte er den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Die Vervielfältigung guter Menschen konnte ihm nicht nur nicht zuwider seyn, sondern sie gehörte zu seinen göttlichen Absichten. Er wollte gewiß nicht die Anstalten Gottes zerstören, sondern vielmehr aufs vollkommenste befördern. Da er nun gleichwohl sich nicht verehlichet hat, so muß es wenigstens nicht, wie der Verfasser des **Koloß** behauptet, für jeden einzelnen Menschen

Pflicht seyn, sich in den Ehestand zu begeben. Damit aber dieser zum Schimpfen so meisterhaft geschickte Schriftsteller nicht hieraus Anlaß nehme, auch wider mich seinen rauhen Zorn auszuschütten, ohnerachtet ich zuverläßig darüber kein Leid empfinden würde, so bemerke ich nur, daß ich weder behaupte, der Erlöser habe den Menschen das Recht zum Ehestande entziehen wollen, noch die Freyheit, und das Recht zu heyrathen sey kein allgemeines Recht der Menschen auf diesem Erdboden, sondern daß ich blos den großen Unterschied zwischen dem **Recht** und der **Pflicht** zu heyrathen empfindbar zu machen wünsche. Der Verfasser des **Koloß** setzt ihn so sehr aus den Augen, daß er es für **allgemeine Pflicht** ausgiebt, sich zu verheyrathen, um nicht die Ordnung Gottes zu zerstöhren, und seinen Geboten sich zu widersetzen.

Der Erlöser lehrte selbst seinen Jüngern, daß es auf dieser Erde Menschen gebe, die von Natur oder von Menschen verschnitten wären, aber auch solche, die sich ums Himmelreichs willen selbst verschnitten hätten, oder welches eins ist, daß auf dieser Erde die Enthaltung vom Heyrathen nicht jedem Menschen gegeben sey, sondern nur denen, die von Natur, das ist, nach ihren physischen Dispositionen keinen herrschenden Trieb zum Beyschlaf haben, und denen, die die Befriedigung dieses Triebes dem Leben des Himmels aufopfern. Also ists unstreitig, daß nach der Lehre der göttlichen Wahrheit ein Mensch berechtiget sey, um des heiligen Lebens, oder Wandels vor Gott willen, den Trieb zum Beyschlaf zu bezähmen, und sich der Beyschlafsgesellschaft zu enthalten.

Der Verfasser des **Koloß** äußert S. 37. mit ausdrücklichen Worten: „die Gesetzgeber sollten die „Ehen befördern, damit das vom Schöpfer und Erlöser vorgesetzte Ziel und Ende, nemlich die ununterbrochene Erzeugung und Vermehrung der Menschen, „von allen und jeden, **die sich nicht enthalten „Wollen** oder **Können**, erreicht würde.„

Also soll es nach seiner Meinung darauf ankommen, ob ein Mensch sich des Beyschlafes enthalten kann und **will**. Wer sich nun enthalten kann, und **will**, wer seinen Geschlechtstrieb bezähmen **will**, um eine höhere Absicht in der Einsamkeit, oder für das menschliche Geschlecht auszuführen, dem soll es doch nicht als Zwang von der gesetzgebenden Gewalt auferlegt werden, zu heyrathen, und das Geschlecht fortzupflanzen! Sind demnach mehrere Menschen, die sich um solcher Endzwecke willen vereinigen, und aus diesem Grunde dem ehelichen Stande entsagen **wollen**, so würde es der offenbarste Eingriff in **die Rechte der Menschheit** seyn, dieser Gesellschaft darum, weil ihre Glieder sich der ehelichen Vergnügen enthalten **wollen**, Uebel zuzufügen. Der Ehestand ist allerdings ein erlaubter Stand, und wie der Verfasser des **Koloß** sagt, ein unumgänglich nothwendiges Mittel für alle diejenige, **die nicht die Gabe der Enthaltsamkeit verspüren.** Aber er irret im höchsten Grade, wenn er hinzusetzt, daß die Gabe der Enthaltsamkeit nur bey denen statt finde, **bey welchen die Natur mangelhaft sey.** Ueberhaupt ist das Buch des Verfassers voll von Irrthümern, und höchst unvollständigen Känntnissen der Physik des Menschen. Aber eine solche all-

zusehr

zusehr auf Unwissenheit sich gründende Dezision, als diese ist, sollte man doch kaum erwarten. Die Gabe der Enthaltsamkeit kann freylich von Mängeln des organischen Baues der menschlichen Maschine abhängen; aber kann sie nicht auch von einem hohen thätigen Sinn der Seele herkommen? Man muß gar zu flüchtig über die Natur des Menschen hinsehen, wenn man das lezte so gerade hinleugnen, oder auch nur bezweiflen will.

Ich glaube also hinlänglich dargethan zu haben, daß der Mensch berechtiget ist, den Geschlechtstrieb zu bekämpfen, seine Ausbrüche zu hemmen, ihn zu schwächen, und sich alles Umgangs der Welt zu enthalten, darinnen er zu Befriedigung dieses Triebs gereizt werden kann.

Wie unser Zustand izt in der Welt ist, muß allerdings von jedem, der das Wohl und Wehe der Länder ernstlich beherziget, sehr gewünscht werden, daß die Lehrer der Völker, die Kirchen- und Schullehrer, durch die erhabenen Ideen ihrer Bestimmung die Kraft haben möchten, ihrem Geschlechtstriebe hinlänglich zu widerstehen. Ganz unumstößlich ist es, daß die herrschende Sinnlichkeit das Verderben der Menschen und der Staaten wirkt, und in Familien, Dörfern, und Städten und ganzen Ländern unübersehbare Kalamitäten erzeuget. Der Sittenlehrer eines Volks soll nun hauptsächlich gegen diese Ursach der Degradation der Menschheit und der Staaten mit aller Macht arbeiten. Allein immer bleibt noch ein Hinderniß da, welches die Eindrücke seiner Lehren bey sehr vielen schwächen kann, und wird, wenn er nicht

selbst sich alles dessen enthält, oder enthalten kann, was den Reiz zur Sinnlichkeit nährt, und unter mancherley Situationen in Flamme setzt. Ein Mensch, der selbst die Weichlichkeit fliehet, der den schwelgerischen Mahlzeiten der Sinnlinge, und der Stolzen der Welt sich entzieht, der den kindischen Kleiderpracht verachtet, kann gewiß mit mehr Wirkung wider Weichlichkeit, Schwelgerey, und Putz reden, als wenn er selbst, auch nur in einigen Stücken, daran Antheil nimmt. So ists gewiß auch mit einem Manne, der die Situationen verläßt, in welchen die Reize der körperlichen Liebe und Wollust sich seiner Seele bemannen können. Der wird mit unendlich stärkerer Wirkung die Seele der Wollüstlinge erschüttern, und zur Mäßigung bewegen können, als der, welcher sich solchen Situationen, wie die andere Welt auch, überläßt. Es ist demnach der gerechteste Wunsch, den man für die Vervollkommung des menschlichen Geschlechts thun kann, daß sonst keine Menschen zu Schul- und Kirchenlehrern unter unsern Umständen sich jemals möchten bestimmt haben, als Männer von so heiligen, edlen Gesinnungen, die auch nicht einen Schein von thierischer Sinnlichkeit in ihnen verstatten.

Vielleicht aber sind **solche heilige Menschen** für diese Welt unmöglich? Eine ganz natürliche, und höchst wichtige Frage! Für die, welche Sinn haben, über die Angelegenheiten der Menschen ernstlich nachzudenken, und die göttliche Wahrheit zu suchen, lege ich folgende Punkte zu tieferer Beherzigung vor. Ist's wahr, daß Männer gelebt haben, wie **Moses, Josua, Samuel, Elias, Elisa, Johan-**

hannes der Täufer rc. so müssen solche erhabene Menschen auf unserer Erde leben, und wirken können, und es muß nur daran fehlen, daß, wenn sie nicht kommen, der Erdboden und das Menschengeschlecht durch solche Perioden hindurch bestimmt sind, Mangel und Leiden zu empfinden, um dadurch zu einer grössern Veredlung nach und nach reifer zu werden. Aber itzt die Hauptsache! **Jesus Christus** hat der Sinnlichkeit ganz abgesagt, und auch den Reiz des Geschlechtstriebes in sich besiegt: Er hat aufs theuerste versichert, daß er in demjenigen Menschen wohnen, und in ihm leben will, der ihn ganz im Vertrauen umfasset. Ein solcher Mensch, der Christus Geist hat, oder in dem Jesus Christus lebt, wird also gerade so, wie Christus, alles verleugnen können, was den thierischen Menschen reizen kann. Es muß daher entweder alles falsch seyn, was uns die Bibel von Christo versichert, oder es müssen Kirchen- und Schullehrer auf der Erde seyn können, die ganz durch Christi Geist leben, und die Welt mit allen ihren thierischen Vergnügen verleugnen.

Es bleibt jedoch eine felsenfeste Wahrheit, daß ein Schullehrer, ein Prediger, kurz, ein Sittenlehrer der Völker sich in den Ehestand zu begeben **berechtiget** ist, und daß ihm dieses Recht von keinem Menschen gesetzlich, oder willkührlich entzogen werden darf. Es sind aber die Bedingungen, unter welchen er dieses Recht ausüben darf, nothwendig die, daß er, so lange er Stand und Amt eines Sittenlehrers der Völker behaupten will, nur mit **einem einzigen** Weibe sich verbinde, in der Vereinigung mit ihr ächte Liebe

gegen sie in allem seinem Betragen blicken lasse; seine Kinder mit seiner und seines Weibes vereinter Kraft zu würdigen Menschen, das ist, zu gerechten, weisen, und liebevollen Gliedern der Gesellschaft, und zu Verächtern der Sinnlichkeit und Eitelkeit bilde, sein Weib und seine Kinder nicht im Umgange mit der Welt an den Belustigungen des thierischen Theils Antheil nehmen lasse, für sich, und alle die Seinigen alles vermeide, was Wollust, Weichlichkeit, Eitelkeit und Stolz verräth, und mit den Seinigen stets in den geistigen Uebungen des Gottesdienstes anhalte, und in Mäßigkeit, und unter liebevoller Mittheilung an die Armen und Elenden die Genießungen des Körpers brauche. Wenn ein Schul- und Kirchenlehrer nicht so lebt, so kann er den hohen Zweck seiner Bestimmung nicht erreichen. —

In **unserer Welt** haben die Staaten unendlich mehr Vortheile, wenn die Geistlichen nicht verehlichet sind, als wenn sie in Familien-Verbindungen leben, **wie sie bey uns sind.** Die größtentheils zur Sinnlichkeit und Eitelkeit, und Eigennutz gebildeten Weiber verrücken ganz gewiß die Denkungsart der meisten Männer. Sie verursachen ihren Männern gemeiniglich den größten Aufwand, um nur den Reizen der Sinne und der Einbildungskraft, der Vanität und der Pracht Genüge thun zu können. Sie ziehen die Gesinnungen der Männer in bestimmten Familien-Angelegenheiten, und Verwandschafts-Kreisen zusammen, ersticken immer mehr mittheilsame Menschenliebe in den Seelen ihrer Männer, und reizen und nöthigen diese, auf Erwerbungen zu sinnen, um

nur

nur die Bedürfnisse der Weiber und Kinder **ihrem Stande nach** zu befriedigen. Daß dies das größte Verderben für die Geistlichkeit sey, das ist unmöglich zu leugnen. Im ehelosen Stande fallen aber diese Uebel weg, und die Geistlichen sind unendlich weniger gehindert, Gutes für die Armen und Nothleidenden unter ihren Mitmenschen zu bewirken. Wenn sich die Geistlichen nur mit armen Mädchen verheyratheten, wenn sie für ihre Weiber keinen äusserlichen Rang suchten, wenn sie solche nur in den Kleidungen des gemeinsten Standes in der bürgerlichen Gesellschaft reinlich und ordentlich einhergehen ließen, wenn sie ihre Weiber und Kinder ganz von den Lustbarkeiten der sogenannten großen und galanten Welt zurückhielten, und solche nur in geistigen und gemeinnützigen Geschäften übten: Wenn sie nur diese Bedingungen beobachteten; so würde **ihr Recht sich zu verheyrathen** dem geistlichen Stande und dem Staate am wenigsten schädlich geworden seyn.

Fünfter Beytrag.

Ueber die freywillige Armuth.

Der **moralische Egoismus** ist die Quelle unübersehbarer Uebel für die ganze menschliche Gesellschaft. Wer ihm unterworfen ist, der empfindet sonst kein Vergnügen, als aus seiner **Selbstheit**, und aus den Beziehungen auf sein Ich. Er ist bey allem seinem Thun und Lassen der Mittelpunkt, auf wel-

welchen seine Kräfte unaufhörlich hingezogen werden. Bey allem, was er thut, ist das immer seine erste Frage, was ihm zu seinen Geniesungen dadurch zugehe, oder ob und was er an seinen Geniessungen verlieren oder aufopfern müsse. Der moralische Egoist kann nicht von ächter Liebe entflammt werden, für andere Menschen seine Kräfte anzustrengen, für sie und ihr Wohl seine Zeit, und sein Vermögen aufzuopfern, ohne Vergeltung das Beste seiner Mitbrüder zu erhalten, und zu befördern. Arbeit, Genauigkeit und Treue für andere sind bey ihm unmöglich, wenn sie nicht mit seinem eigenen besondern Interesse übereinstimmen; es ist ihm nichts heilig, wo er nicht für seine Selbstheit einen Vortheil zieht.

Die **ächte Menschenliebe** ist der Gegensatz des **sittlichen Egoismus**. Sie ist ganz Stimmung, nicht Gutes zu haben, sondern immer ihr Gutes mitzutheilen, auszubreiten, gemein zu machen. Die unablässig wirkende Mittheilsamkeit ist ihr Wesen, und sie thut nichts, als nur um mitzutheilen, und Genuß auf andere Mitmenschen auszugiessen. Mit unwiderstehlicher göttlicher Macht vervielfältiget sie allenthalben das Gute, das Gemeinnützige, und sorgt für das, was des andern ist, treulichst, wie für das Ihre. Sie sucht ihr Vermögen zu vergrößern, um mehr für andere thun zu können, die ihrer Hülfe benöthiget sind.

Der moralische Egoismus muß allerdings bekämpfet, und besieget werden, wenn die göttliche Macht der Menschenliebe herrschen, und die Welt beglücken soll. Alle Verfassungen und Uebungen, die dazu

mit=

mitwirken, daß der Mensch immer weniger auf sich sieht, als auf das, was des andern ist, wenigstens nicht mehr für seine Selbstheit thätig ist, als für das Glück seiner Mitmenschen, sind für das menschliche Geschlecht heilsam, und von unverkennbarem Werthe.

Die freywillige Verleugnung des Reichthums, die **freywillige Armuth** ist eine solche Bekämpfung des moralischen Egoismus, die, wenn nicht andere böse Stimmungen in der Seele herrschen, das Herz zur Menschenliebe, und überhaupt zu allem, was gut und wahrhaftig groß für den Menschen ist, eröffnen. Wer **freywillig arm** wird, um sich vom Eigennutz, von der herrschenden Begierde zu eigenen Geniessungen zu reinigen, der bekümmert sich gewiß um nichts weiter, als Kräfte zu haben, wodurch er für das Glück und Vergnügen anderer Menschen gute Früchte schaffen kann. **Freywillig** der Armuth sich überlassen, um nichts zu thun, und mit Beschwerlichkeit seine Bedürfnisse zu suchen, oder zusammen zu betteln, läßt sich von einer gesunden Menschenseele nicht denken. Der Mensch übernimmt nie **freywillige** Beschwerden für sein Ich, wenn er nicht einen Zweck hat, der ihm diese Beschwerden süß macht. Der **edeldenkende** Mensch entsagt nur darum aller Eigenheit, und also auch allen eigenen Besitzungen, um desto freyer und mächtiger für andere Gutes thun zu können. Müßiggang ist also nicht eine nothwendige Folge von der freywilligen, aber oft wohl von der **erzwungenen** Armuth. Der Mensch, der in dem Besitze eines Eigenthums eine Hinderniß der geschäftigen Gottes- und Menschenliebe empfindet, eine Hinderniß des Fleißes

für andere, ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine solche Situation zu suchen, darinnen er nichts eigenes hat, aber doch für seine Mitmenschen den Genießungs-Kreis zu erweitern im Stande ist, das ist, den Stand der **freywilligen Armuth**.

In der ersten Kirche verkauften die Christen das Ihrige, brachten das Geld den Aposteln, und lebten nun mit einander in der vollkommensten Gemeinschaft der Güter und Geniessungen, so daß keiner von seinem Eigenthum redete, sondern nur an dem Genuß dessen Antheil hatte, was der ganzen Gemeinde zugehörte. Was er durch Arbeiten erwarb, erwarb er nicht sich, um einen ausschliessenden Genuß davon zu haben, sondern der Gemeinde, um den Genuß seines erworbenen Gutes mit seinen Brüdern zu theilen. Das war die **freywillige Armuth** der ersten Christen, die dem Herzen des Menschen große Würde giebt. Was ist das für Himmelslust, viel arbeiten, viel erwerben zu können, um es in der Gemeinschaft lieber Freunde zu geniessen, die sich auch mit allen Kräften bestreben, auf diese Art zu handeln, und für die ganze Gesellschaft der Freunde das gemeine Gut, und den Genießungs-Kreis zu erweitern? Welche Wonne für eine empfindende Seele, zu wissen, daß alles, was sie durch ihre Menschenkraft erwirbt, ein Glück ihrer Freunde werde, oder das Vergnügen wenigstens eines einzigen andern Menschen befördere? Keine Empfindung kann beseeligender seyn als diese, sich als den Grund, als das Principium des Glückes, oder des Vergnügens eines andern Menschen zu denken; es ist Wonne Gottes in der Seele des Erdenbürgers.

Es kann wohl seyn, daß durch meine freywillige Armwerdung, durch meine edle, uneigennützige Geschäftigkeit ein unwürdiger Bruder erfreuet wird. Allein das entziehet meinen Gesinnungen ihren Werth nicht, wenn ich nicht im Stande bin, den unwürdigen Mitmenschen zu bessern, oder nur für Würdige zu arbeiten. Gott sorgt für die Bedürfnisse und physischen Freuden seiner größten Feinde. Warum sollte ich unwillig seyn, meine Kräfte für Menschen aufzuopfern, die nicht sind, was sie seyn sollten?

Ich habe also das Recht nicht, ohne Thätigkeit dieses irrdische Leben hinzubringen, oder müßig zu gehen; aber das Recht habe ich, **freywillig arm zu werden**, oder allen Eigenthums-Rechten zu entsagen, um nur für Gott, und für andere Menschen zu leben. In einem Staate, in welchem der Gesetzgeber, vermöge seiner obersten Staatsgewalt, das wahre Beste aller Glieder zu befördern befugt ist, müssen die Mißbräuche verhütet, oder entfernet werden, die Unwürdige von meinen edlen Entschließungen, und von meiner uneigennützigen Wirksamkeit machen können.

Sechster Beytrag.

Ueber den Gehorsam gegen die Obern.

Selbstsucht, oder Eigensucht ist die unseelige Quelle von Unwillen, Halsstarrigkeit, Zorn, Rachsucht, Verfolgungen, Bedrückungen und Tren-

nungen unter den Menschen. Wer wenig oder nicht nachgeben kann, sich wenig oder nicht nach andern richten kann, sich wenig oder nicht dem Willen eines andern unterwerfen kann, der ist der Menschenliebe und Freundschaft wenig, oder nicht fähig, und vermag die Gesinnungen der Menschen gewiß nicht zum Guten zu lenken. Aber wer andern nachgeben kann, wer sich in sie schicken kann, der hat die Stärke, die Menschen-Seelen zu beherrschen, wenn er weise ist, erwirbt sich doch wenigstens immer die Liebe, und das Vertrauen seiner Mitbrüder. Diese beglückende Harmonie unter den Menschen kann nicht vollkommener, als durch diese Gesinnungen der Demuth und Nachgiebigkeit hergestellet, und in ihrer Fortdauer erhalten werden. Ein weiser Mann, der sich gegen seine Mitmenschen mit Demuth und Nachgiebigkeit beträgt, zieht ihre Seelen so an sich, daß er, wenn er die Zeit und Umstände abwartet, sie lenken kann, wohin er will, ohne Unwillen und Zwietracht anzurichten.

Wahrhaftig! es ist zum Glücke des gesellschaftlichen Lebens nichts nothwendiger, als die Menschen von Jugend auf zur Bekämpfung, und Besiegung der **Selbstsucht** anzugewöhnen, und sie so zu führen, daß sie ihren eigenen Willen verleugnen, und durch fremden Willen handeln lernen.

Was ist aber dies anders, als **Uebung im Gehorsam** gegen andere, die höher sind. Ein **gehorsamer Mensch** genießt nach Maßgabe seines Gehorsams die Liebe seiner Obern, weil er ohne Widersetzlichkeit, ohne Unwillen sogar, die Winke derselbigen zu unverletzlichen Regeln seiner Thätigkeit annimmt,

nimmt, und also ihren Seelen das Gefühl der Beruhigung über ihn einflößt.

Der pünktliche Gehorsam ist es, der die Kriegsheere so stark macht, wenn sie ein großer Mann anführt. Und gewiß ist es in allen Verhältnissen der Menschen gerade so: Gehorsam zieht die Kräfte des Menschen in einem Punkte zusammen, und erhöht ihre Force. Ist nun der Obere, der Befehlshaber, der Gesetzgeber ein weiser guter Mann, so kann der für die menschliche Gesellschaft Wunder thun, wenn ihm viele gehorsame Menschen zu Gebote stehen. Was vermag nicht ein weiser Regent, dessen Winke von gehorsamen Unterthanen aufgefasset werden? Da gehts gewiß mit der Reformation eines Staates leicht und geschwind. Im Gegentheil stockts an allen Orten, wenn Zweifeln, Anstände machen, Einwendungen entgegen setzen, Disputiren, und auf dem eigenen Kopfe bestehen, bey dem Volke Mode ist.

Es kann demnach nicht bestritten werden, daß **Angewöhnung zu pünktlichem Gehorsam** die Menschen fähig macht, die Absichten der Weisheit aufs vollkommenste zu befördern.

Daß ein jeder Mensch das **Recht** hat, seine größtmögliche moralische Vollkommenheit zu erstreben, das ist unleugbare Wahrheit. Er ist also auch berechtiget, sich freywillig in eine Situation zu begeben, in welcher er im **pünktlichsten Gehorsam** geübt wird. Seine Unterwerfung unter einen fremden Willen berechtiget aber den Obern nicht, von ihm Handlungen zu fordern, die der moralischen Vollkommenheit, der Veredlung des innern unsterblichen Menschen, der

achten

ächten Religion, oder dem ganz offenbaren Willen Gottes widerstreiten. Der Obere kann ihm Aufopferung seiner thierischen Selbstheit auflegen, er kann ihm Befehle ertheilen, welche ihm Gefahren und Leiden für seinen äußerlichen Menschen drohen. Diesen Befehlen allen, wenn er nicht mit Weisheit ausweichen kann, muß er folgen. Nur da ist er nicht verpflichtet, Folge zu leisten, wenn er ganz offenbar sieht, daß der Befehl des Obern dem Willen Gottes entgegensteht. Wollte der Obere seinem Untergebenen anbefehlen, seinen eigenen Vater, sein eigenes Kind, oder seinen Freund zu ermorden, einen Ehebruch zu begehen, Gott zu lästern, so ist der Untergebene nicht schuldig, Gehorsam zu leisten. Die Angewöhnung zum Gehorsam soll ihm nur die Freyheit verschaffen, nicht mit starrem, stolzem Sinn seinen eigenen Einfällen und Neigungen das Uebergewicht zu geben, sondern sich in dem Willen eines andern, so weit er nicht **offenbar bös** ist, zu beruhigen, und ohne zu disputiren, und sich zu widersetzen, pünktlichst zu thun, was ihm aufgelegt wird. Das Recht in Fällen, da der Obere **offenbar** von der Wahrheit, und dem, was recht ist, abweicht, mit Demuth, und Freundlichkeit und Sanftmuth Vorstellungen dagegen zu machen, wird durch diesen zur moralischen Veredlung der Menschen so nothwendigen Gehorsam nicht aufgehoben, und die offenbaren Mißbräuche, welche der Obere von der Unterwürfigkeit seiner Untergebenen machen kann, müssen im Staate durch die **wahre Gerechtigkeit, und deren Handhabung** entfernet werden.

Sie-

Siebender Beytrag.

Ueber die Kloster-Verfassung nach ihren wesentlichen Absichten.

Die Kloster-Verfassung hatte nie einen andern wesentlichen Zweck, als die moralische Vervollkommung des innern Menschen zu bewirken, und also die herrschende Sinnlichkeit, Eitelkeit, und Selbstsucht zu bekämpfen, und im genauesten geistigen Umgange mit Gott zu leben, und durch die höhern Kräfte der Seele die Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechts zu befördern.

Ich habe im Vorhergehenden hinreichend gezeigt, daß die Menschen ein unstreitiges Recht haben, sich mit einander, um dieser ganz evident guten und edlen Absichten willen, zu vereinigen, und in ihren Vereinigungen alle die Uebungen vorzunehmen, welche die Kräfte des innern unsterblichen Menschen erhöhen, und die Fesseln schwächen können, die das thierische Wesen der Thätigkeit des Geistes anleget.

Wenn die Menschen um offenbar widriger Endzwecke willen, die nur den vergänglichen thierischen Sinn angehen, ihre Einsichten, ihre Fähigkeiten, und ihr Vermögen vereinigen; wenn sie nur um der Nahrung des Körpers willen, nur um der Erwerbung des Geldes willen sich mit einander verbinden, und hierinnen von den Regenten der Staaten nicht gehindert werden: wie kann's **gerecht** seyn, ihnen die Vereinigun-

gungen zu wehren, die sie um des **geistigen Lebens** willen unter sich errichten? Wie kann's **gerecht** seyn, solche Verbindungen zu zerreissen? Es ist demnach das **Kloster-Leben** nicht nur der wahren Gerechtigkeit der einzelnen Menschen völlig gemäs, sondern es ist offenbar **ungerecht**, die Menschen **mit Gewalt** von dem Eintritte in Klöster abzuhalten, und die, welche bisher in Klöstern lebten, aus dem Grunde, weil sie in Klöstern lebten, zur Verlassung ihres Klosterlebens zu zwingen.

Ich will einige Fragen hier vorlegen, und alle Freunde der Menschheit inständigst bitten, mir ihre bestimmte Antwort mit **Ja**, oder **Nein** darauf zu geben.

I. Ist der Mensch **ungerecht**, der keinem einzigen andern Menschen in sein Personal- oder Real-Eigenthum eingreift, aber für sich allein von andern Menschen abgesondert lebet, und sein Vermögen, das er hat, blos zu seinem sinnlichen Vergnügen, zu Musiken, Mahlereyen u. s. w. verwendet?

Ist das **gerecht**, daß die Obrigkeit einen solchen Menschen, **der nicht ungerecht handelt**, darum, weil er für sich allein, von andern Menschen abgesondert lebt, und von seinem Vermögen seine sinnliche Lust genießt, einen **Zwang**, oder **Uebel** zufügt?

Ist das **gerecht**, daß die Obrigkeit einen Menschen, **der nicht ungerecht handelt**, das Strafverbot zugehen läßt, nicht für sich allein zu leben, und nicht für sich allein Vergnügen zu geniessen?

II. Ist

II. Ist der Mensch **ungerecht**, der keines einzigen Menschen Eigenthum verletzet, aber seine Kräfte und sein Vermögen für sich allein in der Stille auf eine spekulativische Wissenschaft verwendet, sich eine Bibliothek für diese Wissenschaft sammlet, und seine Zeit mit Bücherlesen, und Verfertigung von Auszügen daraus zubringet?

Ist das **gerecht**, daß die Obrigkeit einen solchen Menschen, **der nicht ungerecht handelt,** darum, weil er in der Stille immer ließt und studirt, das Seinige entzieht, und ihm Uebel und Zwang zufügt?

Ist das **gerecht**, daß die Obrigkeit einem Menschen, der **nicht ungerecht handelt,** das Strafverbot zugehen läßt, nicht mehr in der Stille für sich zu studiren, und nicht mehr seine Bibliothek zu vergrößern?

III. Ist der Mensch **ungerecht**, der keines einzigen andern Menschen Eigenthum angreift, aber seine Kräfte und sein Vermögen für sich allein in der Stille auf Untersuchung der Eigenschaften des Urhebers der Natur und der Menschheit ernstlich anwendet, seine sinnliche Lüste zu besiegen sucht, und sich übt, seinem Geiste die Herrschaft über den Körper zu verschaffen?

Ist das **gerecht**, daß die Obrigkeit einen solchen Menschen, **der nicht ungerecht handelt,** darum, weil er für sich allein, von andern Menschen abgesondert lebt, und seine Kräfte in göttlichen Erkänntnissen und geistigen Geschäften übt, darum, weil er seine Sinnlichkeit, den Feind des menschlichen Geschlechts, und aller guten Anstalten zu bekämpfen und zu besiegen bemüht

bemüht ist, und darum, weil er seinem innern Menschen die Herrschaft über seinen thierischen Theil verschaffen will, Uebel und Zwang zufügt?

Ist es **gerecht**, daß die Obrigkeit einem Menschen, **der nicht ungerecht handelt**, das Strafverbot zugehen läßt, nicht mehr in der Stille blos an der Verbesserung seines innern unsterblichen Menschen zu arbeiten?

IV. Ist der Mensch **ungerecht**, der keines andern Menschen Eigenthum verletzet, aber sich eingezogen hält, und sich in seiner Einsamkeit mit Lesung der heiligen Schrift, mit Beten, mit Singen, mit Fasten, und andern solchen dem thierischen Menschen unangenehmen Uebungen beschäftiget?

Ist es **gerecht**, daß die Obrigkeit einem solchen Menschen, **der nicht ungerecht handelt**, darum, weil er betet, die Bibel ließt, singt, fastet, sich des Beyschlafs enthält, und sonst seinem thierischen Menschen wehe thut, Uebel zufügt?

Ist es **gerecht**, daß die Obrigkeit einem solchen Menschen, **der nicht ungerecht handelt**, das Strafverbot zugehen lässet, nicht fernerhin in seiner Einsamkeit blos mit Beten, Bibellesen, Singen, Fasten, der Enthaltung des Beyschlafes sein Leben hinzubringen?

V. Kann nach der **wahren Gerechtigkeit** einem Menschen **darum** das Seinige genommen werden, weil er sich nicht den gewöhnlichen Geschäften der

Welt

Welt widmet, sondern, ohne Jemanden in seinem Eigenthum zu stöhren, sich des genauen Umgangs mit Gott befleißiget?

VI. Ist es **gerecht**, daß die Obrigkeit einem Menschen, der Niemanden was Böses thut, **darum** das Seinige nimmt, weil er es noch nicht auf die von der Obrigkeit anerkannte beßtmögliche Art für die bürgerliche Gesellschaft, oder für den Staat benutzet?

VII. Wenn die Obrigkeit wünscht, daß ein Bürger, oder eine Gesellschaft im Staate ihr Vermögen zum wahren Besten des Landes so anwende, wie sie es für dienlich ansieht, läßt es die **Gerechtigkeit** zu, daß sie Zwangsanstalten hierinne brauche; oder ist sie nicht vorher verpflichtet, ihre Absicht durch Unterricht, Aufklärung, Ermunterung und Unterstützung zu bewirken?

VIII. Kann es also **gerecht** seyn, daß die Obrigkeiten die **Klostergesellschaften** darum aufheben, weil sie sich ihrer Bestimmung gemäs mit geistigen Geschäften abzugeben haben, und kann es gerecht seyn, den **Klöstern** ihre Güter zu entziehen, weil sie noch nicht auf die Art für den Regenten oder den Staat verwaltet werden, wie es der Regent wünscht, daß sie verwaltet werden sollten?

Der verstorbene Herr von **Justi** behauptet in allen seinen Polizey- und Staatsschriften, daß die **gemeinschaftliche Glückseeligkeit** der Hauptendzweck alle Republiken, folglich ihr erstes und oberstes Gesetz sey, daß der Gesetzgeber seine Generalregeln aus dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, der die gemeinschaft-

liche Glückseeligkeit ist, schöpfen müsse, und daß er in der Maße, in welchen sich der Zustand des Staats und seiner Glieder ändert, auch veränderte Maßregeln zu Vermehrung der Glückseeligkeit des Staates nehmen müsse. Hieraus schliessen seine Schüler bey dem itzigen Klosteraufhebungs-Streite, daß der Regent eines Staates allerdings befugt und verpflichtet sey, in dem Falle, da die in den Händen der Geistlichen aus dem Umlaufe gebrachte Masse von Reichthümern zu groß wäre, oder von den Einkünften ein den Grundsätzen des allgemeinen Besten entgegenlaufender Gebrauch gemacht würde, oder das Anhäufen von Gütern andern Klassen der Unterthanen zum Nachtheil gereichen möchte, zweckmäßige Veränderungen damit zu treffen, und daß also die Regierung nichts zweckmäßigers, den Erziehungsanstalten, der Bevölkerung, und dem Wohlstande des Nahrungsstandes erspriesliche- res thun könne, als mit der Benutzungsart der geistlichen Güter vortheilhafte Veränderungen vorzunehmen, und die Geistlichen dadurch von zerstreuenden und ihren Berufspflichten entgegenstehenden Nahrungssorgen zu befreyen.

Ich will hierauf vollständig antworten, wenn gleich für die denkenden Köpfe kaum eine Antwort nöthig seyn wird. Der **Herr von Justi**, und sein eifrigster Nachfolger **Herr von Pfeiffer**, reden immer von gemeinschaftlicher Glückseeligkeit, von gemeinem Besten des Staates, und nirgends haben sie doch bestimmt, worinnen die gemeinschaftliche Glückseeligkeit, oder das gemeine Beste des Staats bestehen soll. Ist denn nicht alles ein vages Räsonnement, das auf alle Seiten hingedreht werden kann, wenn man den Hauptendzweck des

Staats

Staats in der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit sezet, und alle Regierungs-Maximen daraus herleiten will, ohne erst fest zu bestimmen, was diese **gemeinschaftliche Glückseeligkeit** des Staats sey. Wird dies nicht bestimmt, so wird ein jeder nach seiner besondern Konvenienz seinen Begriff von der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit des Staates bilden, und also Regierungs-Normen nach seinem Belieben annehmen. Ich wiederhole hier also an alle die, welche mit **Herrn von Justi** immer von gemeinschaftlicher Glückseeligkeit, gemeinschaftlichem Interesse, gemeinem Besten des Staats, und Wohl des Ganzen reden, meine schon millionenmal gethane Frage:

Was ist die gemeinschaftliche Glückseeligkeit des Staats? Worinnen besteht sie?

Ich bitte, solche gründlich zu beantworten.

Ich habe sie in meinen Schriften aufs pünktlichste zu bestimmen gesucht, und ich schmeichle mir, daß ich den Beyfall großer Regenten, Minister und Gelehrten völlig auf meiner Seite habe. Ich seze nemlich das gemeine Beste des Staats **in der vollkommenstmöglichen Sicherheit des ganzen Personal- und Real-Eigenthums eines jeden Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft, und der bestmöglichen Benuzung desselbigen.** Die Natur der gesellschaftlichen Verbindung unter vernünftigen Wesen lehret es, daß diese durch die Vereinigung ein Gut, ein Interesse suchen, das bey einzelnen Kräften ausser ihrer Vereinigung nicht statt finden kann, aber durch die Vereini-

einigung bewirket wird. Was kann's aber wohl für ein Gut seyn, das die einzelnen Menschen nicht ausser ihrer gesellschaftlichen Verbindung, sondern nur in dieser Vereinigung finden können? Alles Gute, das blos einzelne Menschenkräfte erfordert, kann auch erworben und genossen werden, ohne daß die Menschen mit einander in Verbindung leben. Die **Vereinigung** aber setzet kein neues Gute, als blos die **Verstärkung** der einzelnen Kräfte zu dem, was diese durch sich selbst bewirken können und wollen. Vereinigung wirkt ihrer Natur nach keine Aenderung in den einzelnen Kräften, und ihren Stimmungen, Trieben und Rechten. Die Einheiten bleiben, wie sie gestimmt sind, werden aber durch die Vereinigung ein **größeres** Ganzes. Die Verstärkung der einzelnen Menschenkräfte zur Bewirkung ihres Zieles, zu dem sie bestimmt sind, ist **größere Leichtigkeit**, und **größere Sicherheit** ihrer sämmtlichen Bestimmungen. Daher, däucht mir, ist's ganz unleugbar, daß das **wahre gemeine Beste** der bürgerlichen Gesellschaft nur in dieser **größern Sicherheit** des ganzen Eigenthums aller und jeder Glieder der Gesellschaft bestehen müsse, und daß es eine von der Natur abweichende Disposition sey, in dieser Sicherheit des Eigenthums der Bürger eines Staats auch nur die allergeringste willkührliche Einschränkung zu machen, welche die wahre **Gerechtigkeit** nicht gemacht hat. Jedes Glied des Staats soll demnach die vollkommenstmögliche Sicherheit seines ganzen Personal- und Real-Eigenthums haben, und so lange es keinem andern Menschen in sein Eigenthum ungerechte Eingriffe thut, heilig st dabey geschützt werden. In dieser **allgemeinen Sicherheit** alles dessen, was zum Eigenthum und

Geniessungskreise eines jeden einzelnen Bürgers gehört, habe ich das **gemeine Beste des Staats**, oder **das allgemeine Staats-Interesse** gesetzt.

Wenn diese völlig gleiche Sicherheit alles Eigenthums, aller Rechte, aller Bestimmungen der Glieder eines Staats den Menschen garantirt ist, so kann nun jeder seine Fähigkeiten ungestöhrt zur Vergrößerung seines Eigenthums, und zur Erweiterung seines Geniessungs-Kreises anwenden. Das kann einer, wie der andere, und keiner darf Bedrückungen von einem andern, oder Partheylichkeiten zum Vortheil eines andern, und zu seinem Nachtheil befürchten. Nun kommt alles blos auf **Einsichten** und **Geschicklichkeiten** und **Vermögen** an, um das Eigenthum, und die Fähigkeiten aufs beste zu brauchen. Wer nicht weiß, wie er seine Geniessungen wirklich vervielfältigen kann; oder wer sich von gewissen Gütern und Geniessungen keine Vorstellung machen, und also keine Reize und kein Verlangen dazu haben kann, der würde mit dem **offenbarsten Unrecht** gezwungen werden, diese Geniessungen zu erwerben zu suchen. Der Regent eines Staats hat das Recht, sein ganzes Volk auf die der vernünftigen menschlichen Natur gemäße Weise zu ihrem größtmöglichen Glücke, das ist, zu dem ruhigsten vollkommensten Genusse angenehmer Empfindungen zu **leiten**. Dieses höchste **Direktions- oder Leitungs-Recht** ist aber nicht das Recht, ohne Unterschied die Menschen zu ihrem Glücke zu **zwingen**, sondern ihr Glück so zu befördern, wie es der vernünftigen menschlichen Natur gemäs befördert werden kann. Zwang findet nur statt, wenn es darauf

ankommt, die wahre wesentliche Gerechtigkeit gelten zu machen, oder das offenbar Böse und Gemeinschädliche zu verhindern. Wenn es aber darauf abgesehen ist, durch die Menschen Gutes zu thun, und die Masse des Guten zu vergrößern, so hat kein Zwangs-Recht statt, sondern nur das Recht der Aufklärung, der Berathung und Ermunterung, und Unterstützung. Ich bin fest überzeugt, daß jeder denkende Mann diese Simplizitäten empfinden, einräumen, und zum allgemeinen Glück aller Menschen nöthig erachten wird.

Hieraus also ist klar, daß kein Regent jemals berechtigt seyn könne, irgend einem Menschen, irgend einer Familie, irgend einer Gesellschaft, und folglich auch irgend **einem Kloster** seine Güter, oder seine **eigene Nutzungs-Rechte über gewisse Güter** darum zu entziehen, weil er glaubt, daß eine bessere oder nützlichere Verwendung, oder Verwaltung derselbigen statt finden könne. **Welcher Bürger im Staate, welche Familie, welche Gesellschaft würde da sicher seyn können, ihr Eigenthum oder ihre Rechte zu behalten?**

Der Herr **von Pfeiffer** wirft mir vor, daß ich die Sache aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet hätte, und keinen Unterschied zwischen einem **Bürger und einem Mönch** machte; der **Mönch** wäre weder **Bürger**, noch **Eigenthümer**, folglich könnte man ihm nichts von seinem Eigenthum nehmen, er hätte nichts, als lebenslänglichen Unterhalt zu fordern, dieser sey ihm versprochen, auf diese Bedingung sey er ins Kloster gegangen, diese Bedingung müsse gehalten werden, und es könne der Nonne und dem Mönch gleich viel seyn, aus

was für Einkünften sie erhalten würden: genug wäre es, wenn sie erhalten und nicht gezwungen würden, eine fremde Lebensart zu ergreifen.

Aber ich kann mir in der That kaum denken, wie **Herr von Pfeiffer** mit solchen Ideen wider mich auftreten kann, da sie gewiß zur Aufklärung des Publikums in dem Punkte, auf welchen es in der vorliegenden Sache ankommt, wenig oder nichts beytragen können. **Erstlich** fordert derselbe, **daß die Klosterleute erhalten, und nicht gezwungen werden dürften, eine andere Lebensart zu ergreifen.** Also soll die **Klosterverfassung**, und der **Beruf** eines Menschen, ein Glied eines Klosters zu seyn, das ist, das **Klosterleben**, nicht gewaltsam, oder willkührlich aufgehoben werden! Wenn aber die Regierung eines Staats nach dem Herrn **von Pfeiffer** berechtiget ist, alle Abänderungen im Staate vorzunehmen, so bald sie solche zum allgemeinen Besten nöthig erachtet; so muß sie auch das **Klosterleben** ganz aufheben können. Wie reimen sich diese Dinge zusammen?

Zweytens ist der Mönch, der im Staate wohnt, ein Glied der Staats- oder bürgerlichen Gesellschaft, ob er schon kein **Bürger** in dem engen Verstande ist, darinnen man das Wort im Kanzleystil heut zu Tage zu nehmen gewohnt ist. Ein jeder Mensch, der in einem Staate häuslich lebt, er mag an den Lasten des Staats tragen, oder nicht, mag bürgerliche Vortheile genießen, oder nicht, heißt schon längst im allgemeinen Staatsrechte, und in der Politik **Bürger** des Staats. Keinem Menschen, der im Staate wohnt, man mag ihn

Bürger nennen, oder wie man will, darf etwas von seinem Eigenthum willkührlich entzogen werden, **wenn er nicht ungerecht gehandelt hat**, und dies gilt also auch von den Rechten eines jeden Mönchs und jeder Nonne.

Drittens ist zwar der **einzelne Mönch** kein Eigenthümer über Klostergüter. Allein das **Kloster**, oder die ganze Gesellschaft der Mönche ꝛc. hat nicht blos das Recht, ihren Unterhalt zu fordern; sondern **das Recht, die zum Kloster gehörige Güter, sie mögen ihm geschenkt, oder von ihm erkauft, oder sonst rechtmäßig erworben worden seyn, zum Nutzen der ganzen Gesellschaft zu verwalten,** ist ein **eigenthümliches Recht des Klosters**, das ihm nie nach Gerechtigkeit entzogen werden darf, so lange sich keine **offenbare Ungerechtigkeit von Seiten des Klosters** dabey zeigt.

Ich wiederhole es noch einmal. Es ist keine Sicherheit in einem Staate denkbar, wenn man einmal glaubt, um einer guten Absicht willen, die Klosterverfassung abschaffen, und die Klöster und ihre Güter einziehen zu können. Früher oder später kann man aus gleichen Gründen alle frommen Stiftungen aufheben, und die gestifteten Fonds zu sich reissen; Kirchen, Schulen, Universitäten kann man eingehen lassen, oder ganz aufheben, um über ihre Güter zu einer besondern Absicht, die man nach den Umständen des Staats für gemeinnütziger ansieht, zu disponiren; alle Gemeindsverfassungen kann man aufheben, und die Gemeindsgüter einzie-

hen, um sie zu Endzwecken zu verwenden, die man zum gemeinen Besten des Staats für nothwendig, oder doch dienlich ansieht; alle Familien-Verbindungen, und Stiftungen kann man aufheben, und die Güter und Einkünfte unter dem Vorwande des gemeinen Besten des Staats ganz oder zum Theil an sich reissen; kurz! man kann nach diesen Grundsätzen alles, was man will, und die Sicherheit alles Eigenthums ist auf einmal zerstöhret!

Nein! der Regent eines Staats hat die höchste **Obliegenheit**, Obliegenheit sage ich, jeden Menschen, jede Familie, jede besondere Gesellschaft, jedes Kloster in seinem Staate bey dem Seinigen zu schützen, und keinen willkührlichen Eintrag in deren Personal- oder Real-Eigenthum thun zu lassen, oder selbst zu thun. Er hat aber auch das Recht, allen Ständen im Staate die nöthige Aufklärung zu verschaffen, damit ein jeder sein Personal- oder Real-Eigenthum zum Besten des Staats anwende, oder dadurch die größtmögliche Masse von Geniessungen verschaffe; **jedoch soll er auch unaufgeklärte Menschen bey all dem Ihrigen schützen, wenn sie gleich noch nicht den besten und einträglichsten Gebrauch davon machen.**

Achter Beytrag.

Ueber die Bettel-Klöster.

Es ist mir unendlich leid, daß ich in meinem Buche über die Gerechtigkeit in Ansehung der Klöster und ihrer Güter zu einem großen Mißverstande wegen der **Bettelklöster** Anlaß gegeben habe. Ich will nach meiner Pflicht hier das verbessern, worinne ich ganz meinem Willen zuwider einen Fehltritt begangen habe. Ich wollte nie; und will noch nicht, daß man die **Bettelklöster** aufheben, oder ihre Klosterverfassung selbst abschaffen, und die Glieder der Klöster in die Welt schicken soll.

Ich sage in meinem Buche §. 15. so: „Die Aufhebung der Klöster ist demnach allezeit ungerecht, wenn „nicht das eine, oder das andere sein Daseyn und Eigenthum durch offenbare Verletzung der Rechte anderer „Menschen, oder Gesellschaften erworben hat, erhält „oder erweitert, oder wenn es nicht seine Kräfte wider „die Ruhe seiner Mitmenschen oder des Staats mißbraucht. **Nur solche Klöster, die nichts an „Eigenthum haben, sondern bestimmt sind, „im Müßiggang blos herumzuziehen, und „ihre Nahrung zusammen zu betteln, nur „diese können und müssen nach der Gerechtigkeit abgeschaft werden, weil sie wirklich „die Ruhe und Zufriedenheit anderer Menschen stöhren, und ihre eigene Personal-**

„kräfte zur Verhinderung der Arbeitsamkeit „fleißiger Bürger verwenden."

Die letztern Worte sind, wie sie dastehen, nicht meiner Ueberzeugung und meinen Empfindungen gemäs. Das **Herumziehen**, und das **Betteln**, dies sind die Handlungen, die eine gerechte und weise Obrigkeit keinem einzigen Menschen in ihrem Staate zulassen kann, weil dadurch, das heißt, durch den **Ueberlauf der Bettler**, wie ich bereits bestimmt geäußert habe, die Ruhe und Zufriedenheit der Bürger des Staats gestöhrt, und ihre Arbeitsamkeit beunruhiget wird. Ich rede, wie es jeder leicht von selbst hätte sehen sollen, von dem **vagen Betteln**, nicht aber von dem **Einsammlen** oder **Abhohlen** der Wohlthat, welche der **Geber** selbst für einen **bestimmten Armen** auf eine gewisse Zeit freywillig festgesetzt hat. Nicht von diesem, sondern von jenem ist Unruhe, und Unsicherheit im Staate zu befürchten. Daher sollen auch keine Gesellschaften im Staate, sie mögen weltliche oder geistliche seyn, das **vage Gewerbe der Bettler** treiben. Dieses Gewerbe muß nothwendig abgeschaft werden, wenns im Staate wohl stehen soll, und daher darf auch kein **Kloster** seyn, das diesem für den Staat höchst nachtheiligen Geschäfte sich widmet. Aber das will ich hieraus nicht geschlossen haben, daß die Regenten die **Klosterverfassung** der bisherigen **Bettel-Orden** aufheben, und zernichten sollen. Wenn die Klosterpersonen dieser Orden nicht freywillig austreten, und sich mit ordentlichen weltlichen Nahrungsgeschäften abgeben wollen, so sollen sie nicht von ihrem freywilligen Berufe verdrängt wer-

werden. Das **willkührliche Herumziehen** und **Betteln** sey ihnen nach der Gerechtigkeit untersagt; aber **Beyträge der Liebe und Wohlthätigkeit** zu ihrer Versorgung zu reichen, soll andern Menschen nicht verwehrt, und ihnen, solche Allmosen anzunehmen, nicht untersagt werden. **Das Recht** kann man den Menschen unmöglich entziehen, sich mit **gänzlicher Verleugnung alles Eigenthums**, und aller irrdischen Sorgen, den geistigen Geschäften des Gottesdienstes, und den Arbeiten für die Seelen anderer völlig zu widmen. Wer dies thun will, thut etwas offenbar Gutes und Gemeinnütziges, und es ist nichts von Ungerechtigkeit in seinem Betragen. Alle diejenigen, welche den Werth dieses geistigen Lebens empfinden, werden nun von edler Liebe brennen, jenen Weltverleugnern, und ächten Seelsorgern die geringen Bedürfnisse des thierischen Theils zu verschaffen, und ihnen wohl zu thun. Besonders werden sich diejenigen Menschen, und Gesellschaften solchen Versorgungsanstalten nicht entziehen, welche den Beruf gewählt haben, im Umgange mit Gott zu leben, und durch Weisheit und Thätigkeit Kräfte und Vermögen zum Nutzen des menschlichen Geschlechts, oder zur Ausübung der Liebe zu sammlen. Die geistlichen Gesellschaften in den Staaten werden solchen **armen Geistlichen**

lichen mit allem ihrem Ueberfluß beystehen können, und ihre Bestimmung erfordert es von ihnen.

Die **Gerechtigkeit** läßt es also nicht zu, daß die **Bettelorden** so schlechterdings **willkührlich** aufgehoben werden. Nur das **vage Betteln** muß allen verboten seyn, aber von der freywilligen Liebe anderer gutthätiger Menschen zu leben, das muß ihnen nach aller **Gerechtigkeit** verstattet bleiben.

Ist keine **Liebe** mehr in den Ländern, wird jeder Mensch nur **nehmen**, aber nie **geben** wollen; so werden die Armen, die sich unter Beobachtung der äussersten Armuth mit einander verbunden haben, die geistige Vollkommenheiten der Seele zu kultiviren, von selbst aus einander gehn, oder mit ihrer vereinten eigenen Kraft ihre Bedürfnisse erwerben müssen. In meinem Buche über die **Reformation der Klöster und geistlichen Stiftungen** werde ich ausführlich zeigen, wie die bisherigen **Bettelklöster** ihre Versorgung aufs beste erhalten, und ohne **vages Betteln** den **Zweck ihres Ordens**, besonders in Unterstützung anderer Armen, durch welche sich die **Klöster der Mendikanten** bisher schon sehr verdient gemacht haben, aufs

vollkommenste zu erreichen im Stande sind. Ich wollte also nicht, daß die **Bettelorden** aufgehoben werden sollen, sondern dies allein war der Zweck, auf den ich hinschauete, daß das **wirkliche Herumziehen, und das vage Betteln** auch den Klöstern nicht gestattet werden könnte.

Beyträge

zum

zweyten Theil

von

dem Rechte auf die Güter

und

Einkünfte der Klöster und geistlichen Stiftungen, und ihrer Aufhebung besonders in Teutschland.

I.

Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholischen teutschen Regenten, welche Landstifter und Klöster in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die solchen Klöstern in fremden, besonders evangelischen Ländern zustunden, nach der Aufhebung aus dem Westphälischen Frieden kein Recht haben.

Ich habe zwar in meinem Buche: **Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster**, einen vollständigen Beweis dargelegt, daß ein katholischer Reichsfürst, der ein katholisches Kloster aufhebt, auf die in fremden Landen liegende Güter und fallenden Einkünfte eines solchen Klosters keine gegründete Ansprüche machen könne. Ich bin auch so fest von dieser wichtigen Wahrheit überzeugt, daß ich mich anheischig mache, alle nur mögliche Zweifel und Einwürfe gegen dieselbige aus dem Grunde zu heben. Damit aber besonders die Geschäfts-Männer, welche izt über diese interessante Gegenstände ihren Regenten Rath ertheilen, und nach Gerechtigkeit entscheiden sollen, nicht nöthig haben, sich in außerwesentlichen Sachen zu zerstreuen, und ihre Zeit in unnützen Nachsuchungen zu verderben, will ich hier die Punkte, auf welche alles ankommt, deutlich darstellen, und die Gründe in ihrer Simplizität konzentriren. Hoffentlich thue ich dem praktischen Publikum hiedurch einen wesentlichen Dienst.

Es beruht bey der Frage: ob ein katholischer Regent, der in seinem Gebiet ein Kloster aufhebt, nach der Aufhebung aus dem Westphälischen Frieden berechtiget sey, auch die ausländischen Güter und Gefälle des Klosters sich zuzueignen, und zu seinen Absichten zu verwenden, alles auf folgenden Punkten:

1. ob eine Stelle im Westphälischen Frieden vorhanden sey, in welcher auf den namentlich bestimmten Fall einer Klosteraufhebung, dem Regenten ein Recht auf die Einkünfte des aufgehobenen Klosters, auch auf die in fremden, und besonders in evangelischen Ländern, ausdrücklich zuerkannt wird;

2. ob, wenn keine solche ausdrücklich redende Stelle im Westphälischen Frieden da ist, eine andere daraus angeführt werden könne, aus welcher durch eine nothwendige Folge nach dem unstreitig zu erkennen gegebenen und nicht zu bezweifelnden Sinne der hohen Paziszenten solches Recht geschlossen werden könne.

Ist kein Gesetz im Westphälischen Frieden, welches mit ausdrücklichen Worten sagt: Im Fall, da ein katholischer Fürst eines seiner katholischen Landklöster aufhebt, sollen ihm auch alle ausländische Güter und Renten des Klosters eigenthümlich zufallen; und auch keines, aus welchem nach dem offenbar unzweifelhaften Sinne der Paziszenten durch eine nothwendige Folge jener Satz hergeleitet werden kann; so darf Niemand sagen, der Westphälische Friede gäbe ein solches Recht. Dies ist evident, und kein denkender

Mann

Mann weder unter den Katholiken, noch unter den Protestanten wird es leugnen.

Nun also zur Hauptsache! Ich behaupte,

erstlich: es giebt keine einzige Stelle im ganzen Westphälischen Friedens-Instrumente, die mit ausdrücklichen Worten sagt: Im Fall ein deutscher katholischer Landesregent eines seiner Landklöster **künftig aufhebt**, sollen die Renten des Klosters, auch die ausländischen, und insbesondere, die in einem evangelischen Lande liegen, ihm eigenthümlich zufallen.

Zweytens: Es ist auch kein Gesetz da, aus welchem dieses Recht durch eine nothwendige Folge nach dem **klaren Sinne** der **Paziszenten** gefolgert werden könnte.

Die **erste Behauptung** ist eine vollständige Induktion. Man lese den Westphälischen Frieden vom ersten Worte an bis zum letzten, und man wird von dem Falle einer politischen **Klosteraufhebung** der katholischen Landesherren kein einziges Wort darinnen finden. Es steht nirgends: **Ein katholischer Regent darf aus politischen Absichten seine Landklöster aufheben;** es steht auch nirgends: **Wenn ein katholischer Regent seine Landklöster aufhebt, so sollen in diesem Falle auch die Einkünfte, die das Kloster in fremden, besonders in evangelischen Landen zu beziehen hatte, ihm zugehören.** Das würde eine Verwegenheit ohne ihres Gleichen seyn, wenn ein Schriftsteller auftreten und sagen wollte: Nach einem **ausdrücklich bestimmten** Gesetze des Westphälischen Friedens kann ein katholischer Regent seine

Landklöster aufheben, und wenn er eines seiner Landklöster **aufhebt**, auch die in evangelischen Gebieten liegende Renten und Güter solchen Klosters sich zueignen.

Meine **zweyte Behauptung** verdient anschaulicher gemacht zu werden. Der Westphälische Friede ist ein Vertrag zwischen dem katholischen Reichstheile, und dem evangelischen. Nun sagt der Herr Reichshofrath **von Riefel** mit der Evidenz des gerade denkenden allgemeinen Menschensinnes: **Es ist rechtswidrig, und bey Pakten und Kontrakten unerträglich, daß man deren Auslegung zu Dingen erstreckt, woran während der Errichtung nicht gedacht worden ist.** *) Also kommt es nur darauf an, ob der katholische und evangelische Reichstheil bey Errichtung des Westphälischen Friedens-Instruments **daran** gedacht haben, **daß künftighin, oder nach dem Westphälischen Frieden die katholischen Regenten sich anmaßen würden, ihren Ordensleuten ihre Klöster aus politischen Absichten zu entziehen, und nach solch einer politischen Aufhebung der Klöster auch die in fremder Herren, insbesondere den evangelischen Ländern liegende Klostergüter und darinnen zu erhebende Gefälle sich zuzueignen.**

Wenn einer, oder der andere an diesen Fall dachte, und auf solchen Fall hin eine Absicht hegte, die er zu erreichen wünschte, so mußte wohl einmal bey den Verhandlungen von einem solchen Falle die Rede seyn, oder er

*) S. Kritische Staatsbetrachtungen 2. Theil S. 135.

er hätte sich für beyde paziszirende Theile **von selbst** verstehen müssen. **Von selbst** konnte sich der Fall für den katholischen und den evangelischen Reichstheil nicht verstehen. Denn dies war ein damals **ungewöhnlicher Fall**, (casus insolitissimus) daß ein **katholischer Fürst** aus **politischen Absichten**, ohne die etwanigen Mängel seiner Landklöster erst zu verbessern zu suchen, solche ganz aufheben, und den Ordensleuten ihre Güter eigenmächtig nehmen, und auch seine Gewalt über die Güter, die in fremden Staaten lagen, dadurch mit ausdehnen, und diese fremde Güter sich zueignen wollen. Ungewöhnliche Fälle aber verstehen sich nicht **von selbst.** Bey der Verhandlung des Westphälischen Friedens war auch niemals von einem **solchen Falle die Rede.** Man mag **Meyern** von hinten und von vorne lesen, man mag den **Adami** und alle übrige Schriftsteller über die Westphälische Friedenshandlung durchblättern, wo man will, und so lange man will, so ist keine Sylbe davon zu finden, daß die Katholiken sich das Recht einer **politischen Klosteraufhebung** zugeschrieben hätten, oder von dem Rechte etwas gesagt hätten, im Falle **einer künftigen Klosteraufhebung**, den Ordensleuten alle ihre, auch fremde Güter zu entziehen, und ausschließend vor dem Landesregenten, in dessen Gebiete diese liegen, sich zuzueignen. Man findet auch **nirgends**, daß der evangelische Reichstheil auf einen solchen Fall hin, die in seinem Lande liegende Klostergüter und Gefälle dem katholischen fremden Landesherrn **hätte überlassen wollen.** Man kann also gewiß nicht behaupten, daß die hohen paziszirenden Reichstheile an den Fall einer katholischer Seits vorzunehmenden politischen Klosteraufhebung **gedacht haben.**

Es läßt sich vielmehr beweisen, daß der katholische Reichstheil damals genau und bestimmt daran gedacht hat, **daß ihm nicht erlaubt sey, jemals aus politischen Absichten seine Landesklöster aufzuheben**, und die **sämmtlichen Klostergüter** zu seinen politischen Endzwecken anzuwenden.

In den Gegenbeschwerden der Katholiken heißt es im 8. Artikel: *) „es sey nicht gemeint, daß „einem jeden Stande pro arbitrio zugelassen seyn sollte, „occupationes und Einziehungen der geistlichen Güter inskünftige vorzunehmen; „ im 9. Artikel: es sey „den gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten, und „dem Landfrieden gemäs, keinen andern des Seinigen „zu entsetzen, weniger die geistlichen Güter contra „mentem der fundatorum zu verwenden; „ und im 14. Artikel: wie kann zu vermuthen stehen, daß die „katholischen Stände eingegangen haben sollten, daß „die Geistlichen durch die weltliche Herrschaften ihrer „Güter libere et impune entsetzt werden könnten?„ Im 10. Artikel sagen sie, „der Religionsfriede sey für „die Geistlichen, wie für die Weltlichen.„ Sind dies nicht die **klärsten Zeugnisse**, daß den Katholiken damals das Prinzipium stets gegenwärtig gewesen ist: „es sey ungerecht, einem Geistlichen das Seinige aus **politischen Ursachen**, oder aus dem „Vorwande eines gemeinen Besten des Staats zu entziehen?„ Ausdrücklich sagen, einen andern des Seinigen zu entsetzen, und die geistlichen Güter contra mentem fundatorum zu verwenden, dies sey den geist-

lichen

*) S. v. Meiern Act. pac. Westphal. T. II. §. 549. 550.

lichen und weltlichen Rechten, und dem Landfrieden zuwider, und doch zugleich daran denken, daß man für die Zukunft die Klöster aus politischen Absichten in den Staaten einziehen, und ihre Güter sich zu allerley Landes-Polizey-Anstalten zueignen könne, dies sind widersprechende Dinge.

Als nach Endigung der dritten Conferenz, welche die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten am 6. Febr. 1647. gehalten hatten, die Kayserlichen über die Beylegung der Beschwerden ihre Erklärung aufsetzten, so drückten sie sich wegen der Renten so aus: *)

„Was die Renten, Zinß und Gülten der Geist„lichen anlanget, soll es bey demjenigen, was derent„wegen im Religions-Frieden verordnet ist, sein Ver„bleibens haben; Und diejenigen Geistlichen, so aus „ihren unter der Augspurgischen Confeßions-Stånden „Obrigkeit gelegenen Kirchen, Klöstern und Stiftun„gen ausgewichen, und sich unter diejenige Katholische „Obrigkeiten begeben haben, unter welchen ein Theil, „zu ihren anderwerts eingehabten Kirchen, Klöstern „und Stiftungen gehöriger Renten und Einkommens „gelegen ist, bey solchen ihren eingehabten und genos„senen Gütern, Renten, Gülten und Einkünften un„turbirt gelassen, und fürterhin erhalten werden.„

Wer sieht nicht hier offenbar, daß der katholische Reichstheil die katholischen Geistlichen, unmittelbare, und mittelbare, bey ihren Besitzungen und Gütern sicher gestellt wissen wollen? Aber wäre das Sicherheit für die Geistlichen gewesen, wenn die katholi-

*) v. Meiern l. c. T. IV. 85.

tholischen Stände daran gedacht hätten, künftighin aus politischen Absichten die Klöster aufzuheben, und die Klostergüter zu ihren politischen Planen zu verwenden? wären, frage ich, die katholischen Geistlichen nun bey dem Ihrigen sicherer gewesen, als sie nach der Meinung der katholischen Stände bey den Evangelischen waren? Gewiß nicht!

Ueberdies würde der Gedanke, daß die katholischen Stände künftighin ihre Landstifter und Klöster nach ihren Absichten aufheben, und ihre Güter sich zueignen wollten, eine Zerrüttung in der katholischen Kirchenverfassung gewirkt haben, wenn ihn die Stände geäußert hätten. Denn die katholischen Stände konnten damals gewiß denken, wie sehr die katholische Geistlichkeit sich widersetzen würde, wenn sie die öffentliche Erklärung thäten, Sie wollten sich künftig das Recht vorbehalten haben, zu politischen Absichten die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und die geistlichen Güter zu ihren politischen Absichten sich zuzueignen. Die Geistlichen würden sich gerade an den Kayser, und das ganze Reich, und an den Pabst deshalben gewendet haben, um solch ein Recht, das ihnen so große Gefahr drohete, zu entfernen.

Hätten die katholischen Stände damals solch einen Plan gedacht, und ihn zur Richtschnur ihrer Verträge machen wollen, so hätten sie nothwendig entweder als Landesherren, oder als katholische Kirchenglieder denselbigen gefaßt. Das erste konnten sie nicht intendiren; denn sonst würden sie den evangelischen Ständen die politische Aufhebung der katholischen Klöster mit offenbarem Unrecht disputirt

haben,

haben, und die evangelischen Stände würden sich das gleiche Recht für die Zukunft nicht haben entziehen lassen. Das zweyte konnte auch nicht statt finden. Denn als Glieder der Katholischen Kirche durften sie die Ordens- und Kloster-Verfassung schlechterdings nicht angreifen.

Es ist demnach eine unumstösliche Wahrheit, **daß die Katholischen Stände bey dem Westphälischen Frieden nicht daran gedacht haben, künftighin die Landklöster nach ihrem Gefallen aufzuheben, und ihre Güter zu ihren politischen Planen zu verwenden.** Wenigstens mußte der Gedanke in ihren Seelen tief verborgen gehalten werden.

Auch die evangelischen Stände haben zuverläßig nicht daran gedacht, daß sie künftig die Renten und Güter, welche die katholischen Klöster in ihren Landen zu geniessen, und zu beziehen hatten, der Disposition der katholischen Stände überlassen wollten, wenn diese dereinst eine willkührliche politische Aufhebung der Klöster vornehmen sollten. Hätten sie so was gedacht, so würden sie zuverläßig sich nicht anheischig gemacht haben, die katholischen Klöster in ihren Landen in ihrem Stande zu erhalten, darinne sie bey Einrichtung des Westphälischen Friedens waren. Die Ungleichheit hätte allzuauffallend für sie seyn müssen. Die katholischen Stände hätten ihre katholische Klöster in der Zukunft aufheben, und deren Güter und Renten zu ihren politischen Absichten anwenden können; aber die Evangelischen hätten auf ewig ihre katholische Klöster in ihrem Stande lassen, und noch dazu den katholischen Ständen aus ihren Landen die Kloster-Revenüen

verabfolgen lassen sollen. Wo kann man nur ein Jota finden, aus welchem sich solche Einwilligungen der evangelischen Stände denken liessen?

Ich habe also nun bewiesen, daß in dem Westphälischen Friedens-Instrumente kein Gesetz anzutreffen seyn könne, aus welchem **nach dem Sinn der Paziszenten** durch eine nothwendige Folge den katholischen Ständen auf den Fall hin, da sie ihre katholische Landklöster aufheben, ein Recht auf die Güter und Renten solcher Klöster in den evangelischen Ländern zukommen könne.

Diejenigen **Gelehrten**, welche bisher behaupteten, daß den katholischen Ständen, die ihre katholische Landklöster aufheben, das Recht an den Gütern und Renten der Klöster in fremden, und besonders auch evangelischen Staaten nicht abgesprochen werden könne, berufen sich auf **zwey Stellen** des Westphälischen Friedens, die solches Recht unwidersprechlich darthun sollen.

Die erste ist der 26. §. des 5ten Artikels. Er heißt so: *)

„Auch

*) I. P. O. Art. V. §. 26. Omnia quoque Monasteria, fundationes, et sodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis, et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholico-

„Auch alle diejenigen mittelbaren Klöster, Stif„tungen, und Gesellschaften, oder Brüderschaften, „welche die Katholiken am 1. Jenner 1624. wirklich im „Besitz gehabt haben, sollen sie gleichmäßig oder auf „gleiche Art besitzen, ob sie schon in den Ländern, und „Gebieten der Stände der Augspurgischen Konfeßion „liegen; doch sollen sie nicht in andere geistliche Or„den verwandelt werden, als deren Regeln sie zuerst „gewidmet worden; wofern nicht der Orden solcher „Religiosen ganz untergeht; denn in diesem Fall soll „es der Obrigkeit der Katholiken **frey stehen**, (nicht: „die Obrigkeit der Katholiken **soll verbunden seyn**) „aus einem andern schon vor der Religionstrennung in „Teutschland eingeführt gewesenen Orden neue Reli„giosen zu substituiren.„

Aus dieser Stelle wollen itzo katholische und protestantische Staats-Rechts-Lehrer beweisen, **daß die katholischen Stände, die ihre Land-Klöster, welche sie im Entscheid-Jahr besessen, aufheben, die Zugehören und Einkünfte derselbigen auch in protestantischen Reichs-Landen zu beziehen hätten.**

Allein es sind Evidenzen vom ersten Range, aus welchen erhellet, daß in dem ganzen §. nur von katholischen **Privat-Inhabern** der katholischen Klöster, nemlich von **Mönchen** und **Nonnen**, nicht aber von

licorum *liberum esto*, (es heißt nicht: *incumbit*) ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine, novos Religiosos substituere.

von katholischen Reichsständen, **als solchen**, die Rede sey. Die Gründe sind diese.

1) Es entsteht die größte **Absurdität**, wenn man unter den **Katholischen**, von welchen der Artikel redet, die **unmittelbaren Reichsstände**, und unter dem Besitz der Klöster, ihre **landesherrliche Gerechtsame** über die geistliche Stiftungen versteht. Denn nun müßte man unter dem **Magistrate dieser Katholischen**, welche die Klöster nach landesherrlichen Rechten besitzen, einen **Magistrat der katholischen Reichsstände** verstehen, der sich nicht denken läßt.

2) Man kann unter den **katholischen Besitzern der Klöster** darum keine Reichsstände verstehen, weil unmittelbar im Nachfolgenden von dem Falle geredet wird, da **Katholische und Evangelische zugleich** in den Klöstern gelebt haben, und welcher ganz offenbar nur **Privatbesitzer** der Klöster darstellt.

3) Die Idee, welche das Gesetz darlegt, von Klöstern, die im Entscheid-Jahr von **Katholischen zum Theil** besessen worden, ist der Gegensatz von der Idee, daß Klöster im Entscheid-Jahre von Katholischen **ganz**, oder **allein**, besessen worden, und nicht von Evangelischen mit, aber nicht der Gegensatz von der Idee, daß Klöster im Entscheid-Jahre unter den **landesherrlichen Rechten** eines katholischen Reichsstandes gestanden. Daher kann die Anfangs-Idee des Artikels, daß Katholische im Entscheid-Jahre gewisse Klöster im Besitz gehabt haben sollen, nicht katholische Stände, die nach dem Recht der Landeshoheit betrachtet werden, sondern nur

katho-

katholische Personen, die keine evangelische Mitbesitzer neben sich gehabt haben, ausdrücken.

4) Erst der 48. §. des 5ten Friedens-Artikels redet mit **ausdrücklichen Worten** von der **Landeshoheit** der deutschen katholischen und evangelischen Reichsstände über Stiftungen, und alle andere Arten von Unterthanen. Daher kann der 26. §. nicht von dem **völlig gleichen** Falle verstanden werden.

5) Der 26. §. redet ausdrücklich von katholischen **Realbesitzern der Klöster und Stiftungen**; aber **Realbesitzer** eines **Gutes** seyn, ist wesentlich von der **landesherrlichen Gerechtsame** über die Güter unterschieden, und es ist Absurdität im höchsten Grade für einen jeden Menschen-Sinn, **den Landesherrn vermöge seiner landesherrlichen Rechte über Geld und Gut, und Häuser und Hof seiner Unterthanen einen Real-Inhaber dieses Geldes und Gutes, dieser Häuser und Höfe zu nennen.**

Dies sind die fünf Gründe, die ich in meiner Schrift über die Klöster bereits aufgestellt habe, und die gewiß keiner widerlegen kann. Die zwey letzten Gründe, deren jeder allein schon hinreichend wäre, hat vor mir keiner gebraucht. Der letzte ist in meinen Augen ganz unüberwindlich, und es wäre also an ihm genug. Ich fordere alle Publizisten auf, besonders die Herren **Böhmer, Brauer, Roth**, und alle übrigen, mir zu erweisen, daß das **landerherrliche Recht eines Fürsten** über die Güter seines Volks **Real-Inhabung**, oder **Realbesitz**, wohlgemerkt, der **Güter**, genennt worden, und genennt werden könne. Wir haben selbst in den Friedens-Exekutions-

hand-

handlungen ein auffallendes Beyspiel, das diese Ideen in ihrem rechten Lichte darstellet. Die beyden Pfalzgrafen **Wolfgang Wilhelm** und **Christian August** erlassen eine gemeinschaftliche Verordnung, und sagen: *)

„Wir **Wolfgang Wilhelm** rc. rc. als re„gierender **Fürst**, und wir **Christian August**, „als **Inhaber** und **Erbherr** der Aemter rc. rc. entbieten rc. rc. Ists nicht offenbar, daß der **Realbesitz** eines **andern** von der **landesherrlichen Gerechtsame** darüber unterschieden wird? Wer wird da wohl noch sagen wollen, daß **Realbesitzer** eines Klosters seyn, eben so viel heißen könne, als das **landesherrliche Recht** über das Kloster haben? Man lese übrigens, was ich über diesen Punkt bereits in der **Gerechtigkeit** in Absicht auf die Klöster gesagt habe, ich hoffe, es wird den Freund der Wahrheit nicht gereuen.

Ich will aber itzt noch einige Gründe zum Beweis dessen beyfügen, daß in unserm 26. §. ganz und gar nicht von **landesherrlichen Gerechtsamen katholischer Reichs-Stände** über katholische Klöster geredet seyn kann.

6) Im vorhergehenden 25. §. spricht das Gesetz von dem Besitze, den evangelische Stände über katholische Klöster und Stiftungen im Entscheid-Jahre gehabt haben, und es setzt ausdrücklich hinzu: die evangelischen Stände sollen diesen ihren **Besitz** behalten, die

*) S. von Meiern in Act. execut. pac. T. II. p. 614.

die Stiftungen oder Klöster mögen in ihrem Lande und unter ihrer Landeshoheit liegen, oder sie mögen nicht unter ihrer Landeshoheit liegen; sie mögen exemt seyn, oder nicht. Also ist evident, daß der **Besitz**, von welchem hier bey den evangelischen Ständen die Rede ist, nicht die **landesherrliche Gerechtsame**, sondern die **Real-Inhabung**, die **Inhabung** *jure proprietatis*, bedeute. Sonst könnte nicht dastehen, die evangelischen Stände sollen die Klöster **behalten**, sie mögen unter ihrer Landeshoheit liegen **oder nicht**. Nun ist der 26. §. der Gegensatz vom 25. in Absicht auf die **Religion** der Inhaber der Stiftungen, nicht in Absicht auf die **Art des Besitzes**. Es muß also da nur die Rede seyn von dem Real- und Privatbesitz der Katholischen über die Klöster, wie im 25. von dem **Realbesitze** der Protestanten die Rede ist. Ferner hatten die protestantischen Fürsten über die Klöster, die in ihren Ländern lagen, und zu denselbigen gehörten, schon vorher, ehe sie solche einnahmen, und reformirten, die **landesherrliche Hoheit**, und diese wurde ihnen von den Katholiken nie streitig gemacht. Daher kann auch aus diesem Grunde von den landesherrlichen Gerechtsamen der protestantischen Stände über die reformirten und okkupirten Klöster im 25. §. nicht geredet worden seyn, und also findet die Idee des **landesherrlichen Besitzes** auch im 26. §. nicht statt.

7) Es wird ausdrücklich im 26. §. gesagt, daß, wenn in solchen katholischen Klöstern, die entweder die Katholiken **allein**, oder **zugleich mit den Evangelischen** im Entscheidjahre inne gehabt, die **Evangeli-**

gelischen die Präsentationsrechte, die Visitations-rechte, Aufsicht, Bestätigungsrechte, das Recht zu korrigiren, und zu beschützen, das Oefnungsrecht, die Atzung, die Frohndienste, gehabt hätten, sie solche fernerhin behalten sollten, und daß sie auch ex jure devoluto das Recht haben sollten, die vakanten Präbenden zu verleihen, falls die Wahlen nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen würden. Läßt sich aber wohl **der Fall** denken, daß ein katholischer Reichsstand **die landesherrlichen Gerechtsamen** über ein katholisches Kloster im Jahr 1624. allein, oder mit einem Evangelischen zugleich gehabt habe, und daß gleichwohl alle Rechte, die zur geistlichen und weltlichen Superiorität gehören, nicht dem Landesherrn, sondern einem andern, der nicht Landesherr ist, im nemlichen Jahr hätten zukommen sollen? Noch mehr! läßt sich wohl denken, daß, wenn die Wahlen in einem solchen katholischen Kloster nicht zur gehörigen Zeit geschehen, nicht der **Landesherr**, sondern ein anderer, der **nicht Landesherr** ist, die vakanten Präbenden zu verleihen das Recht ex jure devoluto habe haben sollen? Wo läßt sich in dem bestimmten Falle ein *jus devolutum* auf den, der zu der Zeit **nicht Landesherr** ist, gegen den **Landesherrn** denken? zumal wenn dieser auch, wie das Kloster, katholischer Religion ist? Dieses alles läßt sich nicht denken, sondern kann nur da statt finden, wenn ein evangelischer Reichsstand über ein **in seinen Landen** liegendes katholisches Kloster zugleich Landesherr war.

Daher heißt es in den mediis compositionis der Evangelischen vom 21. Febr. 1646. No. 10. daß die

die in solchen Mediat-Stiftern und Klöstern befindliche katholische Geistliche und Ordens-Personen, sie erkennen sonst einen dioecesanum, oder nicht, der **evangelischen Obrigkeit** tam in ciuilibus, quam criminalibus unterworfen seyn und bleiben sollen.

Es ist demnach unumstößlich, daß der 26. §. nur **von katholischen Privatbesitzern der geistlichen Stiftungen und Klöster redet**, und also keine Anwendung auf **den Fall** haben kann, da von dem **Rechte eines Reichsstandes** auf ein katholisches Kloster die Rede ist. Es fällt also weg, daß nach diesem §. ein katholischer Reichsstand einen Besitz landesherrlicher Rechte in einem katholischen Kloster habe, welche er, wenn er das Kloster aufhebt, über dasselbige und alle seine in- und ausländische Güter und Gefälle nur fortsetze. Der ganze §. spricht nur von **Privatbesitz**, den die Klosterleute über das Kloster und dessen sämmtliche Zubehörungen haben.

Die **zweyte Stelle**, aus welcher bisher viele Staatsrechtslehrer beweisen wollen, daß im Falle einer Klosteraufhebung in katholischen Landen der katholische Landesherr des Klosters alle Güter und Gefälle desselbigen, in- und ausländische, sich zuzueignen berechtiget sey, ist der 47. §. des 5. Artikels. Es heißt daselbst:

„Die Renten derjenigen Stiftungen, welche seit „dem Jahr 1624. destruirt worden, oder künf„tig noch verfallen werden, sollen, wenn sie auch „gleich ausländische sind, dem Herrn des destruir-

„ten Klosters, oder des Ortes, da dasselbige
„gelegen gewesen, abgeliefert werden.„

Hier **beruht alles** auf der Frage, ob unter der **Destruktion** und dem **Zerfallen** der Klöster **eine politische Aufhebung**, oder eine **moralische Tödung** derselbigen mit verstanden werde; oder ob nur eine physische Eingehung der Klostergebäude gemeint sey, oder endlich, ob die **Verledigung** der **Klöster**, oder die **Leerstehung** derselbigen durch jene Worte angezeigt werde. Darf man wohl **nach Belieben** eine oder alle diese Bedeutungen in unserm Gesetz annehmen? Muß man nicht vielmehr darüber erst nachforschen, für welchen Sinn die Paziszenten sich vielleicht schon erklärt haben. Es kommt also auf folgende Punkte an:

1) Wer hat in dem Vertrage **zuerst** von der Destruktion und dem Zerfall der Klöster Erwähnung gethan, und auf diesen Fall hin etwas festgesetzt wissen wollen, und
2) was für einen Sinn hat der, welcher zuerst an die Destruktion und Verfall gedacht hat, mit seinen gebrauchten Worten verbunden, was hat er eigentlich gewollt?

Der Sinn eines Vertrages muß nothwendig nicht nach dem Kopfe eines Dritten, sondern blos nach dem Kopfe und Willen der Paziszenten bestimmt werden, und was der Paziszent, der den Punkt, wornach gefragt wird, zuerst in Vortrag gebracht hat, eigentlich damit gewollt, das ist ein Faktum, das, **wenns nicht klar in den Vertrags-Verhandlungen liegt, allein von den Paziszenten**, aber nicht

von einem gelehrten Ausleger, in Richtigkeit gebracht werden muß.

Wer hat also bey dem Westphälischen Frieden **den Punkt** von den Renten destruirter, und verfallener Stiftungen **zuerst** in Anregung gebracht? Waren es die Katholiken, oder die evangelischen Reichsstände? Das lehren die Friedens-Traktaten hinlänglich. Der katholische Reichstheil wars nicht, sondern **allein der evangelische**, der von einem Rechte über die Renten eingegangener, destruirter, zerfallener Klöster etwas bestimmt wissen wollte. Man lese alle Friedens-Verhandlungen vom Anfange mit Aufmerksamkeit durch, und man wird in den Aufsätzen und Protokollen der Katholiken nicht eine Sylbe davon finden, daß sie von den Einkünften aus destruirten, oder künftig noch eingehenden Klöstern etwas hätten festgesetzt wissen wollen. **Nur die evangelischen Stände** brachten diesen Punkt **zuerst** zum Vortrag. Sie wollten genau festgesetzt wissen, wie es mit den Renten und Einkünften solcher Klöster gehalten werden sollte, die schon vor dem Jahr 1624. eingegangen waren, dann wie es mit den Renten derer Stiftungen gehalten werden sollte, die seit dem Jahr 1624. destruirt worden wären, und endlich mit den Renten derer, die künftighin, das ist, nach dem Westphälischen Frieden noch eingehen, oder in Verfall kommen würden. Von allen diesen Punkten hatten die katholischen Stände niemals nur einen Buchstaben von sich gegeben. Bey den Westphälischen Friedenshandlungen brachten nur erst am 21. Febr. 1646. die evangelischen Stände in ihrer Gegen-Er-

klärung den Punkt über die Renten der Klöster auf die Art in Vortrag, *) daß

1) die Renten, welche den evangelischen Stiftungen zuständig wären, unweigerlich von den Katholiken verabfolget;

2) alle Gefälle und Einkünfte, welche die Evangelischen zu ihrem Gottesdienste, oder zu andern milden Sachen gestiftet hätten, an den Ort, dahin sie geordnet worden, des Uebertritts der Stifter, oder ihrer Nachkommen, zur katholischen Kirche ungeachtet, unweigerlich geliefert werden;

3) die Renten und Einkünfte, welche aus andern Territorien solchen Stiftungen zuständig, die im Jahr 1646. ganz destruirt und abgegangen, demjenigen verbleiben sollten, der im Jahr 1618. diese Renten bezogen; aber die Renten derjenigen Klöster, die seit 1618. desolat worden, oder künftig noch in Abgang kommen würden, in das Territorium folgen sollten, darinnen das abgegangene Kloster gelegen;

4) diejenigen Stifter oder Klöster, welche im Jahr 1618. in andern Ländern die Novalzehenden bezogen hätten, bey diesem Rechte auch für die Zukunft gelassen werden sollten; diejenigen aber, welche im Jahr 1618. keine Novalzehenden zu beziehen, solche auch hinführo nicht fordern sollten; und endlich

5) dasjenige, was im Religions-Frieden in dem §: Als nach den Ständen ꝛc. verordnet worden, unveränderlich gehalten werden sollte.

Dies

*) v. Meiern l. c. T. II. S. 568 ff.

Dies war also die Proposition der Evangelischen, dadurch sie ihre Forderung in dem 4ten übergebenen gravamine mehr bestimmten.

Da es also aktenmäßiges Faktum ist, daß die evangelischen Stände zuerst den Punkt von den Renten der destruirten Klöster in den Westphälischen Friedenshandlungen aufs Tapet gebracht haben; so kommt es auch lediglich darauf an, was sie für einen Sinn mit ihren Worten verbunden haben; dies muß lediglich aus den Aufsätzen und Protokollen der evangelischen Stände ersehen, und kann nicht auf eine willkührlich angenommene Erklärung ausgesetzt werden.

Die Evangelischen machten in ihrem ersten Aufsatze einen Unterschied zwischen Stiftungen und Klöstern, die vor 1618. schon destruirt und abgegangen waren, und solchen, die erst seit 1618. destruirt und abgegangen waren, oder noch künftig abgehen würden. Von den Renten der ersten bestimmten sie, daß sie demjenigen bleiben sollten, der sie im Jahr 1618. bezogen, und die Renten der andern wollten sie in das Territorium fernerhin geliefert wissen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen. Aber was sollten bey den evangelischen Ständen destruirte und abgegangene Klöster bedeuten? In keinem einzigen evangelischen Aufsatze oder Protokolle findet man, daß die Evangelischen darunter aufgehobene, oder obrigkeitlich reformirte Stiftungs- oder Klostergesellschaften verstanden hätten. Die Idee: Möncherey, und Nonnerey von Obrigkeitswegen abschaffen, und die Stiftungsgüter und Ge-

bäude zu andern Absichten destiniren, hatten die evangelischen Stände noch niemals eine Destruktion der Stiftungen oder Klöster genennt. Sie sahen diese Veränderung für eine weise Verbesserung der Fundationen an, und gaben ihr auch keinen andern Namen. In ihren politischen Beschwerden redeten sie aber ausdrücklich von seit 1618. her abgebrannten, niedergerissenen und beschädigten, oder auch um der öffentlichen Sicherheit willen, und nach Kriegsräson demolirten Kirchen und Klöstern, und sagte, dieser Schade sey unersetzlich, und müsse in Vergeß gestellt werden. Diesen abgebrannten, niedergerissenen und beschädigten, oder demolirten unbeweglichen Gütern, unter deren Generalbenennung sie Kirchen und Klöster mit verstanden, setzten sie diejenigen unbeweglichen Güter, also auch Kirchen und Klöster u. s. w. entgegen, welche einem oder dem andern seit 1618, unter welcherley Prätexte es immer geschehen seyn mochte, entzogen, oder den Unterthanen abgedrungen worden. *) Hieraus zeigt sich offenbar, daß ein, einer Mönchs- oder Nonnengesellschaft willkührlich entzogenes Kloster nach der Sprache der evangelischen Stände kein destruirtes oder abgegangenes Kloster war. Die seit 1618. einer geistlichen Gesellschaft entzogene Kirchen, oder Klöster sollten ohne Entgelt wieder restituirt, und eingeräumt werden, da hingegen die seit der nämlichen Zeit her destruirten in Vergeß gestellt werden sollten.

Ferner

*) S. v. Meiern am a. O. T. II. S. 315.

Ferner erklärten sich die Evangelischen in Absicht auf die Mediat-Stifter, Klöster, und geistliche Güter, welche zwar in evangelischen Territorien gelegen, aber im Jahr 1618. von Katholischen annoch wirklich besessen werden, solche fernerhin nicht einzuziehen, oder zu reformiren. *) Also konnten sie unter den seit 1618. her **desolaten**, oder noch **künftig in Abgang kommenden** Landstiftern und Klöstern keine **von ihnen aufgehobene**, oder **reformirte** Klöster verstehen. Was wäre das für eine Sprache der evangelischen Stände gewesen: Wir wollen zwar von den Klöstern, die im Jahr 1618. noch in katholischer Besitzer Händen gewesen, keines mehr aufheben oder reformiren, wir wollen vielmehr die Klöster, welche wir seit 1618. den katholischen Besitzern entzogen haben, wieder restituiren, und einräumen; aber **wenn wir seit 1618 ein katholisches Kloster eingezogen haben, oder künftig ein solches noch einziehen werden,** so sollen die Einkünfte davon in das Land, darinne dieses aufgehobene Kloster gelegen, das ist, an uns abgeliefert werden.

Unmöglich kann man die erste am 21. Febr. 1646. gemachte, unter der 3. Nummer enthaltene Proposition der Evangelischen über die geistlichen Renten von Stiftungen verstehen, die in katholischen Ländern von katholischen Ständen aufgehoben werden. Die Worte würden nun diese seyn:

*) v. Meiern am a. O. T. II. S. 569. n. 4.

„Die Renten und Einkünfte, welche aus unsern „evangelischen Territorien solchen katholischen „Stiftungen und Klöstern zuständig, die bis „anitzo (1646) von den katholischen Ständen „aufgehoben und reformirt worden sind, sollen „demjenigen verbleiben, der im Jahr 1618. sol„che Renten gezogen; aber die in unsern Lan„den fallende Renten derjenigen katholischen „Klöster, die seit 1618. von den katholischen „Landesherren aufgehoben und reformirt worden, „und künftig noch von ihnen aufgehoben und re„formirt würden, sollen in das katholische Ter„ritorium folgen, darinnen das aufgehobene ka„tholische Kloster **gelegen**.„

Diese Worte den evangelischen Ständen in den Mund legen, heißt sich selbst des **größten Unsinns** schuldig machen. Die Katholischen hatten niemals auf den Fall hin, wenn sie katholische geistliche Stiftungen **politisch aufheben**, oder sie und ihre Einkünfte zu andern Absichten bestimmen würden, etwas von den evangelischen Ständen verlangt; sie hatten nie die Forderung an die Evangelischen gemacht, daß sie die Renten sollten verabfolgen lassen, die solchen Klöstern zuständig gewesen wären, die sie schon selbst in ihren Ländern politisch aufgehoben hatten, und die sie künftig noch aufheben würden. Da aber die katholischen Stände an die Evangelischen auf den **Fall einer politischen Klosteraufhebung** nichts forderten; so **kann man den Evangelischen unmöglich andichten, daß sie den Katholischen etwas** versprochen

oder gegeben hätten, was man Katholischer Seits von ihnen nicht verlangt hatte. So was thut natürlicher Weise kein Paziszent, und wer es doch behaupten will, muß es aus den Verhandlungen erst beweisen. —

Die katholischen Stände wollten sich auf die Renten destruirter oder künftighin noch verfallender Klöster in ihren Gegenerklärungen nie deutlich einlassen, bis endlich die Evangelischen durch feste unwandelbare Wiederholung ihres Vortrages durchdrangen, und die Katholischen dahin brachten, daß sie **in Gemäsheit der evangelischen Forderung** den Artikel für den Westphälischen Frieden aufsetzten, und also in **keinem andern Sinne** von der Destruktion der Klöster reden konnten, als in welchem die Evangelischen das Wort genommen hatten. Ich habe den zusammenhangenden Verlauf dieser Verhandlung in meiner Schrift über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 81. umständlich dargelegt.

Man kann demnach aus dem 47. §. des 5. Artikels nicht beweisen, daß die Renten, welche **aufgehobene** katholische Klöster in evangelischen Staaten zu beziehen hatten, nach der Aufhebung den katholischen Reichsständen, oder Landesherren der aufgehobenen Klöster zugehören. Der Hauptgrund ist, weil die **Destruktion**, davon in solcher Stelle die Rede ist, nicht etwa blos nach dem gemeinüblichen Sprachgebrauche — dieser würde hier am wenigsten zu bedeuten haben, — sondern **nach dem dargelegten Sinn der Paziszenten** keine **politische Aufhebung** der Klöster bedeuten **kann**.

Ich füge nun auch die Gründe kürzlich bey, welche ich bereits in meiner Schrift: **die Gerechtigkeit für die Klöster**, gebraucht habe.

1) Der Westphälische Friede selbst unterscheidet die **Destruktion** der geistlichen, oder heiligen Gebäude von deren **Umschaffung zu einem andern Gebrauch**, wie solches der 56. §. des 4. Artikels deutlich zeigt.

2) In unserm 47. §. des 5. Artikels wird von dem **Orte** geredet, darinnen das destruirte Kloster gelegen war. Dieses Prädikat aber: **an einem Orte gelegen seyn**, (situm esse in loco) geht offenbar nicht auf die geistlichen Gesellschaften selbst, sondern auf **die Gebäude**.

3) Der Zusammenhang des 47. §. mit dem vorhergehenden 46. gestattet es ganz und gar nicht, daß darinnen von einer **politischen Aufhebung** der Klöster geredet werde. Im 46. §. heißt es:

„diejenigen Renten, welche den Augspurgischen „Konfeßionsverwandten Ständen von eingezogenen oder aufgehobenen geistlichen Stiftungen aus den katholischen Ländern gebühren, „sollen ihnen, wenn sie am ersten Jenner 1624. „in deren Besitze und Genusse gewesen sind, ohne „allen Anstand verabfolgt werden.„

Wenn der 47. §. nun so sagte: **Auch** diejenigen Renten, welche den Augspurgischen Konfeßionsverwandten Ständen von anitzo eingezogenen oder aufgehobenen Stiftungen aus fremden Ländern gebühren, sollen denen, welche am 1. Jenner 1624. im Besitz derselbi-

selbigen gewesen sind, abgeliefert werden; so würde dies die ungeschickteste Tavtologie vom 46. §. seyn. So ungeschickt konnten aber die großen Geschäftsmänner in der That nicht reden, die bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen thätig gewesen sind. Also muß man unter den Worten: destruirte und verfallene Stiftungen, durchaus nicht eingezogene oder aufgehobene, sondern physisch eingegangene, oder ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene Fundationen verstehen, wenn man nicht ganz wider den Sinn der Paziszenten handeln will. Wenn nun also in dem ersten Theile des 47. §. unter den destruirten und verfallenen Stiftungen keine eingezogene, oder aufgehobene, sondern physisch untergegangene, oder ledig wordene verstanden werden können, so würde die größte Absurdität in das Gesetz hinein getragen werden, wenn man in dem Nachsatze, den der 2te Theil des 47. §. enthält, unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen, eine Einziehung und Aufhebung verstehen wollte. Die ganze Stelle würde so heißen:

§. 46. Diejenigen Renten, welche den Augspurgischen Konfeßionsverwandten Ständen von eingegangenen Stiftungen aus den katholischen Landen zuständig sind, sollen ihnen, wenn sie am 1. Jenner in deren Bezug gewesen sind, verabfolgt werden. §. 47. Auch diejenigen Renten, welche den Augspurgischen Konfeßionsverwandten Ständen von solchen anitzo physisch untergegangenen, oder ledig wordenen, und wüst stehenden Stiftungen in fremden Ländern gebühren,

ren, sollen denen verabfolgt werden, die sie am 1. Jenner 1624. bezogen haben. Wenn aber seit dem Jahr 1624, oder noch künftighin ein Stand, er sey katholisch oder evangelisch, in seinem Lande katholische Stiftungen **aufheben**, oder **einziehen** sollte, so sollen die Renten davon auch aus fremden Landen dem **Landesherrn** des aufgehobenen Klosters, **nicht mehr der Geistlichkeit**, zugehören.

Im ersten Theile des 47. §. ist immer noch die Rede von Stiftungen, welche die evangelischen Stände schon eingezogen hatten, und die vor dem Jahr 1624. bereits physisch destruirt oder erledigt worden waren. Nun soll im 2. Theile, der durch den Ausdruck **Aber**, und durch die Bestimmung: nach dem 1. Jenner 1624, oder künftig untergehen, einen offenbaren Gegensatz des vorigen Prädikates darstellet, ein ganz anderes Subjekt, und ein ganz anderes Prädikat verstanden werden. Ist ein solcher offenbarer Unsinn möglich?

Und wenn im **zweyten Theile** von **Einziehung** oder **Aufhebung katholischer** Stiftungen die Rede seyn sollte, so würde man den Satz von der Aufhebung katholischer Stiftungen entweder von evangelischen Ständen, oder von Katholischen, oder von beyden zugleich annehmen müssen. Im **ersten Falle** würde der Sinn der Stelle dieser seyn:

Wenn die evangelischen Stände katholische Stiftungen und Klöster erst seit dem Anfange des Jahrs 1624. eingezogen haben, oder künftig nach dem Westphälischen Frieden noch einziehen werden;

den; so sollen ihnen als Landesherren solcher Stiftungen die Renten dieser Fundationen überlassen werden.

Aber dieser Satz ist offenbar dem Westphälischen Friedensschlusse zuwider; denn die evangelischen Stände sind durch die ausdrücklichen Gesetze desselbigen verpflichtet, den Stand des Entscheidjahres und Tages in Absicht auf die katholische Kirchenverfassung ungestöhrt zu lassen, also auch keine katholische Stiftung aufzuheben.

Im **zweyten Falle** würde die Stelle so lauten:

Wenn die katholischen Stände katholische Stiftungen und Klöster seit dem Anfange des 1624. Jahres eingezogen haben, oder noch künftighin einziehen werden; so sollen ihnen, wenn sie **Landesherren der Klöster** sind, die Einkünfte solcher Stiftungen überlassen werden.

Dieser Satz aber kann aus folgenden wichtigen Gründen in den Westphälischen Frieden nicht hineingetragen werden, weil **erstlich** die evangelischen Stände, welche einzig und allein den ganzen 47. §. veranlaßt, und auf die Einrückung gedrungen haben, mit Gerechtigkeit nicht fordern konnten, was die katholischen Landesherren für rechtliche Verhältnisse gegen die katholische Geistlichkeit haben sollten; **zum andern** im Westphälischen Frieden das Verhältniß zwischen der katholischen Geistlichkeit und den weltlichen katholischen Herren kein Gegenstand der Unterhandlung war; **drittens** die evangelischen Stände zuverläßig nicht darauf

gedrun=

gedrungen haben können, daß die katholischen Landesherren in Ansehung der katholischen Stiftungen für die Zukunft mehr Rechte haben sollten, als sie die Evangelischen selbst; viertens endlich nach diesem Sinne des Westphälischen Friedens alle Stände würden berechtiget seyn, alle Fundationen ihrer Kirche aus politischen Ursachen aufzuheben, und ihre Güter und Gefälle sich zuzueignen, welches doch offenbar die schreyendste Ungerechtigkeit wäre.

Der **dritte Fall** fällt nun also von selbst weg, und es ist mithin nichts gewisser, als daß in der ganzen Stelle des 47. §. von keiner andern Destruktion und Verfall der katholischen Stiftungen die Rede ist, als von einer **physischen Verwüstung, und Ledigwerdung der Stiftungen, aber nicht von einer politischen Einziehung, oder Aufhebung derselbigen.**

Ich hoffe, daß diese wichtige Gründe, die ich aus den Friedenshandlungen dargelegt habe, und welche bisher den Schriftstellern ganz entgangen waren, die Sache ausser allen Zweifel setzen werden.

Es ist mir in der That nicht zu begreifen, wie Herr Prof. **Böhmer** in Göttingen, darauf hat verfallen können, unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen auch die **moralische**, oder **politische Tödung**, oder die **Aufhebung** der Stiftungsgesellschaften zu verstehen. Die Trugschlüsse, die er gemacht hat, habe ich schon in meinem Buche von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 78. dargelegt, und entkräftet. Ich will aber hier noch andere wichtige Gründe wider die Böhmerische Auslegung

auf=

aufstellen. Erstlich kann Herr **Böhmer** gewiß keine einzige Stelle aus den Reichstags-Akten, oder aus andern öffentlichen Schriften, und Urkunden beybringen, in welcher die Ausdrücke: **Destruktion** und **Verfall**, eine **politische Aufhebung, Abschaffung**, oder **Umformung**, und **Reformation** bedeuten könnten. **Zweytens** zeigen vielmehr die Urkunden damaliger Zeiten, daß man gewohnt war, unter der **Destruktion** und dem Verfall der Güter theils eine physische Degradation ihres Werthes, theils aber eine Verledigung und Ledigwerdung, eine Endigung des Gebrauchs zu ihrer Hauptbestimmung zu verstehen. Ich will aus den unzähligen Beyspielen nur einige herlegen. In den Verordnungen der Tridentinischen Kirchenversammlung Seſſ. 21. c. 7. werden **verfallene Kirchen** (eccleſiae collapſae) nicht diejenigen genennt, die moraliſch oder politiſch aufgehoben worden, ſondern diejenigen, welche aus den Einkünften der Kirche wieder **aufgebauet** oder **repariret** werden ſollen. Alſo waren **verfallene Kirchen** **phyſiſch ruinirte Kirchengebäude**. Wenn ich aber ſo ſchlieſſen wollte, als Herr Prof. **Böhmer**, ſo könnte ich beweiſen, daß nach ſolcher Verordnung eine aufgehobene Kirchengeſellſchaft verſtanden werden müſſe. Denn unter dem Worte **Kirche** wird nicht allein das Kirchengebäude, ſondern auch die kirchliche Geſellſchaft verſtanden, und von der kirchlichen Geſellſchaft kann kein anderer, als ein **moraliſcher** Verfall gedacht werden. Herr **Böhmer** aber würde mit dieſem Schluſſe unmöglich zufrieden ſeyn können. Im Jahr 1652. ſagte der Fürſt **Johann Ludwig** zu Naſ-

ſau

sau Hadamar, als er eine Jesuiterfundation machte: *)

„Dies aber, daß die Revenüen auf tausend „Thaler hinaufsteigen, kann nicht anders geschehen, als durch die Verbesserung der besonders „durch die vorigen Kriege sehr **destruirten** und „**desolirten** Güter, oder durch Verschaffung „neuer Einkünfte.„

Kurz! es ist nie eine andere eigentliche Bedeutung der Wörter: **destruiren** und **verfallen** gewesen, als eine physische Verschlimmerung der Güter, von welchen die Rede ist. Daß aber unter **destruirten** Klöstern auch blos **verledigte**, **verlassene** und **ausgeleerte Klostergebäude** verstanden werden können, dies habe ich in meiner vorigen Schrift über die Klöster hinlänglich gezeigt.

Die **evangelischen Reichsstände** haben den 47. §. in dem 5. Artikel des Westphälischen Friedens veranlasset. Wenn sie nun die Worte: **destruirte** und **verfallene** Klöster, nicht in ihrer natürlichen und eigentlichen oder gemeinüblichen Bedeutung genommen hätten, so müßte dies entweder aus **ihren Deklarationen** gezeigt werden, oder es müßte **sonnenklar**

*) S. die von Seiten Nassau Oranien herausgegebene Rechtliche Ausführung, daß das Hochgräfliche Haus Wiedrunkel diejenigen Güter, Zehenden, Waldungen, und alle übrige Gefälle, so die im Jahr 1773. ausgegangene Jesuiter-Residenz zu Hadamar — in dem Wiedrunkelischen besessen hat, Reichsgesetzwidrig sich angemasset 2c. 2c. 20ste Beylage.

klar seyn, daß nicht die natürliche und eigentliche, sondern nur eine uneigentliche Bedeutung solcher Worte in der vorliegenden Stelle statt finden könne; oder die unstreitige und evidente Absicht der evangelischen Stände müßte nicht blos die eigentliche und natürliche Bedeutung, sondern auch die uneigentliche Bedeutung der gedachten Worte erfordern. Eine von diesen drey Fällen muß nothwendig statt finden. Allein wenn man die Geschichte der Westphälischen Friedensverhandlung mit Aufmerksamkeit ließt, so läßt sich keiner von diesen Fällen entdecken. Deklarationen der evangelischen Stände, daß sie unter der Destruktion und dem Verfall der Fundationen politische Aufhebungen, und Einziehungen hätten verstanden wissen wollen, sind nicht da. Weder die vorliegende Stelle des Westphälischen Friedens, noch die Absicht der evangelischen Stände erfordert auch eine uneigentliche Bedeutung der mehr angeführten Worte: nicht jene, denen alles, was in der Stelle steht, ist deutlich und der Natur völlig gemäs, wenn die gedachten Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung genommen worden; nicht diese, denn die evangelischen Stände hatten nie die Absicht, künftighin noch weiter katholische Stiftungen aufzuheben, sie hatten es schon ausdrücklich erklärt, daß sie das nicht thun wollten; sie hatten auch nie die Absicht geäußert, den katholischen Ständen das Recht zuzuerkennen, die Klöster künftighin aus politischen Endzwecken aufzuheben, und die Revenüen derselbigen aus den evangelischen Ländern an sich zu ziehen.

Ich habe übrigens in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster in dem 80. und 81. §. aus den öffentlichen Staatsunterhandlungs-

Schriften hinlänglich dargethan, daß die evangelischen Stände, **von welchen der 47. §. unsers Westphälischen Friedensartikels herkommt,** niemals eine uneigentliche Bedeutung der Worte **destruirte** und **verfallene Stiftungen** gebraucht, sondern immer nur entweder **blos physisch zerrüttete,** oder **ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene** Fundationen und Klöster verstanden haben.

Wenn aber auch im 47. §. des 5. Friedensartikels von einer seit dem Jahr 1624. her geschehenen, oder künftig noch geschehenden **Aufhebung der Fundationen** die Rede wäre, welches doch nicht ist, so könnten die katholischen Stände diese Stelle doch nicht für sich anwenden. Denn es läßt sich gründlich beweisen, daß nur auf **die von den evangelischen Ständen okkupirte und bereits reformirte Stiftungen** in mehrgedachtem §. Rücksicht genommen worden, aber gar nicht auf damals **katholischgebliebene Fundationen.** Ich habe dieses in meiner oft angeführten Schrift §. 75. und 76. Seit. 140-147. aufs vollständigste bewiesen, und will hier solchen Beweis nicht wiederhohlen. Ich habe auch §. 80. und 81. aus den Staatsakten gezeigt, daß in unserer Stelle von gar keinen andern Fundationen, als denen, **die von den evangelischen Ständen bereits eingezogen** waren, jemals die Rede gewesen sey.

Will man nun unter den Ausdrücken: **Destruktion,** und **Verfall** der Stiftungen und Klöster in der vorliegenden Friedensstelle nicht blos die physische Zerrüttung, oder Ledigwerdung, sondern auch die **politische Aufhebung** derselbigen verstehen, so würde dies alles

doch

doch nur auf die **evangelischen Stifter, Klöster, Hospitäler** ꝛc. aber nicht auf die **katholischen Fundationen** gehen können. Die Stelle würde so heißen:

„Auch die Renten, Zehnden, Zinsen, und Pen„sionen, welche den Augspurgischen Konfessionsver„wandten Ständen wegen der bereits untergegange„nen, oder zerfallenen, das ist, entweder **phy„sisch zerrütteten**, oder **ledig geworde„nen**, und **politisch aufgehobenen** Stif„tungen, aus fremden Ländern zugehören, sollen „denenjenigen verabfolget werden, welche am 1. „Jenner 1624. in deren Besitze, oder Genuße ge„wesen sind. Welche **evangelische Stif„tungen** aber erst seit dem Jahr 1624. zu Grun„de gegangen sind, das ist, entweder physisch ver„wüstet, oder erledigt, oder **völlig aufgehoben** „worden sind, oder künftig eingehen, das ist, phy„sisch verwüstet, erledigt, oder **völlig aufge„hoben** werden, deren Pensionen, auch die, wel„che aus fremden Gebieten fallen, sollen an den Herrn „des eingegangenen, das ist, **entweder physisch „verwüsteten, oder erledigten, oder gänz„lich aufgehobenen evangelischen Klosters**, „oder des Orts, da das Kloster gelegen gewesen, „entrichtet werden.„

Wenn man vielleicht sagen wollte, wie man's wirklich gethan hat, daß wegen der festgesetzten **Rechtsparität** zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile das nämliche, was von der **Destruktion**, das ist, physischen Verwüstung und politischen Aufhebung der

evangelischen Stiftungen angenommen wird, auch von der Destruktion, das ist, physischen Zerrüttung und politischen Aufhebung der katholischen Stiftungen in den katholischen Ländern behauptet werden müsse, so gebe ich folgendes zur Antwort.

Nichts ist richtiger, und fester, als daß in allen Fällen, sie mögen seyn und heißen, wie sie wollen, oder durchgehends zwischen den Katholiken, und Evangelischen die pünktlichste, oder genaueste Gleichheit statt finden soll, so lange nicht die Form des teutschen Reichs, die Reichsgesetze, und besonders der Westphälische Friede oder ein darinn enthaltener unzweifelhafter Vergleich beyder Religionstheile entgegen stehen. Dieses Entgegenstehen ist aber nicht etwa blos Schweigen, Nicht-Bestimmen, Nicht-Ausdrücken, sondern es ist wirkliche Bestimmung einer Ungleichheit, wirklicher Ausdruck einer Ungleichheit, deutliche und evidente Darstellung, daß der eine Religionstheil ausschliessend vor dem andern etwas haben soll. Wo die Form des teutschen Reichs, oder die Reichsgesetze, oder insbesondere der Westphälische Friede nicht bestimmt, und positiv eine Ungleichheit festsetzen, da gilt die Rechts-Paritätsregel des Westphälischen Friedens. Dies ist ein so wichtiges Fundament von der Wohlfahrt des teutschen Reichs, daß nicht um ein Haar breit davon abgewichen werden darf, ohne Saamen zu gefährlichen Unruhen auszustreuen. Ueber diesen außerordentlich interessanten Gegenstand der Rechtsparität werde ich in meinem Staatsmagazin für Teutschland eine ausführliche kritische Betrachtung mittheilen.

Es beruht also nun darauf, ob nicht der 47. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedens dem **evangelischen Reichstheile** ein besonderes Recht zuerkannt hat, oder ob nicht dadurch dem **evangelischen Reichstheile** ausschliessend vor dem katholischen Reichstheile etwas zugeeignet worden.

Ich habe in meinem Buche von der **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster** §. 81. besonders Seit. 180. 181. schon dargelegt, daß in der Session der evangelischen Stände vom 11. Julius 1646. das Direktorium unter andern proponirte: „weilen die Katholischen das Caput von den reditibus Silentio „praeterirt, **ob es bey dem evangelischen Aufsatz Art. 35. zu lassen, oder blos auf der „Disposition des Religionsfriedens zu stellen „seyn möchte?** Wie es mit den reditibus und „Einkünften der **destruirten** oder **ganz desolat „gemachter Stift und Klöster gehalten werden „sollte?**„ Man sieht hieraus, daß die evangelischen Stände ihren 35. und 36. Artikel in ihrer Erklärung vom 9. Jun. 1646. auf welche sie sich itzt bezogen, nicht für **völlig identisch** mit der Disposition des Religionsfriedens hielten; sonst hätten sie ja nicht gefragt, ob es bey dem evangelischen Aufsatz Art. 35. zu lassen, oder blos auf der Disposition des Religionsfriedens zu stellen sey. — Die Katholiken waren damit nicht einig, sondern wollte diesen Punkt wegen der Renten **blos bey dem Religionsfrieden** belassen wissen (Seit. 181 m. Buches.) Mithin waren die Katholiken, und die Evangelischen in dem Artikel, der die Renten der geistlichen Stiftungen betraf, in Streit mit einander.

der. **Jene** sahen die Disposition des Religionsfriedens für völlig hinlänglich in der Sache an; **diese** aber dachten anders. Gerade so nun, wie die Evangelischen dachten, mußte der Artikel in dem Westphälischen Frieden ausgedruckt werden, und er ist also nur in dem Sinne zu nehmen, welchen die Augspurgischen Konfessionsverwandten dabey hatten (Seit. 184 meines Buches.) Nun hatten aber die evangelischen Stände nie im Sinn, und konnten es nie haben, daß, **wenn die katholischen geistlichen Stiftungen künftig würden aufgehoben werden**, alle Renten derselben aus den evangelischen Staaten den **katholischen Landesherrn** der aufgehobenen Stiftungen zufallen sollten. Sie wollten weiter nichts, als daß die Renten, die aus katholischen Ländern ihren damals okkupirten, und reformirten Stiftungen gehörten, auf den Fall, wenn solche Stiftungen künftig zu Grunde gehen, oder wenn man's auch will, von ihnen ganz aufgehoben werden würden, dennoch den evangelischen Landesherrn dieser Stiftungen verabfolgt werden sollten. **Diese Forderung der Evangelischen bewilligten nun die Katholiken**, und es kam also hier ein förmlicher Vergleich zwischen beyden Theilen über einen den Religionsfrieden betreffenden strittigen Punkt zu Stande, welcher das vorige Verhältniß aufhob, in welchem ein jeder Theil es machen konnte, wie er wollte. Die evangelischen Stände hatten sich nun das Recht auf die ausländischen Renten ihrer okkupirten und reformirten Stiftungen, im Falle einer geschehenen, oder noch geschehenden Verwüstung, oder Aufhebung, **durch eine lange Unterhandlung und einen bestimmten Vergleich** mit den **Katholiken** erworben, und erwerben müssen. Und die Katholi-

tholiken sollten sich das nämliche Recht **ohne Vergleich** mit den Evangelischen anmaßen können? Ist das möglich, ohne der **Rechtsparität** zuwider zu handeln?

Die Katholiken haben sich aber nie von den evangelischen Ständen das ausbedungen, was sich diese von jenen ausbedungen haben, und nie von den evangelischen bewilliget erhalten, was sie ohne Bewilligung nicht haben konnten. Daher ist in dem 47. §. des 5. Friedens-Artikels den **evangelischen Ständen** durch einen besondern Vergleich mit den Katholiken ein **besonderes Recht** zugestanden worden, welches die Katholiken auch nicht anders, als durch einen besondern Vergleich mit den evangelischen Ständen erlangen können, aber auf den Fall der politischen Aufhebung der Klöster nicht erlanget haben.

Nun ist es also, wie ich glaube, unumstößlich gewiß, **daß, wenn eine katholische geistliche Stiftung in einem katholischen Lande aufgehoben wird, ihre Güter und Gefälle in dem Lande eines evangelischen Reichsstandes von dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters aus dem Westphälischen Frieden durchaus nicht gefordert werden können.**

Es bleibt vielmehr bey der Regel des allgemeinen Staatsrechts, daß der evangelische Landesherr berechtiget sey, nach völliger Aufhebung der katholischen Klöster, und so lange nicht Jemand anders sein unumstößliches Recht beweißt, sogleich die Güter und Gefälle für sich und sein Land ein-

 zu-

zuziehen, welche die aufgehobenen Klöster in seinen Landen hatten.

Es stimmt dieses selbst mit den Dispositionen des Westphälischen Friedens aufs genaueste überein. Nach dem Westphälischen Frieden soll alles ohne Unterschied zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile in dem Stande gelassen werden, wie es am 1. Jenner 1624. war. Wenn nun aber seit dieser Zeit die Katholiken ihre Klöster und geistliche Stiftungen aufheben, und die Renten und Güter solcher Klöster aus den evangelischen Ländern an sich ziehen könnten, so dürften ja die Katholiken den Stand des Entscheidjahres und Tages **in diesen Stücken** abändern, und die evangelischen Stände, die weiter keine katholische Klöster aufheben können, die weiter keine geistliche Revenüen ziehen können, als sie im Jahr 1624. gehabt haben, müßten den Stand des Entscheidtages und Jahres völlig beobachten. Kann dies dem Westphälischen Frieden gemäs seyn? Offenbar ist es demselbigen zuwider.

Hatte im Entscheid-Jahre und Tage ein katholischer Stand kein Recht, **durch seine landesherrliche Dispositionen** über die Lande seiner evangelischen Mitstände etwas zu verfügen; so kann er sich auch dieses Recht nach dem Entscheidjahre nicht anmaßen. Aber dies würde ja offenbar geschehen, wenn er in seinen Landen die katholischen Stiftungen aufheben, und **durch diesen Akt** die Klostergüter und Einkünfte in den Landen seiner evangelischen Mitstände an sich ziehen, oder sich zueignen dürfte. Es ist also nichts gewisser, als daß selbst nach dem Westphälischen Frieden kein katholischer Reichsstand die Güter und Revenüen der von ihm auf-

aufgehobenen katholischen Stiftungen aus der evangelischen Reichsstände Gebieten fordern könne.

Wenn der Stand des Entscheidtages und Jahres auf alles geht, was das Verhältniß des katholischen und evangelischen Reichstheils betrifft, wenn er also sowohl auf Rechte, als Verbindlichkeiten sich erstrecket; so darf auch kein katholischer Reichsstand den evangelischen andere Schuldigkeiten auflegen, als sie am Entscheidtage gegen die Katholischen hatten. Waren sie also nur Schuldner von einem Privat-Kloster, so konnte sich an dessen statt kein katholischer Reichsstand zum Gläubiger aufdringen.

Die Stadt Heilbronn forderte bey **Meiern** in den Friedens-Exekutionshandlungen 2. Theil Seite 573 daß das Kloster Schönthal in seinen zu Heilbronn habenden bürgerlichen Höfen anstatt der weltlichen Bedienten keine geistlichen einführen sollte, **weil es dem Stande des Entscheidungstages und Jahres zuwider war.** So kann und muß man auch fordern, daß die **katholischen Stände sich nicht selbst** anstatt der **Mediatklöster** zu Gläubigern und Besitzern gewisser Güter in der evangelischen Stände Landen aufdringen sollen, weil solches dem Stande des Entscheidtages und Jahres offenbar zuwider seyn würde.

Der **ächte Geist** des Westphälischen Friedens, der hauptsächlich darauf abzielt, daß keine von den beyden großen Religions- und Kirchenpartheyen in irgend einem Stücke über die andern vordringen soll, erfordert also, daß die **evangelischen** Fürsten, wenn die **katholischen** in ihren Ländern die Klöster und

Stiftungen nach dem Entscheidtage und Jahre politisch aufheben, berechtiget seyn müssen, sich die Güter und Einkünfte zuzueignen, welche die Klöster und Stiftungen in den evangelischen Staaten zu beziehen hatten. Dies ist Folge der **großen Rechtsparität,** und des **Entscheidtages und Jahres,** auf welchen der Westphälische Friede als auf seinen zwey Hauptsäulen ruhet.

Ich will aber nun auch noch die fürnehmsten Beweise entkräften, durch welche man zu befestigen gesucht hat, daß **die Landesherren der aufgehobenen katholischen Klöster und Stiftungen** sich auch die Einkünfte derselbigen in fremden evangelischen Landen auzumaßen berechtiget wären. Ich will also zuförderst das Göttingische rechtliche Bedenken über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiter-Collegiorum, so in dem Lande eines katholischen Reichsstandes befindlich sind, welches Herr Prof. **Böhmer** in seiner bekannten Streitschrift de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum &c. Seit. 138 ff. der Welt mitgetheilet hat, und welches die hohe Gerechtsame der evangelischen Reichsstände ganz niederzuwerfen sucht, in seiner Blöse darstellen. Damit man aber alles aufs genaueste übersehen kann, will ichs hier in seiner ganzen Ausdehnung abdrucken lassen, und allenthalben, wo's nöthig ist, **meine Anmerkungen und Widerlegung** beyfügen.

II.

Göttingisches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiter-Collegiorum, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind.

§. 1.

Bey der Frage,

Ob nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des Jesuiter-Ordens evangelische Landesherrschaften berechtiget seyn, die in ihren Territoriis befindliche Besitzungen, Renten, Capitalien und Güter auswärtiger Jesuiter-Collegiorum eben so, wie die katholische Landesherrn dieser letztern mit denen zu selbigen in ihren Landen gehörigen Gütern thun, als bona vacantia einzuziehen, und nach höchst eignen von ihrem Gutbefinden abhangenden Bestimmungen anzuwenden?

kommt es darauf vornehmlich an, ob sie aus Gründen der landeshoheitlichen Rechte allein zu beurtheilen sey, oder ob eine Verordnung des Westphälischen Friedens eine Anwendung dabey gewinnet.

§. 2.

Daß ein evangelischer Landesherr die im Lande befindliche Güter eines auswärtigen Jesuiter-Collegii kraft landesherrlichen Rechts frey einziehen könne, dazu könnten folgende Gründe angeführt werden. Zuförderst beruhet

ruhet es 1) außer Zweifel, daß durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens ein jedes Collegium desselben eine universitas oder moralische Person im Lande zu seyn, auf gleiche Weise aufgehöret, als von einer Stadt gesagt wird, quod desinat esse civitas, dum aratrum in eam inducitur.

L. 21. D. quib. mod. usufr. amittit.

Die natürliche Folge davon ist, daß die zu solchen Collegiis angelegte Güter keinen rechtlichen Herrn und Besitzer mehr haben, und als erledigte Güter anzusehen.

§. 3.

2) Nach der Verfassung des Jesuiter-Ordens sind sowohl sämmtliche Glieder dieser Gesellschaft, als auch

ihre Güter, von was Art sie seyn mögen,

von aller Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Regierung aller und jeder ordinarien vom Pabst Paul III. durch die Bulle vom 15. Nov. 1549. befreyet,

Corpus institutorum Societatis Iesu Vol. I. p. 21.

und mittelst ihres Ordens-Oberhaupts, welchem die omnimoda gubernatio seu Superintendentia über die allen und jeden Collegiis zugeeignete Besitzungen, Einkünfte und Renten beygeleget ist, dem Schutz des Hofes zu Rom unterworfen worden. Aus vorgedachter Ordensverfassung ergiebt sich, daß bey dem Ausgang des Ordens kein Ordinarius aus einem Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die davon befreyte Güter einen Anspruch machen kann.

§. 4.

3) Die Güter der Jesuiter-Collegiorum haben die ihnen beygelegte Freyheit, als Ordens-Güter genossen:

sen: sie sind hergegen in Ansehung des weltlichen Staats, unter der Hoheit und Schuz der Landesherrschaften geblieben, so wie alle temporalia der Landeshoheit unterworfen sind. Da nun diese, mit dem Ausgang des Ordens, aufhören Ordens-Güter zu seyn, so tritt der Fall ein, in welchem die landesherrlichen Rechte auch nach gemeinen Rechten auf bona vacantia gegründet sind.

L. 4. L. 5. C. De bonis vacantibus.

Wenn darnach allein dieser Fall zu beurtheilen ist, so gewinnen die landesherrlichen Rechte eine desto sichere Anwendung, da sie von Seiten der geistlichen Gerichtsbarkeit keiner Anfechtung unterworfen sind. Nach diesen Grundsäzen haben selbst katholische Fürsten auswärtiger Reiche sich die Verfügung über die sämmtlichen Güter dieses Ordens zugeeignet, und katholische Reichsstände haben nach gleichen Gründen diese Güter unter landesherrliche Verordnung gezogen.

§. 5.

Wenn gleich 4) unter erblosen Gütern eines privati und unter solchen Gütern, die durch Stiftungen zu öffentlichen Absichten gewidmet sind, in der Ausübung der landesherrlichen Rechte einiger Unterscheid obwaltet, indem jene zwar völlig eingezogen, diese aber sowohl der Billigkeit nach, als auch nach dem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Fall

in L. 16. D. de vsu et reditu legato.

zu andern gleichmäßigen und der Stiftung am nächsten kommenden Absichten zu verwenden sind; 1) so

1) Daß der Billigkeit nach die Güter, welche durch Stiftungen zu öffentlichen Absichten gewidmet sind, von dem Lan-

so betrifft dennoch dieses nur die Art der Bestimmung, und ändert das landesherrliche Recht um desto weniger, als

Landesherrn zu andern gleichmäßigen, und der Stiftung am nächsten kommenden Absichten, zu verwenden sind, kann niemals allgemein erwiesen werden. Es beruht alles darauf, ob die Absichten, zu welchen der Stifter die Güter bestimmt hatte, durch die Stiftungsgüter auf immer, durch wen es auch sey, befördert werden sollen, oder ob der Stifter nur den Zweck hatte, die Güter einer bestimmten physischen oder moralischen Person zum Genuß zu überlassen, und nur dieser Person zur Norm vorschriebe, für die Verwaltung und den Genuß dieser Güter eine gewisse Absicht zu befördern, oder befördern zu helfen. Der Unterschied ist hierinnen außerordentlich groß. Im ersten Falle muß ein Regent allerdings das Stiftungsgesetz beobachten, und die Güter, wenn die erste Person, die solche verwaltet hat, abstirbt, oder getödtet worden, zu der nämlichen Absicht der Stiftungen fernerhin brauchen lassen. Aber im andern Falle ist es nicht so, da ist die Beförderung der Absicht des Stifters nur Regel für die bestimmte Person, welcher der Stifter aus Liebe und Vertrauen gegen sie, nicht aber so gegen einen jeden andern, die Besorgung dieser Absicht, und die Güter übertragen. Ich habe dies schon in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster anschaulich erläutert. Ich will es aber hier noch deutlicher darstellen. Gesetzt! ich schenkte der Königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen ein einträgliches Landgut hier im Lande, und bestimmte dabey, daß sie von den Revenüen desselbigen alle Jahre einige interessante landwirthschaftliche Preißaufgaben bekannt machen, und den besten Beantwortungen derselbigen Preise ertheilen sollte. Habe ich hier nicht das Landgut zu einer öffentlichen Absicht gewidmet? Aber wenn

als selbst diese Bestimmung von landesherrlicher Verfügung, der sie durch die Eröfnung unterworfen worden, allein abhänget.

§. 6.

wenn die Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen einmal aufhörte zu seyn, und das Gut nun vakant würde, müßte wohl der Landesherr dieses Gutes nach der Billigkeit dieses Gut wieder zu Preißaufgaben verwenden? Gewiß nicht. Ich hatte nicht zur Absicht, daß die Einkünfte meines Guts auf ewig zu Preisen gebraucht werden sollten, sondern ich hatte die Ehre der Königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen zu meinem Hauptaugenmerke, nur durch diese wollte ich von den Revenüen meines Guts Preise ausgetheilt wissen. Ohne Rücksicht auf diese Gesellschaft war mir an der Bestimmung und Austheilung der Preise nichts gelegen. Also muß genau bey einer Stiftung darauf gesehen werden, ob der Stifter die Absicht nur durch eine bestimmte Person, zu welcher sie vorzügliche Liebe, oder ein besonderes Vertrauen hat, erreicht wissen will.

Aber es sollen auch nach einem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Falle in l. 16. D. de usu et reditu legato, die Stiftungsgüter zu andern gleichmäßigen und der Stiftung am nächsten kommenden Absicht verwendet werden! Das Gesetz heißt so: „Wenn einer einer Stadt ein Kapital oder einen Fond vermacht hat, daß zu seinem Gedächtniß alle Jahre ein öffentliches Schauspiel gegeben werden solle, es ist aber in der Stadt kein Schauspiel erlaubt; so soll der Fond zum Andenken des Stifters auf eine andere erlaubte Weise in der Stadt verwendet werden.„ Ists möglich, daß man diesen Fall hier bey den geistlichen Stiftungsgütern so anwenden könnte, wie der Verfasser des rechtlichen Bedenkens gethan hat? Die Hauptabsicht des Stifters in dem

§. 6.

Die Folge scheinet daher 5) streng zu seyn, daß, da katholische Landesherren, in deren Landen die Jesuiter-Collegia gelegen sind, die ihnen zugehörige Güter unter

dem Falle des römischen Gesetzes war die Erhaltung seines Andenkens in der Stadt. Diese seine Hauptabsicht konnte nicht blos durch Spektakels, sondern durch öffentliche Reden, durch öffentliche Mahlzeiten u. s. w. vollkommen erreicht werden. Wenn nun nicht bestimmt ist, daß gerade die Spektakels der einzige besondere Zweck des Stifters sind, so muß allerdings, wenn die Comödien in der Stadt nicht erlaubt sind, durch eine andere erlaubte Anstalt das Andenken des Stifters gefeyert werden. Denn dies war seine bestimmte Hauptabsicht, die er erreicht wissen wollte, es mochte durch ein Mittel seyn, durch welches es immer wollte. Er hatte auch nicht Personen bestimmt, durch die sein Andenken jährlich erneuert werden sollte, es mochte solches durch Personen geschehen, durch welche es immer geschehen konnte. Aber daraus kann nicht auf unsern gegenwärtigen Fall allgemein hin geschlossen werden, nicht auf den Fall, da ein Stifter einer gewissen Person, aus Liebe und Vertrauen zu ihr einen Fond zur Benutzung vermacht, und nur die Norm ihr vorschreibt, für die Benutzung dieses Guts eine gewisse Absicht zu befördern. Wenn nun gleich diese Absicht auch durch andere Personen befördert werden kann, so war dies doch nicht der Wille des Stifters. Er gab den Fond nicht blos zu dieser Absicht unbestimmt, er gab ihn, um die bestimmte Person zu beglücken, oder zu ehren, und fügte für diese Person, nicht für andere, das Gesetz bey, daß sie eine gewisse Absicht zu bewirken suchen sollte, die zu ihrem Glücke, oder zu ihrer Ehre beytragen würde.

unter die landesherrliche Verfügung ziehen, und so wohl geistliche als weltliche Reichsfürsten hierunter nach landeshoheitlichem Rechte handeln, einem evangelischen Landesherrn, in dessen territorio die jenen zugehörige Güter, Zinsen und Gefälle gelegen sind, die gleichmäßige landesherrliche Verfügung darüber ohne Unterschied zustehen müsse, weil hierunter nicht die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern allein das landesherrliche Recht in Betracht kommt, und dieses in ähnlichen Fällen, wo von Einziehung der Güter, so in den Landen eines Reichsstandes gelegen sind, gefragt wird, selbst durch die Kayserl. Capitulation art. 20. §. 7. bedeckt ist.

§. 7

6) Die Verordnung des Westphälischen Friedens art. 5. §. 26.

leidet in der Anwendung auf vorliegende Frage erhebliche Bedenken. Es heißt daselbst: Omnia quoque monasteria, fundationes et Sodalitia mediata, quae die 1. Ian. anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tum enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta vsitato ordine nouos religiosos substituere. Hierin ist von katholischen Klöstern oder andern mittelbaren sodalitiis die Rede, welche in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes ge-

legen sind, und von Katholischen in dem Entscheidungs-Jahr besessen worden. Wenn nun gleich, wie

Henniges in Medit. ad I. P. art. 26.

angemerket, unter dem Ausdruck Catholici, in Vergleichung des vorhergehenden §. 25. wo von dem Besitz der Statuum A. C. an solchen Klöstern die Rede ist, katholische Obrigkeit und Reichsstände angedeutet werden: so ist dennoch solches von katholischen geistlichen Reichsständen und Prälaten zu verstehen, und daher leidet diese Stelle keine Anwendung auf Jesuiter-Collegia, so in den Landen evangelischer Reichsstände gelegen sind, weil weder ein katholischer geistlicher Reichsstand sie aus Gründen der geistlichen Gerichtsbarkeit, noch auch ein katholischer weltlicher Reichsstand sie aus Gründen eines hoheitlichen Rechts in territorio alieno in dem Entscheidungsjahr hat besitzen können.

Dieser Grund, welcher die Jesuiter-Collegia selbst betrifft, scheinet nicht weniger bey Gütern eines auswärtigen Jesuiter-Collegii, welche in Landen eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, eine gleichmässige Anwendung zu leiden.

§. 8.

Diese dürften die vornehmsten Gründe seyn, welche zur Behauptung der vorliegenden Frage, und für die landesherrliche Rechte in Einziehung der in Lande gelegenen Güter eines eingegangenen, und in den Reichslanden eines andern katholischen Reichsstandes gestandenen Jesuiter-Collegii überhaupt angeführt werden könnten.

ten. 2) Sie würden in voller Stärke eintreten, wenn von einem Jesuiter-Collegio selbst, so in evangelischeu Landen befindlich seyn sollte, und von dessen Gütern die Frage wäre; bey welchen ein evangelischer Landesherr der landesherrlichen Gerechtsamen sich eben so wohl, wie ein katholischer Reichsstand, zu bedienen berechtiget ist. Die gegenwärtige Frage betrift die in evangelischen Landen befindliche Güter eines auswärtigen in katholischen Reichslanden gestandenen Jesuiter-Collegii. Bey diesen muß der Unterscheid zum Grunde geleget werden, ob ein solches Jesuiter-Collegium in dem Entscheidungsjahr und dessen ersten Tag in dem Besitz dieser Güter gestanden, oder ob diese Güter demselben erst nachhero aus Stiftungen, oder aus einem andern besondern Titul zugefallen. Güter der letztern Gattung sind blos nach landesherrlichen Rechten zu betrachten; und sie stehen daher unter der Verfügung des evangelischen Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen. Güter der ersten Art fallen unter die Verordnung des Westphälischen Friedens, und stehen unter der Verfügung des katholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist, welches sie im Entscheidungsjahre besessen. 3)

2) Nein! es giebt weit mehr und noch wichtigere Gründe für die Gerechtsame der evangelischen Reichsstände, die ich in meiner ersten Schrift über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und auch in dieser neuen Schrift hinlänglich gewiesen habe.

3) Dies ist der Satz, der bewiesen werden soll. Wir wollen also nun die folgenden Gründe hören, und beurtheilen. S.

§. 9.

Dergleichen Jesuiter-Collegia, welche im Lande eines katholischen Reichsstandes befindlich sind, gehören 1) mit den Gütern, welche sie den ersten Jenner 1624 wirklich besessen, wo diese auch gelegen sind, unter die Gattung der Mediat-Klöster und Stiftungen, von welchen der Westphälische Friede

art. V. §. 25. et 26.

überhaupt, und insonderheit im §. 26. dieses verordnet, vt omnia monasteria, fundationes et bona mediata, quae d. 1. Ian. a. 1624. Catholici realiter possederunt, et ipsi similiter (perinde et status Euangelici juxta §. 25.) possideant, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus (videlicet cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis juxta §. 25.) ea sita sint. In so ferne also katholische Reichsstände auch Jesuiter-Collegia, so in ihren Landesherrschaften aufgerichtet worden, nebst den dazu gehörigen Gütern im Entscheidungsjahr in Besitz gehabt, in so ferne bleibet dieser Besitz auf gleiche Weise, wie bey evangelischen Reichsständen, das vnicum solumque futurae obseruantiae fundamentum. 4)

Henniges ad I. P. art. V. §. 26. p. 397.

§. 10.

4) Ganz richtig ist dieser Satz: Wenn katholische Reichsstände Jesuiter-Collegia, so in ihren Landesherrschaften aufgerichtet worden, nebst den dazu gehörigen Gütern im Entscheidungs-Jahre im Besitze gehabt, so bleibt dieser Besitz auf diese Weise wie bey den Evangelischen Reichsständen das einzige Fundament aller künftigen Observanz. Allein darauf beruht nun eben alles,

ob

§. 10.

2) Diese Verordnung des §. 26. art. V. I. P. setzt den Besitz zum Grunde, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediat-Stiftungen, und an deren außer ihrem Land belegenen Gütern gehabt. 5) Nur diejenige Art des Besitzes, den ein

ob ein katholischer Reichsstand, in dessen Lande ein Jesuiter-Kollegium angelegt worden, dieses Collegium und alle dazu gehörige Güter in Besitz habe, oder gehabt habe. Wir wollen sehen, was der Verfasser des Bedenkens darüber sagt.

5) Ich fordere Beweis davon, daß die Verordnung des §. 26. art. V. I. P. von einem Besitze der katholischen Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediat-Stiftungen rede. Der Verfasser des rechtlichen Bedenkens hat hier vorausgesetzt, was ohne Beweis nicht vorausgesetzt werden konnte. Die Verordnung redet von einem realen Besitze der Katholiken an Mediat-Stiftungen. Sie sagt aber nicht, daß katholische Reichsstände unter diesen katholischen Besitzern der Mediat-Stifter gemeynet seyn. Woher weiß denn der Aussteller des Bedenkens, daß unter diesen Katholiken, von welchen das Gesetz redet, katholische Landesherren, als solche verstanden werden müßten? Dieser Sinn ist ganz unmöglich, wie ich solches so wohl in meiner mehr angeführten Schrift, über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, als auch in diesem gegenwärtigen Buche hinlänglich gezeigt habe. Ich will mich hier nur auf den einzigen Grund nochmal berufen, daß man dem Landesherrn keinen Realbesitz an den in seinem Gebiete befindlichen Privatgütern zueignen könne, ohne sich der offenbarsten Absurdität schuldig zu machen. Der Landesherr hat wohl einen Realbesitz der landesherrlichen

Reichsstand jure status an solchen Mediat-Stiftungen hat, kann hierunter verstanden werden, welcher von demjenigen Besitz, den die Stiftung, als ein geistliches corpus daran hat, wesentlich unterschieden ist. 6) Omnia enim bona mediata, tam ecclesiastica quam secularia, duos habent possessores, vnum, qui pro statu possidet et alium, qui pro subdito. Possessio pro statu jus territoriale respicit, quo res possessa regitur: possessio pro subdito dominia aliaque jura priuatorum continet. 7)

Henniges ad I. P. art. V. §. 25. p. 333.

In

lichen Gerechtsame über die Güter, aber nicht einen Realbesitz der Güter selbst. Unsere Verordnung im W. F. redet jedoch ausdrücklich vom Realbesitz der Klöster und Güter selbst, nicht vom Realbesitz der Landeshoheit über die Klöster und Güter.

6) Der Besitz, den ein Reichsstand, als Regent, oder wie sich Henniges, und mit ihm der Verfasser des Bedenkens ausdrückt, jure status, über die in seinem Lande befindliche Mediatbesitzungen hat, ist nicht Realinhabung, nicht Realbesitz dieser Privatgüter; daher kann auch dieser Besitz, den ein Regent, als Regent über die Güter seiner Unterthanen hat, und den man nur Regierungsbesitz (possessio rectoria) nennen kann, nicht derjenige Besitz seyn, von welchem unsere Westphälische Friedensstelle redet. Denn die spricht ausdrücklich mehr als einmal von dem Realbesitz der Klöster und ihrer Güter, sie spricht nicht von dem Regierungsbesitz dieser Güter, oder von der landesherrlichen Gerechtsame darüber.

7) Henniges hat vollkommen Recht, daß bey den in den Staaten befindlichen Mediat-Gütern, der Besitz, den der Unterthan davon hat, und der Besitz, den der

Lan-

In diesem Rechtsverstand ist ist nach dem Sinn des Westphälischen Friedens ein katholischer Reichsstand, und zwar unter der Eigenschaft, als Reichsstand, in dem Besitz der in seinem Lande befindlichen Jesuiter-Collegiorum 8) und der zu diesen gehörigen Güter, wenn gleich diese in den Landen eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind. 9) Wenn auch gleich die letztern der

Landesherr davon hat, unterschieden werden müssen. Der Landesherr oder Regent ist Staatsbesitzer, Territorialbesitzer, und der Unterthan ist Realinhaber seines besondern Gutes. Der Besitz, den der Landesherr, als Regent, als Landesherr über das gesammte Staatsgebiete hat, ist nicht Realinhabung, oder Realbesitz der Güter, die den Unterthanen im Staate zugehören. Er besteht nur in dem Besitz der obersten Aufsicht, oder der Regentenrechte über alle diese Güter. Aber nun kommts erst in jedem Falle darauf an, von welchem Besitze mediater Güter die Rede ist und seyn kann.

8) Der katholische Reichsstand soll als Reichsstand, besser wäre es gewesen zu sagen, als Landesherr, in dem Besitz der in seinen Landen befindlichen Jesuiter-Collegiorum seyn, und zwar soll er das seyn nach dem Sinn des Westphälischen Friedens §. 26. art. V. Wo steht denn aber das geschrieben? Unsere Stelle spricht mit ausdrücklichen Worten nur von der Realinhabung der Mediat-Klöster. Dadurch ist offenbar der Besitz, den der Reichsstand in der Eigenschaft eines Landesherrn darüber hat, und der nicht realer Besitz der Güter genennt werden kann, ausgeschlossen. Die Realinhabung einer Jesuiter-Fundation gehört dem Jesuiter-Collegio selbst, nicht dem Regenten.

9) Der katholische Reichsstand soll unter der Eigenschaft eines

Hoheit des evangelischen Landesherrn unterworfen bleiben; so stehen sie dennoch in Rücksicht auf das Collegium, dem

eines Landesherrn die zu dem Jesuiter-Collegio gehörigen, aber in einem fremden evangelischen Lande liegende Güter nach dem Sinne des Westphälischen Friedens besitzen. Wo steht das? und wo sind die data, diesen Sinn im Westphälischen Frieden anzunehmen? Der Westphälische Friede spricht vom Realbesitz der Klöster und ihrer Pertinenzien; aber den hat kein Reichsstand in der Qualität eines Regenten, und kann ihn nicht haben. Ueber dies frage ich hier noch: Was soll das heißen: Ein Mediatkloster und seine Güter liegen in einem fremden evangelischen Gebiete? Soll das heißen: Sie sind wirkliche Theile, Stücke, Zubehörungen des fremden evangelischen Staates? oder soll es heißen: sie sind innerhalb der Grenzen des andern evangelischen Staates eingeschlossen, aber keine Theile dieses Gebietes? Versteht man das erste, so wäre es der offenbarste Unsinn, wenn man einem katholischen Reichsstande einen landesherrlichen Besitz über solche Mediatklöster und ihre Güter, die unter der Landeshoheit eines evangelischen Standes liegen, zueignen wollte. Dies hat auch Henniges, der scharfsinnige Geschäftsmann, nach seinen viel zu hellen Begriffen nie gewollt; obschon ihn einige so mißverstanden haben. Nimmt man aber den 2. Fall an, so ist zwar unumstößlich gewiß, daß ein katholischer Reichsstand landesherrlichen Besitz über die Mediatklöster und ihre Güter, die in den Grenzen eines andern, besonders eines evangelischen Staats Gebietes liegen, haben kann, oder welches einerley ist, daß gewisse Güter, die innerhalb der Grenzen eines evangelischen Landes befindlich, und ganz von Theilen des evangelischen Landes umschlossen sind, dennoch unter der Landeshoheit eines katholischen

dem sie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten, 10) oder sind, nach der Redensart des Instrumenti Pacis,

i 5 in

schen Reichsstandes stehen können. Allein von diesen landesherrlichen Gerechtsamen katholischer Fürsten ist in unserer vorliegenden Friedensschluß-Stelle keine Frage. Es ist nur die Rede von dem Realbesitze, den die Mönche und Nonnen von ihren Klöstern haben.

10) Was sind doch das für Ideen? Klostergüter in der evangelischen Stände Landen bleiben zwar der Hoheit des evangelischen Landesherrn unterworfen; aber doch stehen sie in Rücksicht auf das Kollegium, dem sie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten des katholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Kollegium befindlich ist. Entweder haben die besagten Mediatgüter nur einen einzigen Landesherrn; oder sie haben mehrere zugleich. Ist das letzte, so müssen sie Theile eines Landes seyn, das zugleich mehrern Mitregenten zugehört, oder sie müssen zu zwey Ländern gehören. Sind sie Theile eines Landes, das nur einen einzigen Regenten hat, so stehen sie auch nur unter einem einzigen Landesherrn. Sind sie nur der Hoheit eines evangelischen Landesherrn unterworfen, so kann kein katholischer Reichsstand zugleich Landesgerechtigkeit über solche Güter haben. Stehen sie aber unter der Hoheit eines katholischen Herrn, so können sie keinen evangelischen Reichsstand zu ihrem Landesherrn haben. Dies sind unwidersprechliche Wahrheiten. Die Hauptsache, zu welcher gewisse Güter als Pertinenzstücke gehören, kann immer unter der Landeshoheit eines katholischen Fürsten stehen. Deswegen aber sind die Pertinenzstücke dieses Hauptgutes, welche Theile eines fremden Gebietes sind, nicht auch unter seiner Landeshoheit.

in dem Besitz des katholischen Reichsstandes, 11) in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist: so wie ein gleiches von den Mediat-Stiftungen, so evangelische Landesherren in ihrem Lande besitzen, in Ansehung derer Pertinenzien, so in katholischen Territoriis liegen, §. 25. verordnet wird. 12) So urtheilet Henniges: quod Catholicorum possessio extendatur ad ea etiam bona, quae in ditionibus A. C. Statuum sita sunt.

Henniges l. c. p. 397.

§. 11.

Ohnerachtet nun 3) ein Orden zu seyn aufhöret, so ist zwar der Besitz erlediget, den die mittelbare Ordens-Ge-

11) Dies ist nicht die Redensart des Friedensinstrumentes, daß die einem Jesuiter-Collegio zugehörige, in einem evangelischen Lande liegende Güter in dem Besitz eines katholischen Reichsstandes sind, unter welchem das Jesuiter-Collegium stehet. Unsere Stelle spricht nur von Katholiken, die im Realbesitz gewisser mittelbarer Klöster und denselben angehöriger Güter sind. Heißt denn aber das: katholische Reichsstände, welche das landesherrliche Recht über gewisse Mediatstiftungen haben? Ich habe schon bewiesen, daß dies schlechterdings nicht seyn kann.

12) Dies wird nicht §. 25. verordnet, daß evangelische Reichsstände, welche gewisse Mediatstiftungen in ihren Landen besitzen, auch Landesherren über die Pertinenzien dieser Stiftungen in katholischen Ländern wären. Davon ist keine Sylbe in der Stelle zu finden. Es ist nur die Rede vom Besitz der Güter, aber deswegen nicht vom Besitz der landesherrlichen Hoheit über die Güter. Hiervon habe ich oben schon hinlänglich gehandelt.

Gesellschaft gehabt. Dieses trifft aber und ändert nicht denjenigen Besitz, den der katholische Landesherr an dem mediato Sodalitio und allen dessen überall belegenen Gütern gehabt, als denjenigen Besitz, auf welchen in §. 26. cit. allein Rücksicht genommen ist. 13) Deshalb erlaubt die gedachte Verordnung der katholischen Obrigkeit, darüber eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren: wobey sich die evangelischen Stände nur vorbedungen, daß es keine vom Jesuiter-Orden, sondern von andern vor den Religions-Streitigkeiten angenommenen Orden seyn sollten. Da dieser Fall jetzt die Jesuiter-Collegia selbst betrifft, so gehöret wohl die Verfügung über deren erledigte Güter, so im Territorio eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, zu den Gerechtsamen des katholischen Landesherrn, in dessen Herrschaft das ausgegangene Collegium befindlich ist.

§. 12.

Noch mehr bestätiget dieses 4) die absonderliche Verordnung des Westphälischen Friedens

art. V. §. 47.

wo von dem Recht an den Gütern eines eingegangenen Klosters oder Stiftung gehandelt wird. Reditus etiam, nec

13) Es ist falsch, daß in dem 26. §. des 5. Artikels des W. F. blos auf den Besitz Rücksicht genommen worden, den der katholische Landesherr an dem mediato Sodalitio, nämlich in gegenwärtigem Falle an dem Jesuiter-Collegio, und allen dessen überall belegenen Gütern gehabt. Es ist nur Rücksicht genommen worden auf den Realbesitz, den Katholiken an einer mittelbaren Stiftung als Inhaber gehabt haben, was also folgt, ist höchst unrichtig.

nec non decimae, canones et pensiones, A. C. Statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui a. 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab a. 1624. destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur. Diese Verordnung bestimmet ihrem wörtlichen Inhalt nach den Fall, daß, wenn Stiftungen, so unter einem evangelischen Landesherrn stehen, eingehen sollten, die Renten und Gefälle, in deren Hebung sie den 1. Jan. 1624. in auswärtigen Territoriis gestanden, dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlt werden sollen. 14) Zwar

14) Der wörtliche Inhalt dieser Verordnung §. 47. art. V. I. P. heißt so: Wenn Stiftungen, so unter einem evangelischen Landesherrn stehen, seit dem Anfange des Jahres 1624. destruirt worden, oder inskünftige verfallen sollten, so sollen ihre Renten und Gefälle, in deren Hebung nemlich sie den 1. Jenner 1624. in auswärtigen Territorien gestanden, dem Herrn des Orts, wo das destruirte Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlt werden.

Hier ist nun in diesen Worten nicht bestimmt, ob unter der Destruktion und dem Verfall einer Stiftung nur der eigentliche physische Untergang, oder auch eine politische Aufhebung zu verstehen sey. Dies war die Hauptfrage, von welcher der Aussteller des Bedenkens kein Wort sagt. Danebst ist auch nicht bestimmt, ob nur Stiftungen gemeinet werden, die von evangelischen Ständen schon eingezogen waren, oder ob auch Katholischgebliebene Stiftungen in der evangelischen Stände La-

Zwar ist 5) in dieser Stelle keine Erwähnung der katholischen Klöster oder Stiftungen, und deren Güter und Einkünfte geschehen, so sie aus evangelischen Landen zu erheben haben. Es stehet jedoch diese Stelle des §. 47. in genauer Verbindung mit dem §. 45. et 46. und diese drey Paragraphi enthalten einen eigenen Absatz, welcher nach dem §. 45. von den reditibus cujusque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter den Ständen der Augsburgischen Konfession, als unter den Ständen der alten Religion nach Inhalt des Religionsfriedens vom Jahr 1555. §. 16. et 21. zugehöret. Was zu dessen Erklärung im §. 46. von Renten und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben worden, geordnet ist, wird daselbst ausdrücklich auf katholische Reichsstände angewendet. Die billige Auslegung bringt es daher mit sich, daß der Inhalt des §. 47. worin der katholischen Klöster und Stiftungen nicht gedacht wird, aus der sonst nach dem

art. V. §. 1. I. P.

zum Grunde liegenden vollkommenen und wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beyder Religionen auf

Ländern verstanden werden. Dies ist auch eine Sache, die erst noch ausgemacht werden muß. Also kann aus dieser Stelle nicht eher auf den Fall, da die Klöster politisch aufgehoben werden, ein Schluß fließen, als bis erst ausgemacht worden ist, daß die Destruktion und der Verfall der Klöster, davon das Gesetz redet, auch auf die Aufhebung der Klöster gehen solle.

auf gleiche Weise von diesen zu verstehen sey. 15) So urtheilet über diese Stelle Henniges, und schreibet: Fit hic saltem Protestantium Statuum mentio. Quid igitur juris, si reditus illis debeantur ex territo-

15) Die vollkommene und wechselseitige Gleichheit der Stände beyder Religionen ist ein unumstößliches allgemeines Prinzipium unsers teutschen Staatsrechts, und findet in jedem vorkommenden Falle seine gewisse Anwendung, darinnen die Form des teutschen Reichs, oder die Konstitutionen und Gesetze desselbigen keine Ungleichheit unter den Ständen der katholischen, und denen der evangelischen Kirche erfordern. In allen andern Fällen, und wo nicht ausdrücklich in den Gesetzen eine Ungleichheit festgesetzet wird, muß die Rechts-Parität statt finden. Wenn also ein evangelischer Reichsstand das Recht hat, in einem bestimmten Falle der Destruktion oder des Verfalles einer in seinem Lande liegenden geistlichen Stiftung die Renten und Gefälle, welche diese Stiftung in katholischen Ländern hatte, für sich als Landesherrn zu beziehen; so muß der katholische Reichsstand in dem vollkommen gleichen Falle das nämliche Recht haben, die Renten und Gefälle seiner katholischen Landesstiftung, die sie in evangelischen Landen zu geniessen hatte, sich zuzueignen, wenn nicht die katholische Kirchenverfassung im Wege stehet, und etwas anders fordert, oder wenn nicht die Reichsgesetze eine Ungleichheit bestimmt nothwendig machen. In unserer vorliegenden Friedensstelle heißt es ausdrücklich: Wenn seit dem Anfange des 1624. Jahres evangelische Stiftungen destruiret worden, oder künftig noch vorfallen werden, so sollen die Renten derselbigen auch, welche sie in katholischen Landen zu beziehen hatten, dem evangelischen Landesherrn zugeeignet werden. Aber erstlich steht nicht da, daß, wenn ein

ritoriis A. C. statuum, fundationibus Catholicorum similiter jam destructis et collapsis? Apud me nullum est dubium, quin idem sit judicandum ex paritate religionis. Neque omissio Catholicorum

ein evangelischer Reichsstand seit dem Anfange des 1624. Jahres eine katholische Stiftung in seinen Landen aufgehoben hat, oder noch aufheben wird, die Renten dieser Stiftung aus fremden Landen dem evangelischen Landesherrn gebühren sollen; von der Aufhebung der Stiftung ist nicht die Rede. Daher kann auch aus der Rechtsgleichheit nicht geschlossen werden, daß einem katholischen Landesherrn, der seine Landstiftungen aufhebt, die Renten, welche solchen Stiftungen in evangelischen Landen zugehörten, ausgezahlet werden sollen. Zweytens aber würde auch in dem Falle, da eine Stiftung in einem evangelischen Staate aufgehoben wird, und nach der Disposition des Westphälischen Friedens die Renten dieser Stiftung, einheimische und ausländische, dem Landesherrn geliefert werden sollen, deswegen keine gleichmäßige Anwendung auf die katholische Landesherren gemacht werden können, weil die katholische Kirchenverfassung solche nicht zuläßt. Im Westphälischen Frieden sollte nicht die katholische Kirchenverfassung abgeändert werden; die sollte bleiben, und mehr befestiget werden. Am allerwenigsten kann unsere Stelle im §. 47. des 5. Artikels, wenn sie auch von Aufhebung der Stiftungen redete, welches doch nicht ist, auf die katholische Reichsstände gezogen werden, da die evangelischen Stände diese Verordnung gegen die Katholiken veranlaßt haben, aber weder verlangten, noch verlangen konnten, daß auf den Fall einer Klosteraufhebung in katholischen Ländern die Renten der Klöster der katholischen Kirche entzogen, und dem Landesfürsten, als Landesfürsten, zugeeignet werden sollten. Es kann

rum hic fraudi esse potest, ex quo in genere semel placuit, vt in omnibus, de quibus Pax Westphalica aliter non decreuit, inter vtriusque religionis Proceres exacta et mutua aequalitas seruetur, ita quod vni parti iustum, alteri etiam sit iustum.

Henniges ad I. P. art. V. §. 47. p. 696. 697.

Was daher in dem Fall, da ein auswärtiges katholisches Kloster, oder ähnliche Stiftung verfällt und eingeht, bey dessen in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes belegenen Gütern und Renten Rechtens ist, das findet eine gleichmäßige Anwendung auf Güter eines eingegangenen Jesuiter-Collegii in der Massen, daß diese Güter und Einkünfte der Verfügung des Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist, zu überlassen sind: per dominum loci enim, in quo destructum monasterium situm est, intelligitur dominus territorii.

Henniges l. e. p. 699.

Deckherrus in Consult. for. P. I. lib. l. c. 16.

§. 14.

So viel die für die gegenseitige Meynung anfangs angeführte Gründe betrifft, so kommt ad 1) in Betracht, daß zwar durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens

dens

kann also hier der sonst wahre Grund der Rechtsgleichheit keine Anwendung finden. Nach solcher dürfen sich die Evangelischen eben so wenig anmaßen, in Absicht auf die katholische Kirchenverfassung etwas zu bestimmen, als die katholischen in Absicht auf die evangelische Kirchenverfassung thun können.

dens ein im Territorio eines katholischen Landesherrn befindliches Jesuiter-Kollegium das Daseyn verliehret, und der Privatbesitz, den das Kollegium an allen irgendwo gelegenen Gütern gehabt, daran erlediget wird; daß hergegen dadurch der Reichsgesetzmäßige Besitz, welchen der katholische Reichsstand daran und an dessen Gütern gehabt, dadurch nicht verändert wird, und daher demselben die landesherrliche Rechte, über das eingegangene Kollegium und über dessen auswärtige Güter zu verfügen, unverändert verbleiben. 16) Diese Güter sind also nur bona secundum quid vacantia, respectu domini territorii Catholici, in dessen possessione sie nach dem Entscheidungs-Jahr gestanden. 17)

§. 15.

Aus der Verfassung des Jesuiter-Ordens, ergiebet sich ad 2) nur so viel, daß die Verfügung über die eingegangene Jesuiter-Kollegia und deren Güter weder

16) Es ist falsch, daß der katholische Landesherr einen Reichsgesetzmäßigen Realbesitz an den aufgehobenen Jesuiter-Klöstern in seinen Landen gehabt habe, und noch unrichtiger, daß er landesherrliche Rechte über die auswärtigen Güter eines solchen Jesuiter-Klosters gehabt habe.

17) Diese Possession ist in Absicht auf den katholischen Landesherrn des aufgehobenen Jesuiter-Klosters eine Erdichtung. In dem Westphälischen Frieden steht kein Wort von dieser Possession, wie ich ausführlich gezeigt habe. Aus einem besondern Grunde kann wohl ein solcher Besitz statt finden; aber es ist alsdann auch nur ein besonders bestimmter Fall zum Grunde zu legen.

weder zur geistlichen Gerichtsbarkeit, noch zum jure dioccesano gehöret. Die dem Orden beygelegte Freyheiten und Exemtiones betreffen hergegen nicht die landesherrliche Rechte. Nur auf diese wird in dem Westphälischen Frieden Rücksicht genommen, wenn von dem Besitz die Rede ist, worin katholische Reichsstände in Ansehung derer in ihren Landen befindlichen Mediat-Stifter und Klöster, und deren Güter aus dem Entscheidungs-Jahr gestanden. 18)

§. 16.

Die ad 3) 4) et 5) angeführte Gründe beruhen auf landesherrlichen Rechten, welche in dem Fall die volle Anwendung gewinnen, wenn in Ansehung der Güter das gesetzliche Entscheidungs-Jahr keine Richtschnur geben kann. Im vorliegenden Fall wird zum voraus gesetzet, daß von solchen Jesuiter-Kollegiis, welche katholische Reichs-Stände in dem Entscheidungs-Jahr besessen, und von solchen Gütern die Frage erwächset, die nach dem Entscheidungs-Jahr als Pertinenzien der Jesuiter-Collegiorum anzusehen. Der Reichsgesetzliche Besitz, den katholische Reichsstände in ihren Herrschaften an den darinn befindlichen Jesuiter-Collegiis und deren überall belegenen Zubehörungen gehabt, enthält den rechtlichen Grund, daß die landesherrliche Rechte eines evangelischen Reichsstands, die sich auf das jus territorii in Ansehung derer

18) Es ist aber in dem Westphälischen Frieden §. 26. nicht die Rede von dem landesherrlichen Recht, oder Besitze, den katholische Landesherrn über ihre Landklöster haben.

derer darinn belegenen Besitzungen oder anderer Renten eines auswärtigen Jesuiter-Collegii gründen, gegen die Verordnung des Westphälischen Friedens ihre Kraft verliehren. 19)

§. 17.

So viel ad 6) die bey dem art. V. §. 26. I. P.

erregte Zweifel betrift, so ist darinn sowohl von Mediat-Klöstern und Stiftungen, so katholische Reichsstände in ihren Herrschaften besitzen, als auch von denen, so sie in den Herrschaften evangelischer Landesherren besitzen, die Rede. In Ansehung der letztern ist zwar offenbar, daß sich kein Fall gedenken lässet, wo ein katholischer Reichs-Stand ein Jesuiter-Collegium in evangelischen Landen besessen haben könne, weil solcher Besitz sich weder auf geistliche Gerichtsbarkeit eines katholischen Reichs-Standes, wovon die Jesuiter-Collegia gänzlich befreyet und ausgenommen sind, noch auf landesherrliche Rechte gründen kann, die kein auswärtiger katholischer Landesherr über die in evangelischen Herrschaften befindliche Jesuiter-Kollegia geübet, mithin daran einen reichsgesetzlichen Besitz gehabt zu haben vermuthet werden kann. Jedoch daraus erfolget nur so viel, daß dieser Theil des angezogenen §. 26. auf Jesuiter-Kollegia, so in eines evangelischen Reichs-Standes Landen seyn dürften, keine

 Anwen-

19) Dies alles fällt weg, weil, wie ich dargelegt habe, in dem Rechtlichen Bedenken ganz irrige Prinzipien zum Grunde genommen worden sind.

Anwendung leidet, und daher ein evangelischer Landesherr durch den Westphälischen Frieden nicht behindert wird, das landesherrliche Recht über die ausgegangene in seinen Herrschaften befindliche Jesuiter-Kollegia auszuüben. Dieses ist aber der Fall nicht, worauf die gegenwärtige Frage gehet, welcher blos die im evangelischen Territorio befindliche Besitzungen und Renten eines auswärtigen Jesuiter-Collegii betrift. Ohnerachtet nun bey den Mediat-Klöstern und Stiftungen, so katholische Reichs-Stände in ihren Landen besessen, keine ausdrückliche Meldung der Güter geschehen, so in evangelischen Landen gelegen sind; ferner auch die Worte, utut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint, auf die monasteria et sodalitia selbst, nicht aber auf deren Güter gehen: so begreift dennoch der Reichsgesetzliche Besitz an solchen Mediat-Stiftungen, oder das über eine solche Stiftung habende landesherrliche Recht zugleich einen gleichmäßigen Besitz und Recht an den dazu gehörigen Pertinenzien, nach gleichem Recht und auf gleiche Weise, so wie im §. 25. zu dem Reichsgesetzlichen Besitz, welchen evangelische Stände an dergleichen Mediat-Stiftern haben, eorum reditus juraque quocunque nomine appellata fuerint — non attenta exceptione, quod non de vel in territorio A. C. Statuum esse dicantur, ausdrücklich gerechnet werden. 20) Ueberhaupt ergiebt die Einsicht der beyden Hauptstellen des Instr. Pac.

art.

20) Ich habe auf dieses Räsonnement schon geantwortet. Im 25. §. ist nicht die Rede von landesherrlichen Rechten, und einem landesherrlichen Besitze der evangelischen

art. V. §. 26. & 47.

daß die Rechte der katholischen Reichsstände über die Mediat-Klöster und Stifter, und deren Güter nicht **so vollkommen und deutlich**, wie es bey den Rechten der evangelischen Reichs-Stände über dergleichen Stifter und deren Güter geschehen, bestimmet worden, wie solches auch schon

Henniges l. c. p. 697.

bemerket: daß folglich die vorliegende Frage, besonders bey der in den Jesuiter-Collegiis eigenen und von aller geistlichen Gerichtsbarkeit der Ordinariorum befreyeten Eigenschaft, zwar nicht nach einer ausdrücklichen Verordnung des Instr. Pacis, jedoch nach einer billigmäßigen, und auf die vollkommen gleichmäßige Rechte der Reichs-Stände beyder Religion sich gründenden Auslegung 21) in der massen zu erledigen sey:

> Daß, so ferne diese Frage blos von Jesuiter-Collegiis, so nach dem Entscheidungs-Jahr unter katholischer Landesherrschaft gestanden, und von Gütern, so jene im gedachten Jahr in Herrschaften eines evangelischen Reichsstandes besessen, zu verstehen ist,

evangelische Landesherrschaften für berechtiget nicht zu halten, dergleichen in ihren territoriis befindliche Be-

 sitzun-

lischen Stände an den Mediatstiftungen, und so ist auch im 26. §. nicht die Rede von landesherrlichen Rechten und einem landesherrlichen Besitze katholischer Reichsstände an mittelbaren Klöstern und Stiftungen.

21) Wie ungegründet eine solche Auslegung sey, habe ich vorher hinlänglich gezeigt.

sitzungen, Renten, Kapitalien, und Güter auswärtiger Jesuiter-Collegiorum, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Bestimmungen anzuwenden, sondern solche Verfügung dem auswärtigen katholischen Reichsstand, in dessen Landen das Jesuiter-Kollegium gelegen ist, auch über vorgedachte Besitzungen, Renten und Güter zustehen. 22)

Göttingen den 12. Nov.
1773.

III.

Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediat-Klöster.

Es sind bey Gelegenheit der aufgehobenen drey Mainzischen Klöster rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster abgefasset worden, welche der Herr Geheimerath Koch in seinem ersten Postskripte zum neuen Aufschluß rc. bereits bekannt gemacht, und in seinen beygefügten Anmer-

22) Dieser Hauptschluß ist unerwiesen.

Ich habe also, wie ich glaube, mit vollständiger Deutlichkeit und Gewißheit dargestellt, daß das Göttingische Rechtliche Bedenken rc. von unausgemachten Hypothesen, und irrigen Voraussetzungen voll sey, und den Verhandlungen und dem Inhalte des Westphälischen Friedens selbst, zuwiderlaufende Ideen und Sätze in sich begreife.

merkungen beurtheilet hat. Ich glaube zwar nicht, daß der Herr Geheime Justizrath **Böhmer** Verfasser von diesen Gedanken ist, weil ausdrücklich darinnen steht, daß die Güter des Jesuiter-Ordens bey Erlöschung desselbigen **herrenlos** geworden wären, wovon doch das Gegentheil ausdrücklich in dem vorherigen Göttingischen rechtlichen Bedenken behauptet worden ist. Allein es mag der Verfasser seyn, wer er wolle, so müssen doch seine Gründe genau zergliedert und widerleget werden. Ich will also, um alles im ganzen Zusammenhange darzulegen, diese Gedanken hier nochmals abdrucken lassen, und sie allenthalben mit meinen Anmerkungen begleiten.

Rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediat-Klöster.

Die von Churmainz verfügte **Aufhebung** der 3 Klöster quaest. war zwar von der Wirkung, daß sothane Klöster ihr Daseyn verlohren, und deren Güter in deren **Privateigenthum** zu stehen aufhörten. 1)

Dadurch erhielten sie aber nicht die Eigenschaft derer bonorum vacantium; 2) denn

1) Der Zweck war dies wenigstens bey der Aufhebung, und die physische Wirkung. Ob es aber moralisch so seyn konnte, oder durfte, das ist eine andere Frage, von welcher im Folgenden das nöthige vorkommen wird.

2) Dem Privateigenthum wird nur allein das Staatseigenthum entgegen gesetzt. So lange eine Sache noch einen wahren Eigenthümer hat, ist sie noch kein herrnloses Gut (bonum vacans); der wahre Eigenthümer mag nun der Staat selbst, oder eine vom Staate un-

1) diese Klöster stunden unter den geistlichen Regierungsrechten, oder dem Erzbischöflichen jure dioecesano, und alles Privatrecht und Eigenthum, so ihnen an den Gütern, wo die gelegen, zugehörte, war der höhern Diözesanverfügung unterworfen. 3)

C. I.

terschiedene Person seyn. Wenn sie nur in einem Eigenthum steht, so ist sie nicht herrnlos. Hat aber eine Sache einen Privateigenthümer, so ist nicht der Staat ihr Eigenthümer. Und wenn nun alles Privateigenthum aufhört, und der Staat, als solcher, nicht an die Stelle des Privateigenthümers mit Recht tritt, so ist sie sogleich eine herrnlose Sache. Ein bonum vacans ist nicht das, worüber ganz und gar kein Recht, z. E. kein Versorgungs- kein Aufsichtsrecht statt findet. Dieser Begriff würde der verwerflichste seyn, und nach solchem gar kein bonum vacans in einem Staate jemals statt finden können. Denn über alle Güter ohne Unterschied, auch über die herrnlosen Güter, erstreckt sich die oberste Staatsgewalt, und das höchste Aufsichtsrecht des Regenten, nicht als Eigenthumsrecht, sondern als Regierungsrecht, als landesherrliches Recht. Wenn also durch die Aufhebung der 3 Mainzischen Klöster ihre Güter von allem Privateigenthum befreyet worden, und nicht sogleich mit Recht ins Staatseigenthum übergegangen, so mußten sie nothwendig herrnlose Güter werden.

3) Ich räume es gern ein, daß die drey Mainzischen Klöster unter dem Diöcesanrechte des Herrn Churfürsten und Erzbischofs von Mainz stunden. Es ist auch wahr, daß das Privatrecht und Eigenthum, welches diese Klöster über ihre in- und ausländische Güter hatten, den Diöcesanverfügungen unterworfen war. Allein diese

Unter-

c. 1. C. 10. qu. 1.
c. 16. & c. 18. X. de offic. judic. ordin.
c. 7. in fin. de privilegiis in 6.
Boehmer in jur. eccles. Lib. III. tit. 5. §. 29. 30.

2) Churmainz verfügte die Suppression dieser 3 Klöster vermöge der Erzbischöflichen Rechte, vollstreckte solche, eignete aber deren Güter in continenti der hohen Schule zu Mainz zu deren Verbesserung zu: 4) diese Güter fiengen eodem tempore kraft

f 5 der-

Unterwürfigkeit in Bezug auf das Diöcesanrecht hob die Unterwürfigkeit in Bezug auf die landesherrliche Gerechtsame nicht auf, und blieb wesentlich von der lezten unterschieden; das Diöcesanrecht geht nur auf die Güter, in wie ferne sie zu der Verwendung der Kirche, oder einer geistlichen Person bestimmt sind, nicht aber über die Grenze dieser Bestimmung. Es giebt nur die Aufsicht, damit die Güter, so lange sie dem geistlichen Verhältniß gewidmet, oder in den Händen der geistlichen Personen sind, ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, und damit nichts mit ihnen vorgenommen werde, welches ihrer geistlichen Bestimmung zuwider ist. Aber in jeder andern Beziehung bleibt die Wirksamkeit des Diöcesanrechts ausgeschlossen.

4) Das bischöfliche Diöcesanrecht des Churfürsten von Mainz erstreckte sich auf die Güter der Klöster nur in so fern, in wie fern sie den 3 Klöstern zugehörten, not. 3. In dem Augenblicke aber, da die Klöster aufgehoben wurden, hörten sie auf, geistliche Körper, oder geistliche Personen zu seyn, und die Güter waren nun nicht mehr geistliche Güter; denn sie waren, und sind nicht eher für geistliche Güter anzusehen, als bis sie in die Hände einer geistlichen Person kamen, und sind nicht länger für geist-

liche

derjenigen geistlichen Regierungsverfügung, durch welche sie Klostergüter zu seyn aufhörten, an, Universitätsgüter zu seyn. 5) An der rechtlichen Befugniß dieser Suppression, da sie mit Beystimmung des päbstlichen

liche Güter zu achten, als so lange sie einer geistlichen Person zustehen. Daher konnte auch der Herr Churfürst von Mainz nun nicht mehr vermöge seines Diöcesanrechts über diese Güter disponiren, so bald sie nicht mehr in dem Eigenthum einer geistlichen Person waren. Die Güter traten in solchem Augenblicke, da die Klöster aufgehoben wurden, aus dem Verhältniß, darinnen sie als Klöster den Diöcesanrechten unterworfen waren. Vermöge des Diöcesanrechts konnte also der Herr Churfürst von Mainz auf diesen Fall hin über die ausländischen Klostergüter nicht disponiren. Wenn er sie dahero einer andern geistlichen Fundation nach seinem Gutdünken zueignete, so gieng er weiter, als sein Diöcesanrecht ihm gestattete; und ist es denn so ausgemacht wahr, daß Churmainz vermöge seines bischöflichen Rechts die 3 Klöster aus politischen Absichten aufheben konnte? Die bischöfliche Gerechtsame schliessen nur die Rechte in sich ein, die geistlichen Fundationen, so lange sie solche sind, bey ihren Rechten zu erhalten, und sie immer mehr zu vervollkommnen; aber aufzuheben, auszurotten, zu vertilgen, das Recht — ist das auch ein erzbischöfliches Recht, wenn man anders die wahre Bestimmung des bischöflichen Amtes bey dieser Frage voraussetzt?

5) Dies konnte nicht seyn. Denn in dem Augenblicke, da die Güter aufhörten, Klostergüter zu seyn, trat das landesherrliche Recht über diese Güter ein, so weit es eintreten konnte.

lichen Hofs, und unter kaiserlicher Majestät Bestätigung geschehen, wird wohl nicht zu zweiflen seyn. 6)

3) Die Suppression der Klöster hatte in Rücksicht deren, ausser dem Erzstift Mainz gelegenen Güter gleiche Wirkung, weil auch diese Güter, so lange die Klöster in ihrer bisherigen Verfassung blieben, intuitu **gedachter Klöster**, als ihrer Privateigenthümer, unter dem Mainzischen Diöcesanrechte standen: 7) Und

6) Ueber diesen Punkt habe ich in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und in dem ersten Theile dieses neuen Buches, alles freymüthig und redlich gesagt, was nöthig war.

7) Freylich stunden die außer dem Erzstift Mainz gelegenen Güter der drey aufgehobenen Klöster *intuitu* **gedachter Klöster**, als ihrer Privateigenthümer, unter dem Mainzischen Diöcesanrechte. Aber das heißt in der That nichts anders, als: So lange die Klöster waren, und ihre Güter innerhalb und außerhalb des Erzstiftes verwalteten, waren sie schuldig, dem Erzbischoffe von Mainz, als ihrem Diöcesan und Ordinario Red und Antwort zu geben, und in Absicht auf diese in- und ausländische Güter, unter sonst von dem Erzbischoffe zu Mainz mit Recht zu erwartenden Strafen alles zu vermeiden, was der katholischen Kirchenverfassung, oder der Klostereinrichtung hätte nachtheilig werden können. Das Mainzische Diöcesanrecht über die ausländischen Klostergüter gieng also nur so lange auf diese Güter, als sie Güter der unter Churmainz stehenden Klöster waren. In dem Augenblicke, als diese Klöster ihre Existenz verlohren, und die ausländischen Güter dieser Klöster ohne Privateigenthümer waren, hörte das Diöcesanrecht des Erzbischofs zu Mainz in Ansehung derselbigen auf.

Und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelegene Klöster, in Ansehung deren auswärts belegenen Güter, durch die Reichsgesetze und den Westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden. 8)

4) Stehet die im Westphälischen Frieden gegen evangelische Reichsstände suspendirte Jurisdictio dioecesana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die Suppression der Klöster und deren Güter nicht gegen jene Reichsstände, sondern gegen die Klöster, und in Rücksicht auf das ihnen an gedachten Gütern zustehende Privateigenthum, (so beyde una cum pertinentiis extra — etiam in A. C. statuum territoriis — sitis dem juri dioecesano unterworfen waren) ausgeübt, 9) und war die mit der Suppression der

8) Das Recht, eine politische Suppression der Klöster vorzunehmen, hatten die Diöcesanen niemals, und daher brauchte es ihnen der Westphälische Friede nicht zu entziehen. Wenn sie es aber auch hatten, so hatten sie doch nie das Recht, die in fremden Landen liegende Güter vermöge ihres Diöcesanrechts nach ihrem Gefallen zu andern Stiftungen zu verwenden. Und dieses Recht ist ihnen in keinem einzigen Reichsgesetze jemals gegeben worden.

9) Wie? nicht gegen die evangelischen Reichsstände ausgeübt? Ist denn das nicht Anmaßung des Diöcesanrechts gegen die evangelische Reichsstände, wenn der Bischof vermöge seines Diöcesanrechts positive Dispositionen über die

der Klöster verknüpfte Verwendung der Güter derselben an eine andere Stiftung blos als ein actus possessorius der über solche Güter gehabten Diöcesanrechte zu betrachten. 10)

5) Ist von denen Gütern des Jesuiter-Ordens auf den gegenwärtigen Fall nicht zu argumentiren: denn jene waren von aller geistlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Ordinarii völlig befreyet, und wie der Orden erloschen, wurden sie herrnlos: 11) dahergegen bliebe

die Güter, die Theile evangelischer Lande sind, vornimmt? wenn er die Klöster, oder die wahren Eigenthümer solcher Güter zwingt, die Güter fahren zu lassen, um solche sich zu seinen politischen Absichten zuzueignen? Wenn das nicht heißt, das Diöcesanrecht wider die evangelischen Stände ausüben, so muß es in der That keine solche Ausübung geben können.

10) Wer denkt, und gerecht denkt, der kann die Verwendung der ausländischen Klostergüter zu andern Absichten unmöglich als einen rechtmäßigen Aktum possessorium der Diöcesanrechte betrachten. Diese Rechte finden nur statt, so lange die Klöster kirchliche Gesellschaften sind, und sie als solche ihre Güter besitzen und verwalten. In dem Augenblicke aber, da sie aufhören, kirchliche Gesellschaften zu seyn, und ihr Eigenthum über ihre Güter verliehren, in diesem Augenblicke endigen sich die Diöcesanrechte über solche Güter.

11) Das Göttingische Rechtliche Bedenken, das ich vorher geprüft habe, behauptet das Gegentheil. Die Dillenburgische Regierung behauptet in ihrer Druckschrift über die Aufhebung der Jesuiter-Fundation zu Hadamar das Gegentheil. So sehr weichen die Schriftsteller in dieser Materie von einander ab.

bliebe das Diöcesanrecht, unter welchem jene drey Klöster gestanden, unverändert, und wurde selbst durch die zum Zweck einer andern Verwendung verfügte Suppression der Klöster ausgeübt. 12)

II. Wenn man auch die Güter dieser 3 aufgehobenen Klöster für erledigt ansehen wollte, so ist dennoch das jus occupandi bona vacantia durch den Westphälischen Frieden in so weit eingeschränkt, daß diejenige Güter und Gefälle, welche die Klöster am 1. Jenner 1624. in auswärtigen Landen besessen, von dem Landesherrn, in dessen Lande solche Güter gelegen, nicht eingezogen werden können, sondern solche auch nach erfolgtem Untergang eines Klosters dem Reichsstand, unter welchem das Kloster gelegen, auch fernerhin verbleiben sollen; 13)

I. P. W. art. V. §. 47.

und ob wohl diese Stelle nur von den in evangelischen Reichslanden gelegenen Klöstern und Stiftungen handelt, so treten dennoch erhebliche Gründe ein, nach welchen solche Verordnung auch in dem nicht ausgedruckten Falle, da ein in katholischen Landen befindliches

12) Alles ist hier Irrthum, wie ich bereits erwiesen habe. Das Diöcesanrecht des Herrn Churfürsten von Mainz blieb nicht unverändert, da die drey Klöster aufgehoben wurden; es wurde auch nicht durch die Suppression der Klöster und die Verwendung zu einer andern Stiftung ausgeübt.

13) Ich habe schon hinlänglich gezeigt, daß diese Stelle des Westphälischen Friedens ganz und gar von keiner Aufhebung der Klöster reden kann.

ches Kloster ausgehet, dessen Güter in evangelischen Herrschaften gelegen, für anwendbar zu achten, indem

1) Die Verordnung des §. 47. mit dem §. 45. und 46. in genauer Verbindung stehet, und diese 3 Absätze einen eigenen Abschnitt, nemlich die XV. Section des Art. V. ausmachen, welche nach Maßgabe des §. 45. von reditibus cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen, unter den Ständen der Augspurgischen Konfeßion, als unter den der alten Religion, nach Inhalt des Religions-Friedens de 1555. §. 16. und 21. zugehört: daher auch

2) dasjenige, so in §. 46. von Renten und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben werden, geordnet ist, daselbst, vermöge eines eintretenden gleichen Rechts, auf katholische Stände ausdrücklich angewendet worden, 14) und deshalben

3) die gegründete Auslegung mit sich bringet, daß auch die Verordnung des §. 47. obgleich darinnen der in katholischen Landen befindlichen Klöster keine Mel-

14) Der 46. §. redet von dem Falle, wenn evangelische Stände am ersten Jenner 1624. Renten aus katholischen Landen zu beziehen gehabt, solches auch fernerhin so bleiben solle, wie auch, wenn sie über katholische Güter gewisse Gerechtsame in gedachtem Jahr und Tage gehabt haben, so sollen sie es fernerhin behalten, so wie auch die Katholiken auf den Gütern der evangelischen Stände solche Rechte haben sollen.

Meldung geschehen, dennoch Kraft der sonst nach dem Art. 5. §. 1. zum Grunde gelegten vollkommenen wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beederseits Religion auf gleiche Weise von diesen zu verstehen. 15)

Henniges ad I. P. Art. V. §. 47. pag. 696. 697.

Eben dahin zwecket auch

III. Die Verordnung des I. P. W. Art. V. §. 26. ab, als deren vollständiger Inhalt

1) nach Maßgabe des damit in Verbindung stehenden §. 25., sowohl auf die im Lande eines katholischen Reichsstandes vorhandene Klöster, als auf deren Pertinenzien und Güter, so sie den 1. Jenner 1624. besessen, wo diese auch gelegen seyn mögen, gerichtet, und dabey versehen ist, ut omnia monasteria — ditionibus (videlicet cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus ubicunque sitis, juxta §. 25.) ea sita sint, Art. V. §. 26.

und dann das Wesentliche dieser Verordnung

2) dahin gehet, daß der Besitz, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen und anderen ausser ihrem Lande belegenen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben solle, wenn auch ein Orden der Religiosen untergehen, und an deren Stelle andere Ordensleute substituirt; auch

3) un-

15) Dieses Räsonnement vermag nichts. Denn es ist schlechterdings unmöglich, daß der 47. §. von den katholischen Ständen nach der katholischen Kirchenverfassung verstanden werden könne. Ich habe es im Vorhergehenden gründlich bewiesen.

3) unter dem Ausdruck des Besitzes der Mediat-Klöster nur die Art des Besitzes, welchen ein Reichsstand jure status, tam ratione jurisdictionis ecclesiasticae, quam ratione potestatis secularis an solchen Mediat-Stiftungen haben mag, und welcher von demjenigen Besitz, den ein Kloster, als ein privatgeistliches corpus, daran hat, wesentlich unterschieden, im Rechtsverstande angenommen werden kann;

Henniges ad Art. V. §. 25. p. 333.

in solchem Rechtsverstande aber

4) ein zeitiger Erzbischoff und Churfürst von Mainz in dem reichsgesetzlichen Besitz der besagten drey Klöster und deren Güter, wenn gleich diese in dem territorio eines andern gelegen, gestanden, darinn auch ohne Nachtheil der Territorialrechte des status pertinentiae sitae stehen können, weil solcher Besitz einem Erzbischoff nur allein in Rücksicht auf das, den drey Klöstern an den Gütern zustehende Privateigenthum, und vermöge der über solche Klöster gebührenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen zugestanden; woraus sich

5) ergiebt, daß, wenn gleich derjenige Besitz, den die drey Klöster an den, in territorio alieno evangelico belegenen Gütern gehabt, durch deren Suppreßion aufgehört, dennoch solches demjenigen Besitz, den der katholische geistliche Reichsfürst, besonders kraft der Diöcesanrechte, an solchen Mediatklöstern gehabt, nicht angehet, vielmehr derselbe kraft dieses Besitzes sowohl die Suppression seiner Mediat-Klöster, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Klostergüter an die Universität zu Mainz auf gleiche

 Weise

Weise verfüget, als kraft gedachter Verordnung des §. 26. einer katholischen Obrigkeit, welcher die Mediatklöster unterworfen sind, bey dem Untergang eines Ordinis religiosorum eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren verstattet ist. 16)

IV.

Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Klosters in einer diesfallsigen Nassau-Oranischen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten sind.

Es ist nun noch ein besonderes Argument übrig, durch welches man erweisen will, daß der Landesherr eines aufgehobenen Klosters das Recht habe, auch die Güter und Gefälle zu beziehen, welche dem aufgehobenen Kloster aus fremden Landen zugehörten. Das ist das, welches in der rechtlichen Ausführung, daß das Hochgräfliche Haus Wiedrunkel derjenigen Güter, Zehenden, Waldungen und aller übrigen Gefälle, so die im Jahr 1773.

16) Den wahren Sinn des 25. und 26. §. des 5. Westphälischen Friedensartikels habe ich im Vorhergehenden hinlänglich gezeigt. Es ist in dem letzten nicht die Rede von katholischen Reichsständen, sondern von katholischen Privatinhabern der Klöster. Man kann also nicht daraus beweisen, daß die katholischen Reichsstände an den Gütern der Klöster einen wirklichen Besitz hätten, der ihnen bleiben müßte, wenn sie die Klöster aufhüben, und ihre Güter zu andern Absichten verwenden wollten.

1773. ausgegangene Jesuiter-Residenz zu Hadamar zur Zeit ihrer Erlöschung in dem Hochgräflich-Wiedrunkelischen besessen hat, recht gesetzwidrig und spoliative sich gewaltsamer Weise angemaßt, folglich gegen dieselbe vor dem höchsten Richter a praecepto verfahren werden müssen. ad causam des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit wider den Herrn Graf zu Wiedrunkel Hochgräfl. Excell. mandati poenalis de restituendo L. C. dargelegt wird.

Es heißt daselbst im zweyten Abschnitte §. 18.

„Es war bey Aufhebung des Jesuiterordens „keine possessio vacua, sondern die **Residenz** „continuirte solche nach, wie vor, um so mehr, „als sie ihre bey ihrer Fundation verknüpfte of-„ficia noch **Namens der Sozietät** zu ver-„sehen hatte, und wirklich versahe. Die offi-„cia, in Ansehung welcher die Residenz fundirt, „subsistirten des aufgehobenen Ordens ungeach-„tet **beständig**, und konnten nicht aufhören. „Daher war bey der Residenz überhaupt und „deren accessoriis keine possessio vacua zu fin-„giren. Der **Landesherr** selber übernahm „die Vorsorge wegen solcher officiorum, und „also auch zugleich die Disposition über alle „Temporalien. Er übernahm die Residenz, die „Kirche, und alle ihre Accessorien.„

Es beruhet hierbey alles auf der Frage, ob nach aufgehobenem Jesuiterorden demohngeachtet die *officia*, welche die Jesuiten zu verwalten hatten, und die deshalben gestiftete **Residenz** noch subsistiren konnten,

 oder

oder wirklich subsistirten. Das sagt wohl der Verfasser der Ausführung; aber beweisen kann ers in Ewigkeit nicht. Das Gegentheil läßt sich mit Sonnenklarheit darstellen. Im Fundations-Instrumente vom 3. Oktobr. 1652. werden die officia, die Jugend in den Grundsätzen der katholischen Religion zu unterrichten, und zu predigen, nicht als Aemter, die von einem jeden verwaltet werden können oder sollen, bestimmt, sondern einzig und alleine den **Jesuiten, als solchen** anvertrauet. Es heißt mit ausdrücklichen Worten: „Unsere Intention geht hauptsächlich „dahin, daß besagte von uns gestiftete Residenz mit „frommen und gelehrten Männern hinlänglich verse„hen werde, **die nach dem Berufe, dem In„stitute, und der Verfahrungsart der Ge„sellschaft Jesu** die wirklichen Aemter der Sozietät „ausüben sollen.„ Also sollen jene geistliche Verrichtungen nur von den **Gliedern des Jesuiter-Ordens** als **Verrichtungen der Sozietät** getrieben, oder übernommen werden. Wenn nun der ganze Jesuiterorden aufgehoben wird, so kann der Stifter nicht mehr sicher seyn, daß die angeführten Amtsverrichtungen genau nach den Ordensregeln der Jesuiten geleistet werden. Folglich haben nach seiner Intention auf diesen Fall hin die errichteten Aemter ihr Ende erreicht. Man sieht ja deutlich, daß der Fürst **Johann Ludwig** bey der Stiftung der Jesuiter-Residenz ganz bestimmt aus **Vertrauen** gegen die Gesellschaft Jesu gehandelt hat, und also nicht blos Lehr- und andere geistliche Aemter, sondern nur Lehr- und geistliche Aemter für **Jesuiten** stiften wollen. Der Fürst rechnet es den Jesuiten als ein besonderes

Ver-

Verdienst an, daß sie Ihn zur katholischen Kirche bekehrt, und auch seine Unterthanen zur katholischen Religion gezogen hatten. Nun sagt er im Stiftungs-Briefe: „Damit wir also für eine so große von der „Gesellschaft Jesu uns und unsern Unterthanen erwie-„sene Wohlthat einiges Merkmahl unserer Dankbar-„keit setzen möchten — haben wir recht ernstlich dar-„auf gedacht, ein **Jesuiter-Kollegium** zu stiften, „damit diejenigen, welche durch Gottes Gnade „die ersten Hersteller des Glaubens bey uns wa-„ren, auch Erhalter und beständige Fortpflanzer „desselbigen seyn möchten.„ Ist es hieraus nicht sonnenklar, daß der Fürst Johann Ludwig blos für die **Jesuiten**, und sonst für keine andere Gesellschaft, eine Stiftung hat machen wollen? Die Jesuiten waren es, die er für die ersten Lehrer der wahren Religion in seinen Landen ansahe, und die sollten nach seinen ausdrücklichen Worten die Erhalter und **beständige Fortpflanzer** derselbigen seyn und bleiben. Es ist demnach die vollständigste Gewisheit, daß in dem **Augenblicke**, da **der Jesuiter-Orden** aufgehoben wurde, auch alle die **für die Glieder solchen Ordens gestiftete Aemter** ihr Ende hatten, und folglich auch die **Jesuiter-Residenz** zu **Hadamar** aufhören mußte. Alle Gebäude und alle Güter, welche zu dieser Jesuiter-Residenz gehörten, und **im Nassau-Oranischen Lande lagen**, war des **Prinzen von Oranien Hoheit** als **Landesherr** zu übernehmen befugt. Aber alle Güter und Gefälle, welche die **Jesuiter-Residenz als solche in fremden Landen** vorher zu beziehen berechtiget gewesen war, und **die nicht in dem Eigenthum**

 des

des **Prinzen von Oranien vorher schon gewesen waren**, mußten in dem nemlichen Augenblicke, da diese Residenz ihre **Stiftungs-Qualität für die Jesuiten** verlohr, in die Hände **ihres eigenen Landesherrn** fallen, wenn nicht durch einen gültigen Vertrag, oder durch ein Reichsgesetz was anders mit Evidenz bestimmt war. Diese fremden Güter und Gefälle waren **Accessorien**, nicht von den im Nassau-Oranischen liegenden Grundstücken, sondern nur von der **Jesuiter-Residenz** als **einer Stiftung für die Jesuiten**, und konnten also nicht von dem Landesherrn jener Grundstücke, welche die Qualität **einer Fundation für die Jesuiten** nun nicht mehr hatten, als Accessorien solcher Grundstücke angesehen, und in Besitz genommen werden. *)

Wenn der Verfasser der Nassau-Oranischen Druckschrift §. 18. glaubt, daß Nassau-Oranien um so mehr befugt gewesen sey, die Jesuiter-Residenz mit allen ihren in- und ausländischen Accessorien zu übernehmen, da der Pater Superior und der ganze Convent, als die bisherigen Possessores die Residenz und Kirche cum pertinentiis an die Oranien-Nassauische Deputirten abgegeben hätten; so muß ich erinnern, daß in dem Augenblicke, als der Jesuiter-Orden aufgehoben war, der Pater Superior und der Konvent nicht mehr als geistliches Korpus über die Güter disponiren, und also auch nichts davon übergeben konnten. Die Landesherrn waren auf diesen Fall hin berechtiget, das Jhri-

*) S. die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. §. 53.

Ihrige wieder an sich zu ziehen, und keiner konnte durch eine Uebergabe des Jesuiter-Kollegii ein Recht erhalten.

Ferner behauptet man in oben benannter Druckschrift §. 19. des zweyten Abschnittes, „daß die Lan„desherrschaft, darunter die aufgehobene Stiftungen, „oder Klöster gelegen, nach den Reichsgesetzen, beson„ders nach dem Reichs-Abschiede von 1544. §. 88. und „dem von 1555. §. 21. verpflichtet sey,

Die Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Allmosen und Hospitalien zu bestellen.

„Dieser Verbindlichkeit aber würden sie nicht Genüge „thun können, wann auswärtige Landesherrn die „Renten der aufgehobenen Fundationen einziehen „könnten.„

Allein die Gesetze reden nicht von den Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen in dem Lande, darinnen die Hauptstiftungen liegen, sondern von den Ministerien in dem Lande, aus welchem jene, darinnen die Hauptstiftungen liegen, die Renten ziehen, oder gezogen haben. Aus diesen Gesetzen also läßt sich ganz und gar nicht beweisen, daß nach aufgehobenen Stiftungen die Renten aus fremden Landen noch an den Landesherrn der aufgehobenen Fundationen verabfolgt werden müßten. Sie gebühren vielmehr dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie gefällig sind, um davon die Ministerien seines Landes zu bestellen, die bisher davon bestellt worden, und den Ueberrest zu seinen Absichten zu verwenden.

Einige Verbesserungen
zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster.
Erster Theil.

Seite 5 Zeile 5 anstatt sollte ließ sollten.

— 28 §. 14 in der Ueberschrift fehlt das Wort: die — Aufhebung und anstatt: der ihre Fassung muß es heißen: Den ihre Verfassung.

— 31 §. 15 in der Ueberschrift muß nach den Worten der Schluß hinzugesetzt werden: von.

C. XX. 6. (37)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August,

Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und auf ihre in- und ausländische Güter, und Gefälle

Giessen 1785

H.mon. 531#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030521-5
VD18 10644636